Johann Jacob Moser,

Königlich=Dänischer Etats=Rath,

Abhandlung

Bibl. Benz.

verschiedener

Rechts=Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Siebenzehendes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1776.

Innhalt
des siebenzehenden Stücks.

I.

Von der Kayserlichen Concurrenz bey denen Cammergerichts-Urtheilen und deren Revisionen. Pag. 1

II.

Von der Succeßionsfähigkeit eines Evangelischen Reichs-Standes Kinder, deren Mutter ihme nicht angetrauet worden ist. = = = 53

III.

Ungedruckte Reichshofrathsconclusa in Reichsstättischen Angelegenheiten. 132

IV.

Vermischte kurze Anmerckungen aus dem Teutschen Staatsrecht. 178

V.

Von dem heutigen Gebrauch und nicht-Gebrauch der alten Kayserlichen Wahlcapitulationen. = = 190

Von

I.

Von der Kayserlichen Concurrenz bey denen Cammergerichts-Urtheilen und deren Revisionen.

§. 1.

Entstandener Streit über dieser Sache.

Als ohnlängst bey der nun abgebrochenen Cammergerichts-Visitation die Revisionen der Cammergerichts-Urtheile vorgenommen werden sollten, entstunde die Frage: Ob und wie ferne die Kayserliche Commißion dabey zu concurriren habe oder nicht?

Kayserlicher Seits behauptete man: Allerdings müße die Kayserliche Commißion dabey concurriren, und derselbigen in derley Fällen, neben denen übrigen Catholischen, ebenfalls eine eigene entscheidende Stimme, oder Votum decisivum, verstattet werden:

Die Evangelische hingegen sagten: Nach dem Osnabrückischen Frieden müßten bey allen Reichsdeputationen Deputirte von gleicher Anzahl beeder Religionen seyn: Und zwar sollte in gegenwärtigem Fall jeder Revisions-Senat aus sechs Personen, dreyen Catholischer und dreyen Evangelischer Religion, bestehen: Wann nun der Kayserlichen Commißion auch eine Stimm gestattet würde, bestünde ein Revisions-Senat aus sieben Stimmen, darinn die Catholische vier - die Evangelische hingegen nur drey Stimmen hätten, welches den ganzen Grund der in besagtem Frieden vestgesezten Religionsgleichheit erschütteren würde.

§. 2.
Wiener Schrifft.

Hierauf kame folgende Schrifft zum Vorschein, welche einer anderen beygedruckt wurde, so den Titul führet:

Das Revisions-Gericht über die Urtheln des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts bey deßen jetziger Visitation aus Gesezen und Reichs-Acten erläutert. Im Jahre 1776. 4.

Anmerkungen über das Revisionsgericht bey Kammergerichtlichen Visitationen aus der Reichsgesezlichen Geschichte.

§. I.

Wie das Kais. Kammergericht durch die bey dem allgemeinen Reichstag im Jahr 1548. entworfen- und verfaßte, hernach bey dem Reichstage im Jahre 1555. ins Reich verkündete Kammer-Gerichts-Ordnung in seine Grund-Verfaßung, dabey deßen Visitation, und die Revisionen über deßen Urtheln zur förmlichen gesezlichen Anordnung gekommen; so war bey dem den 8. März 1548. in Comitiis Augustanis zuerst vorgelegten Aufsatz im ersten Theile bey dem Titel: von der Visitation zwar der Kais. aber nicht des Römischen Königs Kommißarien, in Abwesenheit des Kaisers, erwähnet, sodann im 3ten Theile bey dem Titel von Revisionen die Kais. oder des Römischen Königs Kommißarien gänzlich ausgelassen.

Gleich den 27. desselben Monats ließ Kaiser Karl der V. den Mangel, daß an verschiedenen Orten der Kaiser, und der Römische König nicht genannt wäre, in seiner über den gedachten Entwurf den Ständen zugestellter Antwort erinnern;

Stände erklärten hierauf in ihrer den 10. April 1548. übergebenen Anzeige:

„ Letzlich als Kais. Majestät etliche Orte, da die Röm. Kais. Majestät ausgelassen, erzählet, mit gnädigsten Begehren, dieselbige an allen angeregten Orten zu melden, seyn Churfürsten, Fürsten und

Stände, auch der abwesenden Bothschaften und Gesandten zu thun willig.„

Dem Kaiser schien dieses sonderlich in Ansehung der Revisionen noch nicht verbindlich, und deutlich genug zu seyn. Er verlangte daher in seiner den Ständen den 18. ejusdem ertheilten Resolution:

„Weiters, dieweil in der Revision der Kammergerichts-Akta keine Meldung geschiehet, daß jemand von wegen Ihro Kaiserl. oder Kön. Majestät zu derselben auch erfodert werden sollen, und aber so etwa Acta revidirt, und Ihrer Kais. Majestät Namen urtheile geändert, oder reponirt werden sollen, Ihro Majestät dennoch gebühren will; auch jemands ob sie wollen, dabey zu haben, damit die Sachen dester stattlicher verrichtet werden mögen, deshalben, und dieweil solches in der Visitation verordnet, in welcher die Revision der Acta auch geschehen soll; so wollen sich Se. Majestät versehen, es soll Ihro Majestät, oder deren Abwesens der Königl. Majestät zu solcher Revision mit Anzeigung der Partheyen und Sachen verkündt werden, sich mit der Schickung darnach haben zu halten.„

Gleich hierauf gaben Stände ihr schrifftliches Erbiethen gegen Kais. Majestät dahin ab. Und als letztlich vermeldt, dieweil in der Revision des Kammer-Gerichts-Acta keine Anregung geschehen, daß jemand

von

von wegen Ihrer Kaiserl. oder Königl. Majestät zu derselben auch erfodert werden soll, und aber so etwa Acta revidirt, und in ihrer Kais. Majestät Nämen Urtheile geändert, oder reformirt werden sollten, Ihrer Majestät dannoch gebühren will, auch ob jemand, ob sie wollen, dabey zu haben, damit die Sachen dester stattlicher verrichtet werden mögen. Wollen sich deshalben versehen, es soll Ihrer Majestät oder deren Abwesens, der Königl. Majestät zu solcher Revision mit Anzeig der Partheyen, und Sachen auch zeitlichen verkündt werden, sich mit der Schickung darnach haben zu halten.

Darauf zeigen Ihrer Kais. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Bothschafter und Gesandte, unterthäniglich an, daß die gemeldte *Revision* auf die *Visitation* des Kammergerichts gestellt, bey welcher Ihro Kais. Majestät jederzeit ihre *Commissarios* ohne das hat, nichts destoweniger aber solches, wie Ihro Kaiserl. Majestät begehrt, ausdrücklich in dem Artikel der *Revision* zu setzen. Seyn gemeldte Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände, auch der abwesenden Räthe und Gesandten in Unterthänigkeit willig, und haben Ihrer Majestät solches alles gehorsamlich nicht verhalten

 wollen,

wollen, sich derselben hiemit demüthiglich empfehlend.

In der darauf ertheilten Kais. Schluß-Erklärung lautet die Aeußerung über diesen Punkt:

> Sonst lassen Ihro Majestät Ihr gefallen, daß zu dem Artikel der Revision die Worte wie in vorübergebener Schrift gemeldt, laut der Stände selbst-Erbiethens ausdrücklichen gesetzt werden.

Hienach gaben auch die Stände den 19. May 1548. ihre Schluß-Antwort, wie sie sich damals über alle Punkten der Kammer-Gerichts-Ordnungen mit Kais. Majestät verglichen, und die Maynzische Kanzley an gebührlichen Orten in die Ordnung gebracht, und in Consilio omnium Principum & Statuum verlesen worden: wo es dann bey diesem Punkt wiederholter heißt:

> Letztlich in dem Artikel der Revision versehen werden, daß jederzeit der Kais. oder Königl. Majestät neben den verordneten Visitatoren die Revision zugeschrieben werde, ihre trefliche Kommissarien darzu haben zu ordnen.

In Gemäßheit solches Hergangs ist in dem obgedachten der Kais. Majestät den 8. März 1548. übergebenen Aufsatz der Kammer-Gerichts-Ordnung von der Maynzischen Kanzley in dem ersten Theil Titel von Visitationen, und in dem dritten Theil Titel von Revisionen,

zur

zur Seite deren einschlagenden Stellen mehrmal hinzugesetzt worden.

Unser, oder Unsers Abwesens Unsers freundlich lieben Bruders, des Römischen Königs Commissarien;

Wornach dann auch das Originale im Reichsabschied vom Jahre 1555. gefertiget worden, und allenthalben im Druck gleichlautend zu ersehen. Solchergestalt ist also das Revisions-Gericht am Kammer-Gericht mit der Visitation in diesem Gesetz P. I. T. 50. und P. 3. T. 53 ꝛc. dahin eingesetzt, und bestimmet worden, daß alle Visitationen und Revisionen stätshin von Kaiserl. Commissarien und Chur-Maynz als Reichs-Erzkanzler, Räthen, sodann von deren anderen abwechslenden Churfürsten, Fürsten, und Ständen subdelegirten vorgenommen, ins Besondere auf alle Revisionen ohne Unterschied bey Chur-Maynz als Erzkanzler an des Kaisers Statt von jeder Parthey eingelegt, von Chur-Maynz dem Kayser, und denen die Zeit die Ordnung betreffenden Ständen verkünden, sodann die Kaiserl. Commissarien mit denen Chur-Maynzischen, und deren anderen Ständen Abgeschickten nach vorher von allen diesen geleisteten besonders vorgeschriebenen Revisoren Eid die Acta lesen, revidiren, und eine Revisions-Urthel sprechen sollen.

§. II.

Von Zeit der jetztgedachten Kammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555. seynd bey allen bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts fortgeführte jährliche ordinari- und zuletzt vermög der Reichs-Abschiede de anno 1594. . 98. 1598. §. 62. 1600. §. 151. geordneten extra ordinari Visitationen und Revisionen, die darinn ausdrücklich zu denen Revisionen erforderte Kaiserl. Commissarien, so wie auch Chur-Maynz. Subdelegirte Räthe (nachdem Chur-Maynz als Erzkanzler in dessen dazu erforderlichen Amts-Direktion annoch besonders durch die Reichs-Abschiede vom Jahre 1557. §. 23. vom Jahre 1576. §. 63. vom Jahre 1594. §. 100. bestättigt worden,) und zwar mit gedoppelten Vollmachten zur Visitation und Revision, ohne einigen Widerspruch, ununterbrochen erschienen, und es ist niemal etwas von Visitation- oder Revisionssachen, ohne deren Kaiserl. Commissarien Gegenwart, Kaiserl. Begnehmigung, und entscheidender Stimme, vorgenommen worden, dergestalten, daß wie auch die extra ordinari Visitation im Jahre 1600. in drey Senaten zur Vornahme deren Revisionen eingetheilet wurde, jeder derselben ein Kaiserl. Commissarius namentlich vorgesetzt war.

§. III.

§. III.

Im Westphälischen Friedensschlusse Art. 5. §. 51. wurde die Religions-Gleichheit bey Reichs-Deputationen ad Negotia Imperii ausdrücklich nur unter den deputirenden Ständen bedungen, nirgendswo aber selbe auf die Kaiserl. Obristhauptliche und Obristrichterliche Vorrechte, so wenig als auf die Reichs Erzkanzlerische Befugnüssen erstrecket, immassen des Kaisers und des Erzkanzlers einzele Personen, somit auch Ihre Gerechtsame unzertheilbar, und zugleich zweyerley Religion nicht zugethan, folglich einer Religions-Parität, wie mehrere deputirende Reichsstände nicht fähig seyn können. Bereits vor dem Westphälischen Friedensschluß war nach Maßgabe des im Jahre 1636. vorausgegangenen Prager-Friedensschluß, und darauf gefolgten Reichs-Abschied vom Jahre 1641. die ordinari Reichs-Deputation im Jahre 1643. in Franckfurt zu Verbesserung des Justizwesens im Reiche eröfnet: das Protokoll dieser Deputation vom 5ten April 1644. zeiget schon, wie in denen Votis zu Erledigung damal schon häufigen Revisionen auf eine dreyfache Vermehrung der Stände der ordinari Visitationen angetragen, und nur die Besorgniß zu erkennen gegeben worden:

„ Daß die meiste Difficultät bey Kaiserl. Majestät und Chur-Maynz bestünde, welche zugleich, und auf einmal *in triplo* schicken müssen 2c.

In dem den 20. Junii 1644. bey damaliger Deputation zu Stand gekommenen Gutachten wurden zur Expedirung der damal überhäuften Revisionen auf das Jahr 1645. zwey Judicia revisoria nach dem in der Kammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modo, also und dergestalt abzuordnen angetragen:

„Daß die Röm. Kaiserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als welchen vermöge der Reichs-Satzungen, und Kraft führenden Reichs-*Directorii* beyde Räthe durch die ihrige auf einmal besuchen zu lassen obliege, jedesmal zween, dann zween andere Churfürsten, jeder ein und zween Fürsten, sowohl geist- als weltlichen Standes vier, wenigers nicht die Prälaten, Grafen, und Städte, jeder auch zween Räthe und Gesandten dahin abordnen sollen ꝛc.

Dieser Deputationsschluß kam damals nicht in Erfüllung, und selbst bey dem Westphälischen Friedensschlusse wurde solcher Articul 5. §. 53. zum nächsten Reichstag verwiesen. Niemand fiel bey solchen Friedens- und Reichstags-Handlungen ein, das Kais. Obristrichterliche und Erzcanzlerische Amt bey künftiger Visitations- und Revisions-Vornahme wegen der inter deputandos status bedungenen Religions-Parität auszuschließen,

vielmehr

vielmehr zeigt das Reichstags-Protokoll vom 1. August 1653. daß selbst Aug. Conf. verwandte Stände, namentlich Sachsen-Altenburg wörtlich erinnert haben, daß die Paritas Religionis in visitationibus Cameræ zu observiren, und am füglichsten etwa solchergestalt einzurichten, daß dem Reichs-Herkommen gemäß Chur-Maynz, als Erzkanzler, alleweg wäre; wie dann überhaupt in jüngerem Reichs-Abschiede nirgendwo bey Visitationen und Revisionen der Kaiser, und Reichserzkanzler ausdrücklich ausgeschlossen, sondern überhaupt diese bey ihren vormaligen dabey nach denen Reichssatzungen und Herkommen gebührenden Obriststrichterlichen, und Erzkanzlerischen Zuständigkeiten belassen worden, als solches selbst der jüngere Reichsabschied gelegentlich in §. 120. und 132. wörtlich wiederholet.

§. IV.

Im 17ten Jahrhundert ist es weder zu einer ordinari, noch der vorgedachten extra ordinari Visitation, weder zu einer Kammergerichtlichen Revision gekommen, und die mit Anfang des gegenwärtigen 18ten Jahrhundert wegen des am Kammergericht entstandenen Dissidii und Justitii wurde im Jahre 1704. nur zu Herstellung des Kammer-Gerichts, und dessen Visitation von der Reichs-Versammlung ganz außerordentlich auf 26. Reichsstände beschlossen, und anno 1705.

von

von Kaiserl. Majestät begnehmiget: hiebey wurde allenthalben in denen Reichs-Gutachten, so wie in der Reichs-Vollmacht und Instruktion vom Jahre 1707. auf die zur Visitation gehörige Kaiserl. Commissarien mehrfältig ausdrücklich, und als eine ungezweifelte Erfordernuß angetragen. Als aber damals Kayserl. Majestät besorgten, die Reichs-Gutachten, Vollmachten, und Instruktion mögten die Kayserl. Commissarien denen Ständischen Subdelegirten zu viel gleichstellen, und dadurch denen Kaiserl. Obristhauptlichen Vorrechten das Gebührende entziehen; so verwahrte solches das Kayserl. Commissions-Dekret vom 17. Febr. 1707. folgendermassen wörtlich:

> Was übrigens die Instruktion für die Reichs-Deputirte anbetrift, setzen Ihro Kaiserl. Majestät zuvorderist außer Zweifel, daß bey dem, so darinn den Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu straffen, und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meynung habe, daß nicht allein nichts ohne der Kaiserl. Commißion Einstimmung, und Ratification geschehen, sondern auch *in modo tractandi*, *publicandi*, & *exequendi*, insonderheit die Straffen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und denen Kammer-Gerichts-Ordnungen, Reichs-Abschieden, und anderen Reichssatzungen gemäß ist.

Wie

Wie dann in dem weiteren Commißions-Dekret vom 19. April 1707. nochmal mit deutlicher Wiederholung das vorige Reichs-Gutachten begnehmiget wurde:

Daß dadurch denen Reservatis sowohl in genere, als wessen sich deswegen mehr allerhöchst ermeldt Ihro Kaiserl. Majestät vermög obangeführt-Dero Kaiserlichen Commißions-Dekret vom 17ten Febr. allergnädigst *specialiter* geäußert haben, allerdings nicht vergriffen seyn solle.

§. V.

Zu gleicher Zeit ereignete sich jedoch, daß die gegen die Kammer-Gerichts-Urthel zwischen dem Münsterischen Bischof, und Domkapitul, und denen sogenannten Münsterischen Erbmännern wegen der Adelsfähigkeit zu dasigen Dom-Präbenden ergriffene Revision bey Kaiserl. Majestät zu extra ordinari Niedersetzung einer Revisions-Deputation getrieben wurde, weshalb Kaiserl. Majestät unterm 27. August 1705. von der allgemeinen Reichsversammlung ein Gutachten erfordert hatten: mit dem darauf den 30. April 1706. erfolgten Reichs-Gutachten wurde für diese Revisionssache eine extra ordinari in 6. Personen aus beyderley Religions-verwandten Ständen bestehende Revisions-Commißion aus Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Speyer, Hessen-Cassel, Augspurg und Frank-

Frankfurt angetragen, mit dem Bedinge, långstens innerhalb zwey Jahren darinn zu sprechen, als sonsten die vorige Kameral Urthel zur Exekution gebracht, alles dieses aber zu keiner Folge für andere Revisionen gezogen, sondern nach Vollendung der andern extra ordinari Kammer-Gerichts-Visitation zu denen übrigen Revisionen die Chur-Maynzische Einberuffung nach dem jüngeren Reichs-Abschied vollzogen werden sollte.

Mit dem Kaiserl. Commißions-Dekret vom 19. Jul. 1706. wurde vorstehendes Gutachten begnehmiget, vom Kaiser denen darinn benennten 6. Stånden von Ihro wegen auch Kaiserl. Vollmacht ertheilet, daß sie als Dero Kaiserl. und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarii durch Dero subdelegirende Råthe gedachter Revisionssache nach Anweisung dieses Reichsschlusses ein gerechtes Ende geben sollen; wobey nicht Chur-Maynz, sondern der Kaiser unmittelbar vorgedachte 6. Stånde mit Kaiserl. Rescripten zur Zusammenkunft einberuffen hat. Ueber die Weise der Legitimation der vorgedachten Commissarien und Behandlungsart, sonderlich gegen das damal noch getrennte Cammer-Gericht erfolgte am Reichstag den 15. Oktob. 1706. ein weiteres Gutachten, welches Kaiserl. Majeståt sofort den 20. *ejusdem* ratificirten.

Den 27. August, 1707. berichten die 6. Commissarii an Kaiser, daß sie die Revisions-

sionssache vorgenommen, darinn sich einer Urtheil nicht vergleichen können, sondern paritas votorum entstanden wäre, stellen es zur Kaiserl. und des Reichs weiteren Verordnung.

Den 12. Febr. 1708. eröfnete der Kaiser mit einem Commißions-Dekret der Reichs-Versammlung vorstehende Lage der Sache, mit dem Antrag, daß die Revisions-Subdelegirte wieder in Wetzlar zusammkommen, und die Sache noch vor dem zweyjährigen *Termino* beendigen sollten, denen der Kaiser um *in casum paritatis votorum* Dero Kaiserl. und Höchstrichterl. Amt, der Justiz gemäß die Entscheidung geben zu können, gesinnt wären, Dero in Wetzlar befindlichen Kais. Commißion zu befehlen, dieser Sache mit beyzuwohnen.

Währender Zeit, als hierüber am Reichstag deliberirt wurde, gieng der denen Revisoren oder deputirten Commissarien angesetzte zweyjährige Termin zu Ende; dieses veranlaßte in denen Reichsräthen die verschiedene Meynungen, welche sie in das Reichs-Gutachten vom 31. August. 1708. zusammen faßten, und dem Kaiser vorlegten; das Churfürstl. *Collegium* äußerte seine Meynung:

Daß von Kaiserl. Majestät annoch ein Commissarius zu dieser Revisionssache zu benennen, und dieselbe darum unterthänigst zu ersuchen wären, welcher Commissarius sich nebst denen anderen subdelegirten

legirten Revisoren innerhalb 4. Wochen Zeit a die publicatæ Ratificationis Cæsareæ in Wetzlar einfinden, daselbst zusammentretten, und der Kammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschied und bey denen Revisionen üblichen Observanz gemäß, nach vorhergegangener des Kaiserl. Commissarii Reichsgewöhnlicher Legitimation, und wirklicher Ablegung des Revisionseides, die Acta & Actitata auch revidiren, die angegebene noviter reperta documenta (so von dem Hochstift und Domkapitul zu Münster gleich bey Ankunft der Kaiserl. Commißion, und übrigen Subdelegirten, samt ihrer Deduktion in obgemeldtem Termino sub pœna præclusi zu produciren wäre) gesammter Hand zur rechtlichen Cognition ziehen, und wann sie dieselbe nach denen Reichsgesetzen erheblich finden, dem Gegentheil cum congruo termino zur Gegennothdurft communiciren, und da diese einkommen, und dem Judicio revisorio übergeben, oder die Documenta unerheblich gefunden worden, diese mehr als anderthalb hundert Jahre gewährte Proceßsache ohne Gestattung eines ferneren Termini sub quocunque demum Prætextu, wie derselbe auch ersonnen werden könnte, oder mögte, alsobald ohne Verweilung, so man der Comissarien und subdelegirten Revisoren abgeleg-

ten Pflichten und Gewissen überlasset, per sententiam völlig und gänzlich gewissenhaft entscheiden, und die Urthel wirklich publiciren sollten: Im übrigen lasset man es bey dem von Kaiserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichsschluß vom 30. April 1706. in allen Punctis & Clausulis lediglich bewenden.

Im Fürstlichen Collegio hingegen gieng der Schluß dahin:

Nachdem man erwogen, was in der Münsterischen Erbmänner langwierigen Strittigkeit zu deren gänzlichen Erörter- und Ausmachung schon vorhin in allen dreyen Reichs-Collegiis für diensam und convenient erachtet, folgends an Kais. Majest. gewöhnlichermassen gebracht, auch davon allergnädigst ratificirt worden, und was demnächst sowohl von denen subdelegirten Revisoribus anher berichtlich gelanget, als sonst von ein und anderem Theil ad dictaturam publicam gekommen, so hat man per Majora gefunden, und geschlossen, daß man es bey denen Reichs-Constitutionibus, und darnach ergangenen allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten dergestalten zu lassen, daß, indem denen subdelegatis Revisoribus vermög deren gemessenen Instruktion committirt gewesen, über sothane Strittigkeit ohne alle weitere Anfrage in præfixo termino biennii einen endli-

endlichen rechtlichen Ausspruch zu thun, dieselbe aber solchem nicht nachgekommen, sondern auf allein eingeschickten Bericht der einigermassen sich ergebenen Paritatis votorum gleich, und unerwartet einer vom Reich darüber verlangten Resolution auseinander gegangen, worüberhin gedachter zweyjähriger Terminus vollends verstrichen, also nunmehr die ehedem pro Erbmannis ausgefallene Kameral-Urthel bey der in Revisorio sich ereigneten Paritate votorum nach Ausweis der von denen bewerthesten Kameralisten attestirten, und ohnedem der analogiæ Juris gemessenen Observanz um so mehr pro confirmata zu achten seye, als das von Ihrer Kaiserl. Majestät, und dem heiligen Röm. Reich indulgirte Biennium wirklich verstrichen, einfolglich selbige berührtem Reichsschluß gemäß, zu Vermeidung der widrigen Falls hieraus ohnfehlbar besorgenden schädlichen Consequenz zur behörigen Execution zu bringen, und dieselbe auf einigerley Weise nicht ferner zu retardiren, oder aufzuhalten seye.

Welche beede differente Meynungen Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst einzuschicken wären.

Zu gleicher Zeit haben die Churfürsten zu Maynz, Brandenburg und Pfalz besondere Vorstellungen an Kaiser gelangen lassen, worinn

worinn sie nachdrücklich begehren, daß der Kaiser das vorgedachte Churfürstl. Conclusum mit Beyordnung eines Kaiserl. Commissarius ratificiren möge, indem dieses ein unstreitiges Recht des Kaisers bey Revisionen, und solches zu erhalten seye.

Da aber indessen der in dem Reichsschluß vom Jahre 1706. angesetzte Præjudicial-terminus biennii verloffen, und dadurch vermög dessen denen Erbmännern das Jus quæsitum darauf erworben war, daß die vorige Kameral-Urthel platterdings pro confirmata zu halten, und zur Exekution zu beförderen seyen; so beschloß Kaiser Joseph I. der hierunter vor die Erbmänner deutlich stehender Gerechtigkeit den stracklichen Lauf zu lassen, mithin das oberwehnte Fürstlich-Städtische Conclusum zu begnehmigen: das deshalb den 19. Dec. 1709. am Reichstag eröfnete Kaiserl. Commißions-Dekret ist des merkwürdigen Inhalts:

So haben dieselbe denen allgemeinen Rechten, wie auch denen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. und dem von Ihro Kaiserl. Majest. ratificirten Reichsschluß vom 30. April 1706. gemessen zu seyn erachtet, diejenige Meynung zu ratificiren, welche dahin gehet, daß die in dieser Erbmännersache an Dero Kaiserl. Kammergericht den 20. Oktob. 1685. publicirte Urthel, so in petitorio als

possessorio zu confirmiren, oder pro confirmata zu achten, und zu behöriger Execution ohne Verzug und Aufhalten zu bringen seye.

Ihre Kais. Majestät ratificiren demnach obangezogene Meynung Kraft dieses, und konfirmiren mit guten zeitlichen Rath, und rechten Wissen jetzt berührte Cameral-Sentenz nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio, und erklären derselben zufolge, daß die Familien, oder Geschlechter der in actis benannten Erbmänner für rechte Adeliche und Ritterbürtige, gleich andern des Hochstifts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten seyen, daher auch vorernannten Domcapitel und Ritterschaft sammt und sonders nicht gebühre, benannte Erbmännische Familien, und die, so daraus ehelich herstammen, durch unternommene Veränderung der Titeln, Ausschließung von Ritterbürtigen Stiftern, und Collegien, nicht Zulassung der einigen Erbmänner, so keine membra des Raths der Stadt Münster, gleich andern Rittermäßigen Personen, zu erscheinen, von andern Ritterbürtigen geklagtermassen zu unterscheiden, abzusondern, und geringeren Standes zu halten, sondern daran zu viel mit Unrecht gethan, und derowegen sich dessen hinfür zu enthalten haben, auch

dessent-

dessentwegen genugsame Caution zu leisten schuldig seyen, und mit Recht dazu verdammet worden, allermassen auch Ihre Kais. Majest. selbst mehrgedacht Erbmännische Familien, und die, so aus denselben ehelich herstammen, für rechte Ritterbürtige Edelleute, gleich andern des Hochstifts Münster Rittermächtigen von Adel halten, und sich allergnädigst versehen, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster, wie auch dero Domkapitel, und Ritterschaft, samt und sonders vorvermeldten konfirmirten Kammergerichtl. Urthel gebührende gehorsamste Parition vörderlich leisten, mithin dero anvertrautes Hochstift von andern unbeliebigen dahin unverhoffenden Weigerung falls unumgänglichen Reichssatzungsmäßigen Executions-Mitteln zu befreyen, von selbst bedacht seyn werden.

Mehr allerhöchst ernannt Ihro Kaiserl. Majest. geheimder Conferenz-Rath und zu noch fürwährenden Reichstag Bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius der Hochwürdigst ꝛc. haben solches der Churfürsten und Stände des Reichs allhier versammelten fürtreflichen Räthen, Bothschaften, und Gesandten hiemit anzeigen, auch unerwehnt nicht lassen wollen, daß alles, was etwann bey dieser Revision præter ordinem, und gegen das gewöhnliche,

 und

und Reichssatzungsmäßige Herkommen unterlassen worden, in künftigen Revisions-Fällen zu einiger Consequenz, oder Præjudiz keineswegs anzuziehen sey.

§. VI.

Als hiernächst bey der Wahl Kaisers Karl des VII. im Jahr 1742. das Churfürstl. Collegium sich eine besondere Angelegenheit machte, die im jüngern Reichsabschied verordnete extraordinari Reichs-Deputation zur förmlichen Visitation des Kammer-Gerichts, und werkthätigen Vornahme deren, so häufig vorhandenen Revisionen, über Kammer-Gerichts-Urtheln in Stand zu bringen, so beweiset der 17. Artikel damaliger Capitulation, welcher noch bis in die jetzige Capitulation beybehalten wurde, wie zwischen den Kaisern und Churfürsten besonders §. 8. ausdrücklich beschlossen worden:

Daß die nebst Unsern Kommissarien in termino erscheinende Stände so balden sich also abtheilen, und die *Senatus* formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neueren unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. VII.

§. VII.

Da endlich mit Anfang der jetzigen Kais. Regierung die Bewerkstelligung vorgedachter extraordinari Visitation ernstlich vorgenommen wurde; so ersuchte die Reichs-Versammlung Kais. Majestät mit dem Reichs-Gutachten vom 8. August 1766. §. 1.

Solche nach Anordnung des jüngern Reichs-Abschied, und der damit übereinstimmenden Kais. Wahl-*Capitulation* zu verfahren.

Auch besonders §. 2do. **In Ansehen der vorliegenden vielen Arbeit, und besonders der grossen Menge der zu entscheidenden Revisionen, die stärkere Besetzung der zu formirenden vier *Senate* von jedem Subdelegato zwey Subdelegirte zu bestellen.**

Mit dem Kommißions-Decret vom 17. November 1766. begnehmigte der Kaiser die Visitations- und Revisions-Vornahme nach dem in vorgemeldten Reichs-Gutachten enthaltenen Verlangen auf den jüngern Reichs-Abschied und Wahl-Capitulation, und wurde dabey die doppelte Anzahl der Subdelegirten bis auf weitern Erfolg ausgesetzet, somit indessen mit denen Kais. Kommissarien, und der einfachen Subdelegirten Zahl anzufangen wäre, wobey verschiedenes bemerket wurde, wie Ihre Kais. Majestät einen Theil deren hernach von Ihren Kais. Kommissarien, und de-

ren Ständen Revisoren vorzunehmenden Revisionen, vermög schon vorhandener Reichs-Gesetzen zuzubereiten verordnet haben, wobey namentlich mehrmalen im Kais. Kommißions-Decret, und dessen Beylagen deren Kais. Kommissarien erwehnet wird.

§. VIII.

Wie diese Visitation im May 1767. eröfnet wurde, übergaben die Kais. Kommissarien ihre Kais. Vollmachten zur Visitation, und zugleich annoch die besondere Vollmachten zu allen Revisionen behörigermassen denen Chur-Maynzischen Directorial-Subdelegirten, welche solche denen sämmtlichen Subdelegirten vorlegten; dieses wurde so oftmal wiederholt, als vielmal bekanntlich währender 10. Jahren bey gegenwärtiger Visitation neue Kais. Kommissarien angestellt wurden, ohne daß jemals die mindeste Einwendung sothaner Bestellung deren Kais. Kommissarien zu allen Revisionen entgegen gesetzet, sondern jedesmal nach Zeugniß der Visitations-Protokollen mit gebührender Ehrerbietigkeit anerkennet worden.

§. IX.

Als zuletzt im Jahr 1774. die allgemeine Reichs-Versammlung mit dem Reichs-Gutachten vom 6. May Kaiserl. Majestät angelegentlich ersuchte, die erste Visitations-Classe mit der zweyten auf den 1. November selben Jahrs abzuwechseln, durch diese:

Die Visitations- und Revisions-Handlungen übernehmen, und fortsetzen, und sothane Revisionen nach Vorgängen, inzwischen zeitlich zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen, von der zwoten Deputations-Classe alsogleich zur Hand nehmen zu lassen.

So beweiset das darauf den 20. *ejusdem* erfolgte Kais. Ratifications-Decret, und dessen dem Reich mitgetheilte, und dem Visitations-Consess eröfnete Anlangen, wie Kais. Majestät nach diesem einmüthigen Verlangen aller Reichs-Stände Ihren Kais. Kommissarien aufgetragen hatten, daß diese mit denen Subdelegirten nach Vorschrift deren deshalb vorliegenden Reichs-Satzungen sothane Revisionen alsogleich zur Hand nehmen sollen: darauf endlich Kais. Maiestät da hiezu bey der zweyten Classe, aller gütlichen Verordnungen ungeachtet, nicht zu gelangen war, bey Anfang der dritten Classe durch Ihre Kais. Kommissarien bey dem Visitations-Consess die ernstliche Vorträge, und Erklärungen thun ließen, welche in dem mit dem Kais. Kommißions-Decret vom 1. dieses Monats angefügten Bericht und Protokollen des mehreren enthalten, nachdem zugleich in sothanen Visitations-Protocoll von Chur-Maynz der vormalige zur Vermittlung und Ausgleichung ausgestellt gewesene Anstand wegen der angezeigten Befugniß der Chur-Maynzischen Stimme in jedem abzutheilenden Senat durch

eine genügliche Erklärung für diesmal gänzlich gehoben worden.

§. X.

Aus allen dem vorstehenden legen sich in kurzen folgende kurz zusammen gezogene Wahrheiten zu Tage:

Erstlich: daß gleich bey ursprünglicher Einsetzung der Visitationen, und Revisionen über Kammergerichtliche Urtheln das Kaiserl. Oberstrichterliche Entscheidungsrecht nach dem Kais. Verlangen und Belieben so, wie das Chur-Maynzische Recht alle Revisionen zu dirigiren, und deren Erledigung ohne Unterschied beyzuwohnen, festgestellet, und bedungen. (§. 1.)

Zweytens: daß selbes bis zum Westphälischen Friedens-Schluß bey allen ordinari- und extraordinari-Visitationen und Revisionen, auch in abgetheilten Senaten ausgeübt. (§. 2.)

Drittens: daß solches durch den Westphälischen Friedens-Schluß nicht aufgehoben, vielmehr darinn, und im J. R. Abschied auch in denen über die mit Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen extraordinari Visitation errichteten Reichs-Schlüssen ausdrücklich wiederholt, und bestättiget. (§. 3. & 4.)

Viertens: daß bey der über die Erbmännische Revisions-Sache von Kaiser und Reich im Jahre 1706 beschlossener extraordinari Revisions-Deputation Kais. Majestät zugleich

gleich Ihre Oberstrichterliche Vollmacht den deputirten Ständen, und ihren Subdelegirten als Kais. und des Reichs-Commissariis namentlich übertragen, daß der Kaiser bey denen entstandenen Paribus anfänglich auch seine besondere Kaiserl. Commissarios beyordnen wollen, auch von Churfürstl. Collegio mit dessen Concluso, und noch eigends von denen Churfürsten Maynz, Brandenburg, und Pfalz um Ausübung dieses seines Kais. Vorrechtes begehret, dahingegen von Kaiser, als obersten Richter nach verflossenen im Reichs-Schluß vom Jahre 1706 angesetzten Præjudicial Termino biennii mit dem Commißions-Dekret vom 19. Dec. 1709. die vorige Urthel pro confirmata erkennet, und förmlich ausgesprochen, sogleich aber alles, was bey dieser Sache außerordentlich vorgegangen, als unnachtheilig auf alle andere Kammergerichtl. Revisionen offentlich erkläret. (§. 5.) Sonach auch

Fünftens: Zu der jetzo vorseyenden Visitation in denen drey letzteren Wahl-Kapitulationen, und allen Reichsschlüssen zur Visitation und Revisionen die Kaiserl. Commissarien namentlich und ausdrücklich zu jedem abtheilenden Senat bestimmet, auch bereits ihre besondere Kaiserl. Vollmachten zu allen Revisionen in denen Visitations-Consessen allen Subdelegirten vorgelegt, und von diesen ohne Widerspruch anerkennet. (§. 6. 7. 8.) Daß nicht weniger

Sechstens:

Sechstens: Die Senat-Eintheilung bey jetziger Visitation zu derselben Vornahm mit und nebst denen Revisionen durch die Wahl-Capitulationen deutlich verordnet, bey der Reichs-Versammlung durch neuere einmüthige Reichsschlüsse zu bewerkstelligen vereinbaret, Kaiserl. Majestät um den stracklichen Vollzug angelegentlichst ersuchet. (§. d. & §. 9.) Dabey

Siebentens: Der von Chur-Maynz vorhin geregte Anstand wegen der Stimmführung in jeglichem Senate, ohne daß es hierüber neuer oder fernerer Vermittlungs-Handlungen bedarfet, für dießmal gänzlich gehoben, somit alles zum stracklichen Vollzug zubereitet worden.

§. XI.

Haltet man diese mit gesetzlicher wörtlicher Vorschrift aus richtigen Reichs-Akten dargelegte Wahrheiten gegen das den 23. Febr. a. c. von denen zwölf A. C. verwandten Visitations-Subdelegirten an die A. C. verwandte Reichstags-Gesandtschaften erlassene in Druck erschienene Schreiben hinzu; so wird jeder Unpartheyischer erkennen, wie wenig dieses mit dem ächten Geschichtshergang zu vereinbaren, wie sehr solches wider die Rechtl. Regeln der gesetzlichen Auslegung und Anordnung anstosse, wie solche eigenmächtig einseitige Einwendungen und Forderungen der Reichsverfassung in ihrer Grundlage schädlich,

und dem wahren Verband zwischen Haupt und Gliedern der Gefahr des völligen Umsturzes und Zerreißung aussetzen.

Wien, den 24. März 1776.

§. 3.

Dadurch veranlaßte gegenwärtige Schrifft.

Wann man aber vorstehende Schrifft mit unpartheyischen Augen betrachtet; so findet sich (1)

1. daß darinn §. 2. zwar gesagt, aber mit nichts erwiesen wird, daß niemalen etwas von Revisionssachen ohne der Kaiserl. Commißarien Gegenwart, Kaiserl. Begnehmigung und entscheidender Stimme, vorgenommen worden seye;

2. werden solche Schlüße daraus gezogen, bey denen die Evangelische Reichsstände ohne Aufopferung ihrer Sicherheit und allerwichtigsten Gerechtsame, sich ohnmöglich beruhigen können, und die ihnen am Ende der Schrifft gemachte Vorwürffe gehen, auf das gelindeste davon zu reden, viel zu weit, und eine solche Schreibart dienet nicht darzu, dergleichen in einem Reich, wie Teutsch-

(1) Was darinn von dem Chur-Maynzischen Directorio und Stimmen in denen Revisions-Senaten gemeldet wird, übergehe ich, als nicht hieher gehörig.

Teutschland ist, unvermeidlich von Zeit zu Zeit entstehende Staatsstreitigkeiten zu einem gütlichen Vergleich zuzubereiten, sondern die Gemüther gegen einander zu erbittern.

Die Materie ist einer weiteren Ausführung werth, weil sie, meines Wißens, in so vielen von dem Cammergericht und denen Revisionen vorhandenen Schrifften gar nicht einmal berühret, vielweniger behörig bearbeitet, worden ist:

Und sie ist im höchsten Grade wichtig, weil die dem ganzen Reich und so vielen hohen und niederen Parthien äußerst angelegene Revisionen derer Cammergerichtlichen Urtheile nicht einmal nur angefangen werden können, ehe und bevor diese präjudicial-Frage entschieden ist.

Es kan (und wird hoffentlich,) einem jeden rechtschaffenen Mitglied unseres Teutschen Reichs nicht verarget, sondern vielmehr wohl aufgenommen werden, wann man alles mögliche beyzutragen sucht, diese Sache in gütliche Vergleichswege einleiten zu helffen.

Solches ist das Absehen gegenwärtiger Schrifft; darinn vor nöthig erachtet worden ist, die Sache von dem ersten Ursprung des Cammergerichts an zu untersuchen, um aus deßen Analogie hernach desto sicherer auf die jezige Umstände schließen zu können.

§. 4.

§. 4

Kayserliche Concurrenz bey denen Cammergerichts-Urtheilen nach Errichtung des Cammergerichts.

Als das jezige Cammergericht im Jahr 1495. angeordnet und mit einem Cammer-Richter und 16. Urtheilern besezet wurde, heißt es von jenem in der Cam. Ger. Ordn. von 1495. §. 1.

Was die sechzehen Urtheiler, oder der mehrer Theil, in Sachen erkennen und ob sie spänig und auf jeglichem Theil gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut, dabey soll es bleiben.

Daraus ergeben sich nun folgende Anmerckungen:

1. Der Ihro Kayserlichen Maj. allerhöchste Person vorstellende Cammerriehter ware bey Abfaßung derer Urtheile gegenwärtig:

2. Er hatte aber ordentlicher Weise keine Stimm dabey; sondern

3. wann die Urtheiler sich a) einmüthig einer Urtheil verglichen, oder b) doch die mehrere Stimmen auf einer Seite vorhanden waren; so verbliebe es in beeden Fällen schlechterdings dabey:

4. Nur in dem einigen Fall hatte der Cammerrichter eine Stimm, wann die 8. Urtheiler einerley- und die übrige 8. einer anderen Meinung waren.

Hierzu

Hierzu kommen nun auch noch diese Anmerckungen:

1. Die Stelle wegen des Cammerrichters entscheidender Stimme, wann die übrige Stimmen gleich wären, ist in denen folgenden und neueren Cammergerichts-Ordnungen insgesammt wiederum ausgelaßen worden; worüber erst seit wenigen Jahren der bekannte große Streit: Ob, und in welchen Fällen, wann gleiche Stimmen unter denen Cammergerichts-Aßeßoren entstehen, dem Cammerrichter eine entscheidende Stimme gebühre oder nicht? erreget worden, aber noch biß jezo unverglichen ist.

2. In diesem ersten Zeitlauff des Cammergerichts hatten keine Rechtswohlthaten gegen deßen Urtheile statt; es wurde also damalen auch noch an keine Revisionen gedacht.

§. 5.

Erste Art, die Beschwerden gegen die Cammergerichtliche Urtheile zu untersuchen.

Als aber einige Parthien anfiengen, sich bey dem Kayser und Reich, (folglich mittelst eines an den Reichsconvent, oder vielmehr an das denselben vorstellende Reichsregiment,) genommenen Recurses zu beschweren; wurde in dem Nürnbergischen Reichsabschied 1524. §. 23. beliebt;

Als

Als etwan viele von Churfürsten, Fürsten und Ständen jezo hier Unserm Statthalter, Oratorn, Churfürsten, Fürsten und Ständen, allerley Beschwerung vorgebracht und sich beklaget; haben Unser Statthalter, --- zu denselben Sachen die Ehrsame und Gelehrte --- Rudolf von Ehingen, --- verordnet, die zwischen den klagenden Partheyen die Gütlichkeit allhier handlen, und, wo die nicht statt haben mögte, alsdann alle Acta und fürgebrachte Beschwerden derselben Partheyen besichtigen, und auf Pfingsten schierst künftig zu Eslingen Unserm Statthalter und Regiment davon Relation thun. Derselbe Unser Statthalter und Regiment soll in diesen Sachen die Partheyen, ihrer Irrung, mit samt den jeztberührten, so solche Handlung besichtiget, zum förderlichsten entscheiden. Und seynd dieselbe klagende Partheyen: Der Erzbischoff zu Trier, Pfalzgraf Ludewig, beyde Churfürsten, und Landgraf Philips zu Heßen, wider Frobins von Hutten gesprochen Urtheil, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Bayern wider Unsern Cammerrichter und Beysizer ꝛc.

Mehrere Nachrichten von diesen Beschwerden und deren Folgen findet man in des Freyherrn von Harpprecht Cam. Ger. Staatsarchiv 5. Theil, S. 50. u. f.

Uebrigens ist hiebey zu bemercken:

1. Bey dieser Art, die Beschwerden gegen die Cammergerichtliche Urtheile bey dem Reichsregiment zu untersuchen, ware der Kayserliche Statthalter bey demselben ebenfalls nicht ausgeschloßen:

2. Ob und wie ferne aber derselbe mit dabey concurriret habe? ist nicht - sondern nur so viel klar, daß nach der Reichsregiments-Ordnung von 1521. alle vor demselbigen verhandelte Sachen nach denen mehreren Stimmen entschieden wurden.

Uebrigens ware diese Anstalt von keiner Dauer, sondern gienge mit dem Reichsregiment selbsten bald wieder zu Ende.

§. 6.

Eigentlicher Ursprung derer Rechtsmittel gegen die Cammergerichts-Urtheile.

In dem **Reichsabsch.** 1532. **Art.** 3. §. 16. 17. wurde darauf verordnet: „Als Cammerrichter und Beysizer - - - angezeigt, dieweil sich die Partheyen zu Zeiten beschweren, als sollten unrechtmäßige Urtheile eröffnet werden: Auf daß dann Niemand wider Recht am höchsten Gericht verdruckt werde, gebührlichs Einsehens zu thun; - - Haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände diesen Puncten bestes Fleißes erwogen:

Und

Und damit Unser Cammerrichter und Beysizer desto fleißiger seyn, so sie besorgen müßen, daß die Acta folgends nach gesprochener Urtheil auch besichtigt, und Niemand an Unserm Cammergericht Unrecht geschehe, zu dem, daß solches Unsern Kayserlichen Rechten nicht entgegen, so wider End-Urtheil suppliciren zu laßen, und die Richter, so unrechtmäßige Urtheil aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalben ad Syndicatum gestellet werden mögen; sezen, ordnen und wollen Wir: Wo einige Parthey hinfürter vermeinet, daß sie durch Cammerrichter und Beysizer beschwert und unrechtmäßige Urtheile wider sie gesprochen und eröffnet, und derohalben Cammerrichter und Beysizer gedächte zu syndiciren; daß denselben, solches zu thun, vermög Unser Kayserlichen Rechten, zugelaßen seyn soll; doch dergestalt, daß derselbig, so Cammerrichter und Beysizer ad Syndicatum zu stellen willens, solches - - dem - - Erzbischoff zu Maynz, - - - zu jederzeit in Schrifften zu erkennen gebe: Darauf gedachter Erzbischoff den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stätten, so zu der jährlichen Visitation verordnet, schreiben, ihnen solches anzeigen, mit Begehren, ihr treffentliche, erfahrne, geschickte und gelehrte Räth zu schicken, in solcher Sachen, vermög der Rechte zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen 2c. "

Dadurch nun wurden

1. zwar die Syndicatssachen mit dem Cammergerichts-Visitations-Geschäffte in so ferne verbunden, daß selbige zu gleicher Zeit vorgenommen werden sollten;

2. doch wurden sie als ein besonderes Geschäfft angesehen, und sollten, dem Zusammenhang nach, eigene und andere Räthe, als zu der Visitation, darzu gesandt werden, welche auch der Sache auswarten sollten:

3. Von einer Kayserlichen Commißion, oder deren Concurrenz darzu, aber findet sich nicht das geringste.

§. 7.

Reichstagshandlungen in den Jahren 1548. und 1555.

Als hingegen auf dem Reichstag An. 1548. die Cammergerichts-Ordnung revidirt und die Rechtsmittel des Syndicats so dann derer Revisionen von einander getheilet wurden, ware in dem neuen Entwurff der Ordnung bey denen Revisionen abermalen keiner Kayserlichen Commißion gedacht: Der Kayser ahndete es, und erhielte, daß auch Kayserliche Commißarien dabey zugelaßen wurden.

Die solchen Punct betreffende Stellen derer Reichstags-Handlungen seynd in des Freyherrn von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 33 220. 224. 461. und 474. anzutreffen, auch in der obigen

gen Wiener Schrifft zu lesen; doch ist denen am lezteren Ort anzutreffenden noch diese hinzuzusezen:

Wegen derjenigen, so sich der Revisionen nicht zu rechter Zeit begeben, heißt es in der Stånde Auffsaz:

Dieselbige sollen alsdann gebůhrlicher Weis, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, auch fůrgenommener Revision oder Syndicats, auf Ermeßen der Commißarien und Visitatoren, gestraft werden.

Wogegen man Kayserlicher Seits sezen wollte:

Sollten alsdann, nach Erkanntniß und Ermåßigung der Commißarien und Visitatoren, so jedes Jahrs bey derselben ordinari-Visitation vorhanden seyn werden, und die Gelegenheit der Sachen, Personen, und anderer dergleichen Umstånd, wollen der Gebůhr zu erwågen haben, fernerer Straf unterworffen oder erlaßen seyn.

Im Jahr 1555. wurde die Cammergerichts-Ordnung nochmals, und bißhero zum leztenmahl, verbeßert, und in derselben 3ten Theils 53sten Titul §. 1. verordnet:

Darauf gedachter Erzbischoff (zu Maynz,) Ihrer Liebden und Kayserlichen Majeståt, oder, Dero Abwesens, Uns, als Röm. König, auch den Churfůrsten, Fůrsten, Prålaten, Grafen und Stådten, so

so zu der jährlichen Visitation verordnet, schreiben, Ihr, oder Uns, und Ihnen solches (die nachgesuchte Revisionen,) anzeigen, mit Begehr, neben Ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät, oder Unseren, Commißarien, ihre treffliche, erfahrene, geschickte und gelehrte Räthe zu schicken, in solchen Sachen, neben denselben verordneten Commißarien, auch den Präsidenten und Beysizern, durch welche die Urtheil gefällt und gesprochen, alle und jede Gerichtsacta solcher Sachen mit Fleiß zu revidiren und besichtigen, und darauf vermög der Rechte zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen.

§. 4. Wird versehen, daß auch die Kayserliche Commißarien den Revisionseyd schwören sollen; ferner

§. 5. wie auch die Kayserliche Commißarien sich in Nichtigkeits- und Ungerechtigkeits-Fällen zu verhalten haben;

§. 8. wie es zu halten, wann die (Kayserliche) Commißarien und (der Stände) Räthe zu denen Revisionen nicht erscheinen;

§. 9. wie die Kayserliche Commißarii und die Räthe (der Reichsstände) schwören sollen;

§. 10. wie die Kayserliche Commißarien und der Stände Räthe in Syndicatssachen zu verfahren haben.

§. 18.

§. 8.
Darauf gefolgtes Herkommen.

Von deme, was sich hierauf bey denen Visitations- und Revisionsconventen zugetragen hat, kan ich, aus denen bey Handen habenden Subsidien, so viel melden.

In der An. 1556. an Kayserliche Majestät erstatteten Visitations-Relation heißt es (1):

1. **Wir** (also die unterschriebene Kayserliche Commißarien und Visitatoren,) haben eine Parthie, so sich der Revision zu spat begeben, um 400. fl. gestraft.

An. 1559. (2) recusirte das Cammergericht den **Kayserlichen** Commißarium, Dr. Christoph Mellinger, in Revisionssachen, und der Kayser wurde ersucht, statt seiner eine andere Person darzu zu verordnen.

Weiter lautet es in der Relation: „Und also uns, denen übrigen, (die ohne **Euer Kayserlichen Maj.** Commißarien nit mehr als drey Vota haben,) in so geringer Anzahl nit wohl gebühren will, solch Werck fürzunehmen:„ Woraus also erhellet, daß die Kayserliche Commißion mit-votiret habe; welches auch aus einer gleichen Stelle S. 40. erhellet.

Und in dem darauf erstatteten Reichsgutachten stehet: „So ist doch der Churfürst

(1) Vermehrt. 2c. Bericht von den Cammergerichtl. Visitat. 1767. Beyl. S. 14. u. f.
(2) S. 29. u. f. 35. 44.

dieser Sachen nicht verwandt, - - Ihre Churfürstliche Gnaden haben auch Ihre gesandte Räthe zu dieser Revisionshandlung ihrer Pflicht und Eiden erlaßen, welche ferner mit neuen Pflichten und Eiden, uff die Justiz und was Recht seyn wird, neben denen Kayserlichen Commißarien, und andern Stimmen zu erkennen, beladen werden sollen. „

An. 1583. (1) waren Revisoren: In Sachen Ortenburg contra Bayern; item: Solms contra Freyensee:

„ Kayserliche Commißarii: Herr Carl Graf zu Hohenzollern und Sigmaringen, des heil. Reichs Erb-Cämmerer und Dr. Andreas Gail, Kayserl. Mayest. Räthe.

Wegen Chur-Maynz u. s. w. „

An. 1584. (2) lautete es:

„ Designatio Personarum zur Revision 1584.

Von wegen der Kayserl. Mayest.

Wilhelm Grafe zu Oettingen. Johann Wolff Freymon, Dr. Hofrath.

Von wegen Maynz, Churfürsten. ꝛc. „

An. 1585. (3) waren Revisores:

„ Von wegen der Röm. Kayserl. Mayest. Commißarii. Hr. Wilhelm Graf zu Oettingen.

Christoph

(1) S. 109.
(2) S. 118.
(3) S. 127. u. f.

Christoph Faber, Dr. beide Ihrer Mayest. Räthe.„

Die Brandenburgische Räthe excipirten auch wider den Kayserlichen Concommissarium, Dr. Faber: „Darauf man gleichwohl nit ermeßen können, daß solche Exceptiones, sonderlich wider Ew. Kayserl. Mayest. Commißarien, erheblich, sondern daß solches nur eine gesuchte Ausflucht seye.„

Aus allem diesem nun bestättiget sich, daß die Kayserliche Commißarien 1. denen Revisionssachen mit-beygewohnt und 2. darinn mit-votiret haben, auch 3. wider sie hat excipiret werden können.

§. 9.

Andere hieher einschlagende Handlungen.

An. 1574. 14. Maj. lautet es in einer Urthel (1): „In angemaßter Revision in Sachen: Rudolph Hausers an einem gegen Urban Beloisier und Consortes andern Theils, auf gedachtes Hausers suppliciren und darauf erfolgtes Ausschreiben derselben Revision geben der Röm. Kayserlichen Maj. Commißarius und von Churfürsten und Ständen hierzu verordnete Revisores den Bescheid: - - -

(1) Corp. Jur. Cam. Francof. n. 203. p. 325. H. PÜTTERS Introd. in rem judic. Imper. p. 499. not. u.

Decretum Spiræ in Consilio Dominorum *Commissarii* & Revisorum. „

Im **Reichsabschied von** 1598. §. 62. wurde versehen:

Dieweil die Erörterung solcher Revisionen der Visitation anhängig, auch alle Præparatoria Revisionum bey derselben verrichtet werden, daß ein solches bey seiner Ordnung zu laßen: Aber, neben Unsern Kayserlichen Commißarien, sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Ständ, oder Dero Gesandte, nicht allein alle Revisionen, so biß dato gesucht worden, sondern auch diejenige, so immittelst und vor Ausgang obgedachter Deputation noch ferner gesucht werden möchten, fürnehmen, erledigen, und darüber erkennen und sprechen.

Der **Reichsabschied von** 1600. enthält §. 151.

„ Als - - - zu Fürnehmung und Erledigung derselben (Revisions-Sachen) Unsere Kayserliche Commißarii mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Räthe und Gesandten sich continuando einer andern Zusammenkunfft - - - verglichen; so haben Wir Uns auch daßelb also - - - gnädiglich gefallen laßen: - - Gestalt dann Unserthalb mit **Wieder-Zuordnung Unserer Kayserlichen**

Com-

Commißarien, wie verglichen, kein Mangel erscheinen soll.„

Bißhero waren zwar die Evangelische bey denen Cammergerichts-Visitationen und Revisionen nicht ausgeschloßen worden; allein die Catholische hatten die mehrere Stimmen: Als nun bey der Visitation An. 1600. vier Revisionssachen, welche eingezogene Clöster betrafen, vorkamen, (1) haben Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Heßen, Pommern und Nürnberg, als sie den Revisionseid schwören sollen, sich nachdrücklich erklärt und es endlich darauf gesezt: Wann man nicht pares numero beyder Religionen Revisoren seze; gedächten sie nicht zu schwören: Sezte man aber pares, so wollten sie damit vergnügt seyn: Die Badische, Oettingische, wie auch der Statt Straßburg Abgeordnete, berieffen sich durch Memorialien auf ebenmäßige Parität: Chur-Pfalz hingegen wollte sich nicht einmahl damit begnügen: Es unterblieben dahero die Revisionen dieser Sachen.

Auf dem Reichstag An. 1613. baten die Evangelische den Kayser (2): Daß Er auf billigmäßige durchgehende beständige Gleichheit,

(1) Struvens Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, S. 410. u. f.

(2) Lehmann de Pac. relig. 2. Buch, Cap. 74. p. m. 260.

heit, sonderlich bey denen künfftigen extraordinari-Revisionen, gedencken und Verordnung thun wolle.

§. 10.

Westphälischer Fried.

In dem Osnabrückischen Frieden ist von Cammergerichtlichen Religionssachen nichts enthalten: Wohl aber finden sich zwey allgemeine Stellen darinn, welche sich auch auf dieselbige ins besondere anwenden laßen, nemlich:

1. Art. 5. §. 51. In horum (der ordinari-Reichsdeputirten,) Conventibus, itemque Comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus, sive tribus, Imperii Collegiis, quacunque occasione aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus.

2. §. 53. Cæsareaque Majestas mandabit, ut - - in isto Judicio Camerali causæ ecclesiasticæ, ut & politicæ, inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, vel inter hos solos, vertentes, vel etiam, quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius Interveniens Augustanæ Confessionis Status erit, & vicissim, quando Augustanæ Confessionis

Stati-

Statibus contra ejusdem Confeſſionis Status litigantibus tertius Interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Aſſeſſoribus, diſcutiantur & judicentur. - - Idem etiam quoad paritatem Aſſeſſorum obſervetur, quoties Auguſtanæ Confeſſionis Status Immediatus à Mediato Catholico, vel Immediatus Catholicus à Mediato Auguſtanæ Confeſſionis ſtatu judicio convenitur.

Ich mercke dabey nur ſo viel an:

a) Eine derer Haupturſachen des dreyßigjährigen Krieges ware, daß die Catholiſche bey Reichs- (allgemeinen und beſonderen) Conventen, ingleichem bey denen höchſten Reichsgerichten, die Evangeliſche überſtimmen wollten;

b) Dieſes ware eine derer Hauptbeſchwerden, welche von denen Evangeliſchen bey denen Weſtphäliſchen Friedenshandlungen geführet wurden;

c) Es iſt eines derer vorzüglichſten Rechte, welches die Evangeliſche durch den Weſtphäliſchen Frieden erlanget haben, daß ſie gegen dergleichen gericht- und außergerichtliche Ueberſtimmungen dadurch ſicher geſtellet worden seynd, da 1. zu gewißen Geſchäfften reſp. Stände, oder andere Perſonen, von beeden Religionen in gleicher Anzahl verordnet worden

den seynd, 2. in denen übrigen aber, wann die Evangelische und Catholische zwey Parthien machen, es der Würckung nach angesehen wird, als ob gleiche Stimmen vorhanden wären.

Wer dieses laugnen wollte, der müßte die ältere Beschwerden derer Evangelischen, und die darauf gefolgte Westphälische Friedenshandlungen, nicht gelesen haben:

Und wer denen Evangelischen etwas, es seye unter welchem Vorwand es immer wolle, zumuthet, wodurch besagtes ihr erworbenes Recht von neuem in Unsicherheit gesezet würde, der ist gewiß um die Erhaltung des innerlichen Ruhestandes in Teutschland wenigstens unbekümmert.

§. 11.
Folgende Zeiten.

In Ansehung derer folgenden Zeiten laße ich es bey deme bewenden, was dießfalls in obiger Wiener Schrifft vorgekommen ist: Nur in Ansehung der Münsterischen Erbmänner-Sache ist unpartheyisch zu bemercken:

1. Daß kein Kayserlicher Commißarius bey dieser Revisionssache ware; sondern der Kayser denen deputirten Ständen seine Commißion mit - auftruge. Warum das? Ohne allen Zweifel hat der Kayserliche Hof schon damals die jezo zur Sprache gekommene Schwürigkeiten vorausgesehen, und denenselben schicklich ausweichen wollen. Hätte nemlich

lich der Kayserliche Hof einen Commißarium geschickt; so hätte derselbe 1. entweder bey der ganzen Sache nichts zu sagen gehabt, sondern wäre als ein bloßer Zuschauer da gewesen: Oder hätte man ihme eine Stimme beylegen wollen; so hätte man 2. ihne dadurch denen Reichsständischen Revisoren gleichgestellt: So dann hätten 3. entweder die Catholische, innschlüßig des Kayserlichen Commißarii, vier die Evangelische hingegen nur drey Stimmen, oder 4. die Catholische Stände nur zwey und der Kayserliche Commißarius die dritte Catholische Stimme haben müßen: Das 1ste und 2te wollte der Kayserliche Hof nicht; das 3te hätten die Evangelische und das 4te die Catholische nicht gelitten; also ergriffe man einen Ausweg, wodurch der Kayserliche Hof einen bloßen Schein einer Mitwürckung behielte, in der That selber aber ganz darum kame, weil Niemand da ware, der Deßen Stelle vertrate.

2. Ob zwar, als darüber bey der Revisions-Deputation gleiche Stimmen ausfielen, der Kayser es versuchte, einen Commißarium beyzufügen, und durch selbigen allenfalls das Mehrere zu machen; so konnte Er es doch nicht durchsezen, und ergriffe dahero lieber einen anderen Ausweg, wobey die Kayserliche Gerechtsame in keine Collision kamen.

3. Ist es zwar an deme, daß auch das Churfürstliche Collegium auf Zugebung eines Kayserlichen Commißarii angetragen hat; allein

lein a) die beede andere Collegia stimmeten nicht mit ein; b) dieser Vorschlag kame nicht würcklich zu Stand; c) wann auch dieses gleich geschehen wäre; so wäre doch der Grund davon ein besonderes Ansuchen derer Stände gewesen; welches Beyspiel also zu keiner allgemeinen Vorschrifft, und auch in denen Fällen, wann schon der Kayser nicht darum ersuchet worden wäre, hätte dienen können; d) überhaupt endlich ware diese ganze Revisionssache ein mit besonderen Umständen begleiteter außerordentlicher Fall.

§. 12.

Schlußanmerckungen von der Kayserlichen Concurrenz.

Diesem allem nach ergiebet sich aus dem bißherigen und sonst so viel: Bey Abfaßung derer Cammergerichtlichen Urtheile

1. concurriren oder votiren weder der Cammerrichter, noch die Cammergerichts-Präsidenten mit:

2. Wohl aber der von dem Kayser als Kayser präsentirte Beysizer; doch

3. dieser leztere keinesweges bey allen und jeden Urtheilen; sondern

4. nur in demjenigen Senat, darinn sich derselbige befindet.

Was aber die Revisionssachen anbelangt; so hat

1. der Kayser allerdings die Reichsgeseze und das Herkommen für sich, daß Jemand

in

in seinem Namen bey Referir- und Entscheidung dieser Sachen mit-sizen und votiren darff.

2. In der That selber aber ist ein solcher Kayserlicher Revisor nicht mehr noch weniger, als ein Reichsständischer Revisor auch; und bey dem Revisionsgericht stellet er nicht mehr noch weniger vor, als der Kayserliche Beysizer bey Abfaßung derer Cammergerichtlichen Urtheile.

Daher heißen sie auch in denen oben angeführten alten Visitations-Relationen bald Revisores, bald Commißarii; und diesen lezten Titul bekamen sie bloß darum, weil selbige zugleich bey denen Visitationen Kayserliche Commißarien waren: wie es dann in der Relation von 1585. ausdrücklich heißt:

„ Designatio *Revisorum*.

Von der Kayserlichen Mayest. wegen obgedachte beede Herrn Commißarien. „

Und wie unwidersprechlich das Visitations- und Revisions-Geschäffte zweyerley Sachen waren; dahero auch mehrmalen von einerley Stand zu dem Visitations- so dann dem Revisions-Wesen zweyerley Personen deputiret wurden; also gilt auch bey denen Kayserlichen von ihren bey denen Visitationen hergebrachten Vorzügen durchaus kein Schluß dahin, daß sie bey denen Revisionen gleiche Rechte haben müßten.

3. Er hat dahero auch, wann die Revisionssachen in mehreren Senaten verhandelt

werden, ohne Zweifel nur in einem einigen derselben Siz und Stimm; wie die alte Visitations-Protocolle vielleicht ein mehreres Licht hierinn mittheilen werden.

§. 13.

Und von der Gleichheit der Religion.

1. Daß es bey denen Westphälischen Friedenshandlungen nicht um Ausschließung des Kaysers von denen Revisionen zu thun gewesen seye, kan man Evangelischer Seits wohl zugestehen:

2. Kayserlich- und Catholischer Seits wird man aber auch eben so billig seyn, und damit einig seyn, daß durch besagte Friedenshandlungen dem Kayser etwas weiteres beygelegt worden seye, als Er zuvor bey denen Revisionen gehabt hat.

3. Mithin gebühret dem Kayser bey Revisionen eine entscheidende Stimme; aber in keinem höheren noch niedrigeren Grad, als denen übrigen aus denen Reichsständen darzu deputirten Revisoren auch.

4. Da nun, nach dem Westphälischen Friedensschluß, a) alle und jede Reichsdeputationen aus Personen von gleicher Anzahl der Religionen bestehen, auch b) am Cammergericht, in denen vorhin berührten Fällen, alle und jede Sachen von Urtheilssprechern in ebenmäßiger gleicher Anzahl der Religionen entschieden werden müßen;

so kommt es darauf an: Wie das Kayserliche Mit-Entscheidungsrecht bey Revisionssachen so ausgeübet werden könne, daß die unverlezliche Grundregel von Gleichheit der Religionen dabey nicht Noth leide?

5. Weder die Reichsgeseze bestimmen dießfalls etwas, noch ist (außer, was sich bey der Erbmänner-Sache zugetragen hat,) von einem Herkommen in dieser Sache zu sprechen; da alle Revisionen schon seit länger, als dem Westphälischen Frieden, stille gestanden seynd:

Es käme also darauf an, wie Kayserliche Majestät und das Reich Sich dießfalls zu vergleichen belieben mögten.

§. 14.
Vergleichs-Vorschläge.

Ohnmaßgeblich dörffte einer derer folgenden Vorschläge hierzu dienlich seyn:

1. Entweder übertrügen Kayserliche Maj. (wie bereits in der Erbmänner-Sache geschehen ist,) denen Reichsständischen Revisoren, in Dero allerhöchstem Namen mit-zu sprechen.

2. Oder es würden zwar sowohl dem Kayserlichen Herrn Revisori, gleich denen übrigen dreyen Herrn Catholischen, jedem eine eigene Stimm gestattet: Es würden aber, wann solche vier Stimmen mit denen drey Evangelischen collidirten, in Berechnung derer Stimmen die vier Catholische nur für drey gerechnet; dergleichen Fictiones Juris man ja bey dem Cammergericht und Reichshofrath bekanntlich in solcherley Fällen noch mehrere hat.

3. Oder man zählte die vier Catholische Stimmen als viere; legte aber denen Evangelischen eine überzählige vierte Stimme bey, welche von denen drey Evangelischen Abwechslungsweise zu führen wäre.

4. Oder man ließe dem Kayserlichen Revisori eine Stimme, nähme aber alsdann Einen Catholischen Stand weniger.

* * *

Anhang.

Als dieser Auffsaz bereits geraume Zeit fertig war, kame im Druck heraus:

Das Reichs-Friedens-Schlußmäßige Revisions-Gericht über die Urtheile des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, aus ächten Urkunden und Gründen, vornämlich aus der von Kayser Joseph I. und gesammten Reich denen zur Revision der K. und R. C. G. Urthel in der Münsterischen Erbmänner-Sache deputirten Ständen und ihren Subdelegirten, als Kayserl. und Reichs-Commissariis, ertheilten Kayserl. und Reichs-Vollmacht erläutert, u. s. w. 1776. fol.

Gleichwie nun durch dieselbige das, was ich oben geschrieben, theils bestärcket theils erläuteret wird; also bestärcket und erläuteret hinwiederum mein Auffsaz diese Schrifft: welche dahero wohl mit einander verbunden werden können.

II.

II.

Von der Succeßionsfähigkeit eines Evangelischen Reichs-Standes Kinder, deren Mutter ihme nicht angetrauet worden ist.

Aus Gelegenheit der Gräflich-Leiningen-Güntersblumischen Erbfolge seynd in denen Jahren 1774. und 1775. zwey Wechsel-Streitschrifften an das Licht getretten, darinn diese Materie in thesi umständlicher, als sonst noch nirgends, abgehandelt worden ist: Da nun dergleichen Schrifften in der wenigsten Lesere dieser Abhandlungen Hände kommen werden; so hoffe ich, es werde angenehm seyn, allhier einen Auszug daraus anzutreffen.

* * *

Herrn Hof- und Regierungs-Canzley-Raths Kübls Ausführliche Beantwortung derer Scheingründe rc. rc. Carlsruhe, 1774. fol. Seite 72. u. f.

§. XLVI.

Da inzwischen der - - - Königlich-Dänische Etats-Rath, Herr

Moser im großen deutschen Staats-Recht, Tom. XIX. Cap. 105. p. 457.

auf Veranlaßung der so eben bemerckten, aus der Schrifft:

Echter und rechter Ehe und deren Ehren-Rettung ꝛc.

genommenen Köhlerischen Anmerckung; wie nicht weniger

de Neumann in Meditationum Juris Principum privati Tomo IX. in Beziehung auf des Tomi II. §. 394. pagina Tomi IX. 62.

auf gleiche Veranlaßung, und noch erst vor kurzem der Fürstlich-Heßen-Darmstättische Geheimde Regierungs-Rath und Professor Juris ordinarius zu Gießen, Herr

Gatzert in Prolusione Academica de S. R. I. Principum Comitumve liberis ex matrimonio Conscientiæ illegitimis,

ex professo untersuchet haben: Ob (vorausgesezt, daß Koehler die Wahrheit geschrieben, und Grävin Amelia Sibylla zu Falckenstein, (von deren Außage Koehler seine Anmerckung entlehnet hat,) dieselbe gesagt, auch der verkommene Schein: „Ich bekenne hiermit vor Gott ꝛc.„ würcklich jemahlen existiret habe,) dieses eine würckliche, rechtmäßige, gültige und alle effectus civiles nach sich ziehende Ehe zu nennen seye, worinnen, laut des verkommenen Scheines, Grav Johann Ludwig zu Leiningen-Dagsburg mit Grävin Amelia Sibylla zu Falckenstein, prætermissa bene-

benedictione sacerdotali, gelebet haben soll? Dieses aber sämmtlich, und vorzüglich Herr Geheimde Regierungs-Rath GATZERT, aus trifftigen Gründen verneinet haben; so könnte man sich zwar der Kürze wegen damit begnügen, auf die Schrifften dieser vortreflichen Männer zu verweisen: Weil man aber jedennoch nicht gerne dem Publicum die Gründe vorenthalten möchte, so von denen Nachkömmlingen der Grävin Amelia Sibylla zu Behauptung des Gegentheils vorgebracht worden sind; - - - so soll in der nunmehro sich ergebenden

Vierten Abtheilung

die Frage untersuchet werden:

> Ob die Priesterliche Trauung, und, wo diese nicht gewöhnlich, die Immatriculatio, dermaßen erforderlich seye, daß ohne dieselbe keine Ehe vor gültig zu erachten, auch Kinder, die aus einer Beywohnung erzeuget sind, so die eine oder die andere dieser Feyerlichkeiten nicht vor sich hat, als Illegitimi zu verwerffen seyen, und ob dieses auch in Ansehung regierender Protestantischer Herren in Deutschland gelten müße?

§. XLVII.

Alles, sagen die Nachkömmlinge der Grävin Amelia Sibylla zu Falckenstein,

„was das Wesen der Ehe ausmacht, consensus matrimonialis, cum genera-

tione sobolis, anbey publicitas & notorietas,

sind bey der von ihnen ertraumten Verbindung Grav Johann Ludwigs zu Leiningen-Dagsburg mit ihrer Urgroßmutter vorhanden gewesen; nur ist derselben, ihrem eigenen Geständniß nach, die priesterliche Einsegnung abgegangen: Daß diese aber nicht unumgänglich erforderlich seye, dieses nehmen sie nicht nur als ausgemacht und gewiß an; sondern sie suchen es auch mit der Auctorität verschiedener Rechtsgelehrten zu beweisen.

§. XLVIII.

Alleine so, wie ihnen die Bestimmung des Wesens der Ehe verunglückt ist, (wie so gleich gezeiget werden soll,) so ist es ihnen auch, was die behauptete Entbehrlichkeit der Priesterlichen Einsegnung anbelanget, nicht beßer ergangen.

Dann wer hat wohl je gesagt, daß das Wesen der Ehe in consensu vero matrimoniali cum generatione sobolis bestehe? Wäre dieses wahr, so wären alle Ehen, die nicht cum generatione Sobolis verbunden sind, eines wesentlichen Stücks der Ehe beraubt, folglich keine rechte gültige Ehe: Und doch heißt es bey allen Doctoribus Juris Romani: „Cum dicimus, solo consensu perfici matrimonium, hoc intelligimus, Concubitum necessarium non esse, habilitatem ad illam tamen ponimus.

Argentrei

ARGENTREI Comment. in patrias Britonum Leges Art. 429. Num. II p. 1508.

ja es giebt so gar rechte und gültige Ehen, welche sine proposito liberos procreandi eingegangen worden;

HOMMEL Diss. de Matrimonio sine proposito liberos procreandi legitimo;

wie dann die Ehe Kaysers Henrici Sancti mit der Kunegundis hievon einen unbetrüglichen Beweis verschaffet.

GRETSER de Divis Bambergensibus p. 424. &

Acta Sanctorum Antwerpiensia ad diem 3. Martii.

Man giebt hiebey doch gerne zu, daß in statu naturali die freye Einwilligung beyder Theile und der Beyschlaf, nicht aber actuelle procreatio sobolis die Vollkommenheit und das Wesen der Ehe ausmachen: Wer sagt aber, (gesezt, aber nicht zugegeben, es könnte von Grav Johann Ludwig zu Leiningen und Grävin Amelia Sibylla zu Falckenstein der consensus vere matrimonialis, ja auch so gar die generatio sobolis, behauptet werden,) daß sie in statu naturali gelebt? Lebten sie aber nicht in statu naturali, sondern in statu civili, und zwar im Deutschen Reich; so muß fordersamst untersuchet werden: Was im Deutschen Reich das Wesentliche der Ehe ausmache? da sich dann finden wird, daß bey Katholicken so wohl, als Protestanten, zum wesentlichen der Ehe nicht nur die freye Ein-

Einwilligung beyder Theile, nebst dem habitu zum Beyschlaf, sondern auch noch weiters die priesterliche Trauung, erfordert werde.

§. XLIX.

Nun ist dieses, was die Katholischen anbelangt, ganz und gar keinem Zweifel unterworffen.

C. Tr. Sess. 24. de Ref. matr. C. I.

FLEURY Institution au Droit ecclesiastique, seconde Partie, chap. VI. p. 339. Tom. I.

da Sancta Synodus Tridentina alle diejenige verfluchet, welche eine andere Meinung hegen werden.

Sess. XXIV. de Sacram. matr. C. II.

Nur einige wenige singulaire Köpfe unter denen Protestanten aber wollten dieses, jedoch unter verschiedentlichen Einschränckungen, in Zweifel ziehen: Und da behauptet denn der Eine, quod matrimonium clandestinum, si cæterum substantialia ejus bene se habeant, ob solum defectum benedictionis sacerdotalis, non possit dici nullum:

Conrad MAUSERUS de Nuptiis p. 305.

der Andere: Quod post perfectum consensum conjugium verum sit & veri conjuges:

KITZEL in Synopsi matrim. C. 5. Theor. 10. lit. e.

Noch ein Anderer: Daß die benedictio sacerdotalis nicht pro forma negotii matrimonialis vorgeschrieben seye:

BAUER

Bauer Diss. de Concubitu matrimonii perfectione ante copulam sacerdotalem; Lipsiæ, 1747.

Mehrerer dieser juristischen Wizlinge nicht zu gedencken, welche, bald unter dieser bald unter jener gekünstelter Limitation, die Entbehrlichkeit der priesterlichen Einsegnung bey Eingehung einer rechtsbeständigen gültigen Ehe zu behaupten bemühet gewesen; eben aber auch dadurch den Saz bewahrheitet haben, quod nulla in Jure tam absurda sit sententia, quæ suum non reperta sit defensorem; ob es ihnen gleich nicht gelungen, in Ansehung ihrer aufgestellten sonderbaren Aufsäze quoad Benedictionem sacerdotalem, die von

Leyser Meditat. ad ff. Sp. 135. M. 8.

geführte Klage: Varium & mutabile semper Jurisprudentia nostra. Certe ars vestiaria, quæ vulgo maxime mutationibus obnoxia creditur, tot ac tantas vicissitudines vix habet, quot & quantæ in arte æqui & boni quotidie occurrunt. Multa olim generali consensu recepta, deinde ab omnibus damnata, nunc iterum probantur & in usum reducuntur, zu rechtfertigen; indeme ihren Grillen nicht nur die aus der Natur der Sache selbsten herfließende Nothwendigkeit einiger Feyerlichkeit, sie seye nun von welcher Art sie immer wolle, bey Errichtung des Ehestandes, sondern auch die würckliche gesezliche Verbindlichkeit zur priesterlichen Einsegnung und die auf diese Verbindlichkeit sich gründende

dende Aussprüche derer angesehensten Gerichtshöfe ins Angesicht widersprechen.

§. L.

Dann, ohne hier mit

Carpzov Jurispr. Consist. Lib. II Tit. 8. Def. 142.

anzunehmen, daß sich die priesterliche Einsegnung neuangehender Eheleute selbst aufs Recht der Natur gründe, und deßwegen unentbehrlich seye; welches

Pufendorf Droit de la Nature & des Gens Liv. VI. Chap. I. §. 14.

mit Recht geläugnet; so hat doch selbst die Errichtung der bürgerlichen Gesellschafft, die Sicherheit und Ruhe derselben, eine gewiße Feyerlichkeit nöthig gemacht, vermittelst deren, bey Stifftung des Ehebandes, denen übrigen Mitgliedern der Gesellschafft der consensus verus matrimonialis derer in die Ehe sich begebender Personen bekannt gemacht wurde. Il étoit de la derniere consequence, (sagt

Goguet de l'Origine des Loix, des arts & des sciences, Liv. I. Art. I. p. 44. du I. Tome,)

d'établir de la regle & de la tranquillité dans le commerce des deux Sexes, d'assurer la subsistance des Enfans, & de pourvoir à leur education. On n'y est parvenu, qu'en assejuttant à de certaines formali-

tés

tés l'union de l'homme avec la femme, und der Glaßgowische Rechtslehrer

MILLAR Observations sur les commencemens de la Societé Chap. I. Sect. I. p. 12.

bricht in die Worte aus: L'embarras, ou se trouvaient souvent les Parties contractantes, ou bien leurs Parens, pour éviter les disputes & les inconveniens, qui resultaient frequemment des mariages, engagea à en fixer les conditions par des stipulations expresses, de là une célébration solemnelle & authentique du mariage; wie dann auch

MONTESQUIEU Esprit des Loix Liv. 26. Art. XI.

dasjenige, was noch, außer dem consensu vero matrimoniali, von der Religion und denen bürgerlichen Gesezen zu Bestimmung einer rechtmäßigen Ehe entlehnet wird, aus dem Grunde erfordert, afin que le mariage ait toute l'authenticité possible; wie seine Worte lauten.

§. LI.

Dahero ist es sich dann auch nicht zu verwundern, daß die Protestanten, von dem wahren Geist der Geseze getrieben, die Benedictionem sacerdotalem, oder die priesterliche Einsegnung, als das sicherste Mittel betrachtet haben, des consensus veri matrimonialis beeder sich in die Ehe begebender Personen sich zu versichern, und selbigen denen

übrigen

übrigen Mitgliedern der Gesellschafft bekannt zu machen; wie denn aus diesem Grunde der unvergeßliche Theologus

GERHARD in Locis theologicis, Loco de Conjugio, §. 62.

ausdrücklich sagt: Minister Ecclesiæ non conjungit, non copulat desponsatos, sed consensum eorum exquirit & editum publice pronunciat manifestatque; daß sie dahero auch, durch eine freywillige Reception, spontaneo ac liberrimo consensu die Benedictionem sacerdotalem ex Tridentino beybehalten haben;

HEINECCII Elementa Juris civilis, secundum ordinem Institutionum Lib. I. Tit. X. de nuptiis §. 148.

BOEHMER Jus eccles. Protest. Lib. IV. Tit. 3. §. 4. & seqq.

nicht in Pontificis Romani & Ecclesiæ Romano-catholicæ gratiam vel superioritatem; sondern, weilen sie dieses Institut vernünfftig, mit ähnlichen Institutis aller gesitteten Völcker des bekannten Erdbodens übereinkommend,

FEITHII Antiquitates Homericæ Lib. II. C. 14.

ROSINI Corpus Antiquitatum Rom. Lib. V. C. 37.

AYRER de Jure Connubiorum apud Romanos.

des GUIGNES Chou King, un des Livres sacrés des Chinois, Discours préliminaire, p. 104.

pie-

pietati & Juri divino endlich nicht zuwider seyend, befunden haben.

Haben die Deutschen Protestanten aber, nach dem Beyspiel ihrer deutschen Vorfahren lange ante Tridentinum,

Capitular. Lib. VII. C. 463. apud
GEORGISCH in Corpore Juris Germ.
antiqui, p. 1734.

Benedictionem sacerdotalem ex Tridentino, sed ut Jus proprium, spontaneo ac liberrimo consensu recipirt; so ist sie auch bey ihnen in vim consuetudinis atque Legis übergegangen.

§. LII.

Und kan man sich hiervon des mehreren überzeugen, wenn man die grösten Protestantischen Rechtslehrer der Reyhe nach über diesen Punct befraget.

Denn da sagt

BOEHMER in Jure eccles. Protest.
Lib. IV. Tit. 3. §. 41.

Stet ergo sententia, benedictionem sacerdotalem ex præscripto Legum publicarum esse necessariam, ut per illam consensus matrimonialis publice delaretur.

SCHILTER in Institutionibus Juris
canonici Lib. II. Tit. XI. §. 2.

Atque obtinuit, ut benedictio hæc seu copula sacerdotalis vel declaratio de fide conjugali coram sacerdote sit de essentia nuptiarum, ita, ut ea neglecta necdum matrimonium intelligatur.

BRÜCK-

Brückner Decisionum Juris matrim. C. 2. no. 16.

Benedictio enim sacerdotalis in nostris Ecclesiis tanquam testimonium publicum Conjugii christiani legitimi necessario requiritur, nec per contemtum omitti potest.

Leyser Specimine 298. Med. X.

Promissio indissolubilis vitæ consuetudinis in præsentia Parochi & testium facta, & subsequens cohabitatio matrimonium tamen non inducunt, si benedictio non accessit.

Stryck Disp. Vol. IV. Disp. XIX. Cap. 2. §. 76. & 80.

Antequam conjunctio facta est per Hierologiam, nullum conjugium vel matrimonium est, nec conjuges recte appellantur. Quamvis enim Gail *Lib.* 2. *Obs.* 8. *no.* 5. quem sequitur Kitzel *Synopsi matrimon. Cap.* 5. putet, post perfectum consensum, verum esse conjugium & veros conjuges; verius tamen est, illud obtinere saltim in matrimonio initiato. §. 80. Verum hæc conjunctio demum incipit à benedictione sacerdotali, Legibus ecclesiasticis introducta, quibus & ipsi Principes & Magistratus se submittunt.

Estor bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen 101. Hauptstück §. 728.

„Unterbleibt die Trauung, so wird dergleichen Beyschlaf beym niedern Adel, Bauern und Bürgern, als eine Hurerey bestraft; hingegen beym hohen Adel wird eine solche Weibsperson für eine Maitreße gehalten.„

§. LIII.

§. LIII.

Auf gleiche Weise urtheilen die JCti Helmstadienses m. Aug. Anni 1718. Promissionem indissolubilis vitæ consuetudinis in præsentia parochi & testium, sed sine benedictione factam, etsi concubitus deinde, cohabitatio plurimorum annorum & nativitas aliquorum liberorum accesserit, matrimonium tamen non inducere.

Leyser Spec. 298. Med. X.

wie denn auch das Kurfürstlich-Sächsische Ober-Consistorium zu Dreßden keine andere Meinung geheget, als es unterm 24sten März 1616. ad requisitionem Magdalenen K. zu G. nachfolgendes Urtheil eröffnete: „Ob nun wohl vorerwehnter Martin Z. mit eurer Tochter etliche Jahre lang sich als Eheleute begangen, dafür einander gehalten, auch Kinder mit einander gezeuget: Dieweil aber gleichwohl, eurem eigenen Bericht nach, er weder mit derselben getrauet, noch Hochzeit jemals gehalten, und gleichwohl allein durch die priesterliche Copulation und Einsegnung die Ehe vollzogen wird, und ohne dieselbe keine Eheliche Beywohnung vor eine rechtmäßige Ehe zu halten; so kan dahero euer Eydam noch zur Zeit vor einen ehrlichen Ehemann, noch eure Tochter vor sein Eheweib geachtet und genennet werden; sondern sie sind, die Ehe nochmals durch priesterliche Copulation zu vollziehen schuldig. V. R. W.

CARPZOVII Jurispr. consist. Lib. II. Tit. VIII. Defin. 142. p. 215. & 216. Editionis novissimæ.

§. LIV.

Ist aber, wie bißhero gezeiget worden, die priesterliche Einsegnung zur Gültigmachung der Ehen unumgänglich erforderlich; so ist es auch ferner noch eine ganz natürliche Folge hiervon, daß Kinder, deren Eltern sich weder der Benedictioni sacerdotali, noch der in Holland üblichen Immatriculation, unterworffen, auch anderst nichts seyn können, als Liberi illegitimi: Qualis enim est causa, talis etiam est effectus.

§. pen. I. de nuptiis.

SCHILTER Institutiones Juris canonici Lib. II. Tit. XI. §. 2.

CRISTENIUS de Sponsalib. qu. 4. p. 30.

& quod nullum est, nullum parit effectum;

MEVIUS Decis. Parte V. Decis. 33. no. 4.

wie sie denn auch

STRYCK in Dissert. de Liberis naturalibus Regum & Principum C. I. n. 24.

ausdrücklich davor erkläret.

§. LV.

Wenn es aber dem ohngeachtet geschehen ist, daß zuweilen in favorem solcher Kinder gesprochen

gesprochen worden, deren Eltern weder die Benedictionem sacerdotalem empfangen haben, noch als Eheleute immatriculiret worden sind,

LAUTERBACH Colleg. theoret. pract. Lib. XXIII. Tit. 2. §. 17.

so ist dieses in Rücksicht auf gewiße Umstände geschehen, die zu einer solchen Abweichung à regula Anlaß gegeben haben: Keinesweges aber ist dieses indistincte geschehen; weilen ansonsten inter Protestantes die priesterliche Einsegnung gantz überflüßig werden würde.

Denn so werden, (vermöge einer Kurfürstlichen Verordnung Kurfürst Johann Georg des II. zu Sachsen,) Kinder, deren Eltern Sponsalia publica mit einander eingegangen, zu denen nachgehends der Beyschlaf gekommen, wenn die Eltern auch schon die priesterliche Einsegnung unterlaßen haben, pro legitime natis gehalten.

PHILIPPI Usus practicus Institutionum Justinianearum, Lib. I. Tit. X. Ecloga 61. no. 13. p. 191.

ECKARDTS Erklärung über SCHILTERI Institutiones Juris canonici p. 2877.

Dieses gilt aber nur von Sachsen.

BERGER Oeconomia Juris Lib. I. Tit. II. §. 2.

So wird auch in favorem solcher Kinder gesprochen, deren Eltern ihren consensum matrimonialem öffentlich und erlaubter Weise

an den Tag geleget, und sich so dann beygewohnet haben: Die aber entweder durch einen plözlichen Tod, oder durch die Flucht des Einen, gehindert worden, die priesterliche Einsegnung zu empfangen,

Mevius P. II. Decis. 81. no. 2.

oder die durch einen andern, morti aut fugæ gleichkommenden, wohl und deutlich zu bestimmenden, auch hinlänglich zu erweisenden, Zufall, dem sie unmöglich ausweichen können, daran gehindert worden.

Harpprecht de Jure Liberorum, à Desponsatis ante Benedictionem sacerdotalem, nec ex post subsecutam, procreatorum, §. 16.

Nun und nimmermehr aber ist in favorem solcher Kinder gesprochen worden, von deren Eltern nicht erweislich gemacht werden konnte, daß sie 1. jemalen eigentliche Sponsalien mit einander eingegangen, daß 2. diese Sponsalia publica gewesen, und daß sie 3. nicht ohne die äußerste Noth die Benedictionem sacerdotalem prætermittiret haben.

§. LVI.

Fragt sich nun noch ferner: Ob denn auch regierende protestantische Herrn in Deutschland sich der Copulæ sacerdotali unterwerffen müßen? und ob, wo sie, hac prætermissa, mit einer gleichbürtigen Dame Kinder zeugen sollten, diese nicht eben so wohl zur Succeßion in Land und Leute gelaßen werden

den müßen, als wenn ihre Eltern Benedictionem sacerdotalem würcklich empfangen hätten? so ist diese Frage schon würcklich, theils durch verschiedene angesehene Rechtsgelehrte, theils durch die von dem Corpore Evangelicorum anerkannte Grundsäze, theils durch das Herkommen überhaupt, so wohl als das des Grävlich Leiningischen Hauses ins besondere, endlich auch durch die principia inconcussa Juris feudalis hinlänglich entschieden, und bey nahe außer allen Streit gesezt.

§. LVII.

Dann höret man den = = = Königlich-Dänischen Etats-Rath, Herrn

Moser Staatsrecht Tom. 18. p. 494. & seq.

so sagt derselbe mit ihme gewöhnlichem aufgeklärtem patriotischem Eyfer uud Nachdruck: „Gleichwie es eine unter allen drey Religionsverwandten in Teutschland ausgemachte Sache ist, daß Ehesachen Gewißenssachen seyen, welche sich nothwendig nach denen Principiis Religionis richten müßen; also ist auch, deme zu Folge, als ein unbeweglicher Grundsaz vest zu stellen, daß, in so ferne die Ehesachen das Gewißen betreffen, selbige allerfordersamst nach denen Säzen der Religion, welcher eine Person beypflichtet, zu beurtheilen seyn, und die effectus civiles sich darnach richten müßen. Die Catholische sind in diesem Stück so bescheiden, und laßen es

sich nicht einfallen, in Ehesachen anderst, als nach denen Principiis ihrer Religion, zu verfahren, verlangen auch nicht anderst, als nach denenselben, judicirt zu werden. Einige Evangelische publicistische Esprits forts wollen gar alle Barriere einreißen, sind flugs mit Souverainete der Evangelischen Stände in Glaubens- und Gewißenssachen da, wollen gleich ad Jus naturæ, (welches sie sich nach ihrer Phantasie und Intereße bilden,) und ad Jus Gentium recurriren, und machen es in effectu nicht beßer, als jener Reichs-Ritter, der, als ihm sein Pfarrer das sechste Gebot vorhielte, (aus Dummheit oder Bosheit,) antwortete: Es seye erst zu untersuchen: Ob die Reichsritterschafft auch in das sechste Gebot consentiret hätte, und ob es ihren Juribus nicht nachtheilig seye? dahero jezuweilen, zu Bemäntelung großer Herrn Exceße, offentlich solche abentheuerliche und scandalose Säze verfochten werden, daß, wann diese die Meinung der Evangelischen Kirche wären, die Catholische uns recht thäten, wenn sie uns für Unchristen, ja noch für ärger, als Türcken, Juden und wohlgesittete Heiden, hielten. Es stehet aber von dieser angeblichen Souverainete kein Wort in denen Reichsgrundgesezen, noch kan solche durch eine vernünfftige Folgerung daraus hergeleitet werden: Wohl aber läßet sich das Gegentheil augenblicklich darthun. Dann die Catholische haben mit Augspurgischen Confeßions-

ver-

verwandten, und nicht mit Freygeistern, den Religions- und Westphälischen Frieden geschloßen; also ist es auch dem Recht und Billigkeit gemäß, daß sich ein der Augspurgischen Confeßion Zugethaner und unter deren Schuze des Religions- und Westphälischen Friedens genießender Reichsstand in Gewißens- folglich auch in Ehesachen nach deme richte und richten laße, was zur Zeit des geschloßenen Religions- und Westphälischen Friedens denen allgemeinen Lehrsäzen der Augspurgischen Confeßions- Verwandten, (denn singulaire und extravagante Köpfe hat es allezeit gegeben,) gemäß gewesen; und der Kayser, als Custos und Executor Legum publicarum, und die Catholische, qua Compaciscentes, haben ein Jus perfectum, darauf zu dringen: Nun aber ware zur Zeit des Religions- und Westphälischen Friedens ein allgemeines Principium aller Evangelischen in Teutschland, daß die Copula sacerdotalis ad substantiam matrimonii gehöre; mithin seynd die Evangelische Reichsstände auch jezo noch, sub pœna nullitatis, daran gebunden.„

Und sind

TITIUS im teutsch. geistl. Recht Lib. IV. Sect. 2. §. 29.

SCHMID in Instit. Jurispr. eccles. §. 239.

LUDWIG in denen gelehrten Anzeigen Vol. I. f. 348. & f. 350.

mit Herrn Etats-Rath MOSER hierinnen vollkommen einverstanden.

§. LVIII.

Gleiche Gedancken heget auch

STRYCK de Liberis naturalibus Principum ac Regum Cap. I. no. 24.

als welcher glaubt, daß sich auch gar Souverains der Benedictioni sacerdotali, nach Vorschrifft des Juris Gentium, unterwerffen müßen; und

BOEHMER in Jure ecclesiast. Prot. Lib. IV. Tit. 3. §. 58.

da es heißt: Supra ex variis rationibus observavi, Principes sese submisisse legi de Hierologia adhibenda, vel ad minimum de matrimoniali consensu publice & solenniter declarando, adeoque tali conditione posita clandestina cohabitatio licita amplius esse nequit. Und kan überhaupt hievon mit großem Nuzen nachgelesen werden

GATZERT Prolusio academica de S. R. I. Principum Comitumve Literis ex Matrimonio Conscientiæ illegitimis;

der mit ungemeiner Gründlichkeit hievon ex professo handelt.

§. LIX.

Wollte man aber, dem ohngeachtet, noch einigem Zweifel statt geben: Ob es auch würcklich die wahre Meinung regierender Pro-

testantischer Landesherrn in Deutschland seye, daß Benedictio sacerdotalis zu ihren Ehen unumgänglich erforderlich seye; so muß doch auch dieser Zweifel ganz verschwinden, wann man bedencket, daß sie von einem Hochansehnlichen Corpore Evangelicorum, in denen nachdrücklichen Intercessionalibus, so Es in favorem der Gemahlin Herzog Christians von Mecklenburg an den Kayserlichen Hof im Jahr 1664. erlaßen hat, als die seinige erkannt und ausgegeben worden ist. Dann die verstoßene Herzogin in allen ihren von einem Hochansehnlichen Corpore Evangelicorum unterstüzten Protestationen und Erklärungen vorzüglich zum Fundament sezet: Daß ihre Ehe nicht nur mit beederseits contestirtem ungezwungenem Consens, Einwilligung und resp. Einrath hoher Königlicher, Chur- und Fürstlicher Anverwandten geschloßen, sondern auch, (welches wohl zu mercken,) vor dem Angesichte Gottes und seiner Kirche mit Fürstlichen und Christlichen Ceremonien vollzogen worden seye; so sind die Intercessionales, welche diese Protestationen der Herzogin von Mecklenburg begleiteten, auch billig als eine Interpretatio authentica des Corporis Evangelicorum, in Absicht der necessitatis Hierologiæ in matrimoniis Statuum Imperii, zu betrachten.

Mosers Staatsrecht, Tom. 20. p. 427. seq. & Tom. 8. p. 309. seq.

LÜNIG Reichsarchiv, Cont. II. P. Spec. IV. Abth. VI. Abs. no. 20. p. 566.

PFEFFINGERI Vitriarius illustr. Tom. III. p. 292. seq.

STRUV Jurispr. heroica Tom. IV. p. 242. 344.

§. LX.

Und kommt dieser von dem Fürstlich-Heßen-Darmstättischen Geheimden Regierungsrath, Herrn GATZERT, suppeditirten wichtigen Bemerckung allerdings zu statten, daß sich, vermöge des Herkommens überhaupt so wohl, als des Grävlich-Leiningen-Dagsburgischen Hauses ins besondere, dem Evangelischen Glaubensbegriff zugethane regierende Herrn der Benedictioni sacerdotali jederzeit bey Contrahirung standesmäßiger gültiger Ehen unterworffen haben, und kein Exemplum in contrarium aufgewiesen werden kan; ja daß sie dieses auch so gar alsdann gethan, wann sie, alle auch sonst gewöhnliche Ceremonien zu übergehen, entschloßen waren: wie denn, um bey denen Häusern Falckenstein und Leiningen-Dagsburg vor jezo stehen zu bleiben, Graf Emich zu Falckenstein, sub dato Heydesheim den 24sten Nov. 1626. Graven Johann Philipp zu Leiningen-Hartenburg berichtet: = = =

ꝛc. ꝛc.

Anderer Schreiben gleicher Art von denen meisten Protestantischen Churfürstlichen, Fürstlichen und Grävlichen Häusern Teutschlandes, so zu vielen Duzenden, bloß in Ansehung des verfloßenen Jahrhunderts, aus denen Grävlich = Leiningischen Archiven beygebracht werden könnten, hier nicht einmahl zu erwehnen; die aber alle insgesammt bestättigen, daß sich keiner von allen diesen Protestantischen regierenden Herren auch nur von weitem habe in den Sinn kommen laßen, daß er bey Schließung eines rechtmäßigen gültigen Ehebandes sich der priesterlichen Trauung entschlagen könne; und daß dieses sonderlich in denen Grävlich = Leiningischen und Falckensteinischen Häusern keine angenommene Maxime gewesen.

§. LXI.

Sind aber Illustres inter Evangelicos in Imperio Romano - Germanico, quia sese submisere Legi de Hierologia adhibenda, auch würcklich sub pœna nullitatis, dazu verbunden;

Moser Staatsrecht Tom. 18. p. 495. giebt es, secundum Jus ecclesiasticum Protestantium, keine andere legitime Declaration des consensus matrimonialis, als diejenige, so inter ipsam Benedictionem sacerdotalem von sich gegeben wird, weilen das præceptum, de hac adhibenda, interpretatione & observantia ecclesiastica univer-

universali per Germaniam perinde acceptum est, ac si pœna nullitatis esset munitum

G. L. Boehmer in Principiis Juris canonici §. 370. p. 253. Edit. secundæ,

hat man kein Beyspiel aufzuweisen, daß sich jemalen regierende Protestantische Herrn in Teutschland bey Eheverbindungen derselben in diesem Stück vor denen Privatis etwas herausgenommen haben, noch daß sie secundum Principia Corporis Evangelicorum dazu berechtiget gewesen; so bleibt auch der Ausspruch des vortrefflichen

Stryck in Diss. de Liberis naturalibus Regum & Principum C. I. no. 24.

unlaugbar und gewiß, wenn er sagt: Stringit autem hæc Benedictio sacerdotalis non modo Privatos & Inferiores, sed & ipsi Reges & Principes in conscientia obligantur ad illam adhibendam, quatenus hæc cæremonia in illorum Regnis & Provinciis recepta; cum nihil Juri divino adversi hæc Constitutio ecclesiastica disponat, & Principes suo exemplo ordinem in Ecclesia conservare teneantur; quapropter neglecta hac sacerdotali benedictione Liberi ex clandestina quadam Uxore suscepti merito pro illegitimis reputantur: Wie dann auch dieses mit mehrerem in des verdienstvollen Herrn Geheimen Regierungsraths

Gatzert

GATZERT Prolusione academica de S. R. I. Principum Comitumve Liberis ex Matrimonio conscientiæ illegitimis,

unter scharffsinniger Beurtheilung derer Gründe, so dagegen angeführet werden könnten, bestättiget und außer allem Streit gesezet wird.

§. LXII.

Und sagt dahero

CRAMER de juribus & prærogativis Nobilitatis avitæ Cap. 4. §. 6. p. 241. & seq.

nicht ohne guten Grund: Persuasissimum sibi esse, clandestinos Illustrium Virorum filios, qui ex Matrimonio conscientiæ in lucem editi sunt, sive Mater plebeja sive nobilis fuerit, spe omni excidere perveniendi aliquando ad ecclesiasticos & equestres honores, soli avitæ & intaminatæ Nobilitati reservatos; wie dann selbst der großen Herren, was die Lehre vom Ehestand betrifft, eben nicht allzuharte

LUTHER in den Tischreden Tit. 43. vom Ehestande p. 400. sich der Worte bedienet: „Der Fürsten und großer Herren heimliche Ehe ist eine Rechte Ehe für Gott; ob sie gleich ohne alles Gepränge und Herrlichkeit zugehet, und daß die Kinder, so darinn gezeuget werden, weder Schild noch Helm führen. Und ist nicht ungleich der Patriarchen und Erzväter Concubinat und Ehe, da die Kinder,

der, so sie mit ihren Kebsweibern gezeuget hatten, nicht rechte Erben waren, sondern wurden mit einem Genannten abgespeist. „

§. LXIII.

Am allermeisten aber stehet das Lehenrecht solchen Kindern entgegen, die aus einem individuo Concubinatu erzeuget worden, nachdeme die Benedictio sacerdotalis unumgänglich geworden ist, und dahero als illegitimi betrachtet werden müßen. Nam omni scrupulo vacuum est, quod Filii naturales in Feudis non succedant, & hoc non solum in Feudis paternis, sed & maternis obtinet, quamvis à materna Successione in aliis Bonis non excludantur,

ROSENTHAL Synopf. Juris Feud. Cap. VII. Concl. 19. no. 1. & 2.

wegen des ausdrücklichen Textes

2. Feud. 26. §. 4.

Naturales Filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem Feudi, nec soli, nec cum aliis, vocantur; wie dann, (nach ROSENTHALS Bemerckung,) omnes Interpretes dieses Textes darüber völlig mit einander einig sind, auch Pabst Gregorius VII. in Epistola ad Guillelmum Comitem Pictaviensem, zur Ursach hievon angiebt: Quod ex hoc Nobilitas generis valde corrumpatur, cum proles non de legitima Conjugii permixtione generatur, apud

Ant. Dandinum ALTESERRAM de Origi-

Origine & statu Feudorum pro moribus Galliæ Cap. 10. p. 19.

Nun aber ist dieses, nach denen Principiis derer Protestanten, keine legitima Conjugii permixtio, bey deren die priesterliche Einsegnung übergangen worden; gesezt auch, es hätte eines dem andern, in Gegenwart seines Pfarrers und zwey Zeugen, einen Trauring ewiger Fidelität gegeben, und man hätte sich so dann beygewohnet.

LEYSER Spec. 298. Med. X. & Spec. 585. Med. 14.

Folglichen gilt auch von Kindern, die aus einer solchen Beywohnung erzeuget sind, was nach den allgemeinen und besondern Lehenrechten von allen Illegitimis gilt, daß sie von aller Lehensfolge ausgeschloßen bleiben. Dann, (sagt unter andern das Sächsische Lehnrecht Art. 2.) „alle, die unächt gebohren sin, die sullen Lehenrecht darben:„ Das Schwäbische oder Allemannische Lehenrecht aber statuiret Cap. 1. §. 4. „Die nit ehlich gebohren sind, die sullen alle nit Lehenrecht haben.„

SENCKENBERG Corpus Juris Feud. Germ. p. 179. & p. 20.

In Engelland wird proles ante Matrimonium solennizatum genita jure Regni pro notho & bastardo gehalten, neque succedit in hæreditatem.

COWEL Institut. Juris Anglici Lib. III. Tit. I. §. 11.

Nach der Coutume des Herzogthums Bretagne Art. 450. Le Batard ne succéde à ses pere & mére, ne s'accroit sur leurs biens; wobey ARGENTRÉ bemerckt: Quod hoc jure omnes fere Franciæ Provinciæ utantur.

ARGENTRÉ Commentarius in patrias Britonum Leges Art. 450. p. 1552.

In der Coutume de Bourgogne steht verordnet: Le Batard ou Batarde ne vient ab intestat à la succession de pere ni de mere.

CHASSANÆI Commentarius in Consuetudines Ducatus Burgundiæ.

Gleiches Schicksal haben ante Matrimonium solennizatum nati in Schweden und andern Nordischen Reichen.

GRUPEN Uxor Theotisca C. 6. §. 2. p. 258. & 259.

Ja es wollen so gar Legitimati per Rescriptum Principis nach denen deutschen Rechten von der Lehensfolge ausgeschloßen werden. Una enim est sententia, nec Filiis naturalibus & legitimis, nec Agnatis, nec Feudorum Dominis directis, Imperatorem, aut alium Superiorem non recognoscentem, jus eorum hac ratione auferre, nec sua dispositione, aut plenitudine potestatis, ut Filius naturalis his præferatur, aut simul cum illis succedat, efficere posse; adeo, ut in necem Agnatorum hoc facere haud queat, etiamsi & Feudi domi-

dominus directus ipse Princeps legitimans sit;

Rosenthal l. c. no. 15. & 16.

Und ist bekannt, was vor Streitigkeiten über die Kinder, so Margaretha von Flandern mit Burcard von Avesnes außer der Ehe erzeuget und die Kayser Friederich II. im Jahr 1243. legitimiret hat, entstanden sind.

Struv Jurispr. heroica Tom. I. §. 47. & seqq.

Dann da, nach dem Sächsischen und Schwäbischen Landrecht, Niemand ein ander Recht hat, als dasjenige, so ihm angebohren ist:

Jus provinciale Saxonicum Lib. I. Art. 16.

„Niemanne mach irwerffen ander Recht, denn als ehme angebohren is.„

Jus provinciale Alemannicum Cap. 14. §. 1.

„Neman mac ihm selber andere Recht erwerben, dann ihm angebohren ist:„

Unehlich gebohrnen Kindern aber kein Recht zur Lehensfolge angebohren ist; so konnten sie auch, per Analogiam Jurium Germanicorum, per Rescriptum Principis kein ander Recht erhalten, als ihnen angebohren war: Wie dann dieses auch noch durch das

Jus provinciale Alemannicum C. 39. no. 3. apud

Schilter in Thesauro Antiquit. Teut. Tom. II. p. 30.

mit denen Worten bestättiget wird:

„ Aber der Babest und der Kayser mugen daz Recht im nimmer geben, daz sie ir mauge gut geerben mügen, alz ob sie ekint in ir Muter-Libe uuern geuunsen:„

Und hat es mit denen Legitimatis per subsequens Matrimonium gleiche Bewandniß:

GRUPEN loco citato:

ESTOR bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen 116des Hauptstück, §. 883. & 884. & ibi allegati Autores;

dahero dann auch

PÜTTER in primis Lineis Juris Principum privati Lib. I. §. 32.

den Ausspruch thut: Nec vel qualitercunque legitimata Illustrium progenies ad Successionem in Territorio admittitur.

§. LXIV.

Daß aber alles bißhero gesagte vorzüglich solche Kinder mit-angehe, die ex Concubinatu individuo, prætermissa Benedictione sacerdotali, erzeuget sind, und daß dieselben vor andern Illegitimis und Liberalibus nichts zum voraus haben, dieses erhärtet ein in dem nunmehro Fürstlich-Schwarzenbergischen Hause sich ereigneter merckwürdiger Fall: Dann als sich die Abkömmlinge der vorgeblichen zweyten Ehe des Dynasten

Michael I. von Schwarzenberg als eheliche Descendenten deßelben gehalten wißen wollten; so hat nicht allein Kayser Friederich III. auf Ansuchen der ehelich gebohrener dieses Herrn, im Jahr 1484. durch ein offentliches Edict im Reich bekannt machen laßen:

„Daß niemand selbige für Herren zu Schwarzenberg hinfüro mehr nennen, halten, heißen, noch schreiben, noch den Ihrigen zu thun gestatten, noch sie auf Tägen, Versammlungen, noch anderen Enden, an Herren-statt nicht sezen solle, bey Kayserlicher schwerer Ungnade und Strafe, so lange biß genugsam beygebracht worden, daß vor ihrer Geburt ihr Vater und Mutter, nach Ordnung und Aufsezung der heil. Kirchen einander ehelich gehabt hätten;

sondern es hat auch der Kayserliche Reichshofrath, als die von denen außer Ehe erzeugten Kindern Dynast Michaels I. zu Schwarzenberg abstammende Grafen von Schwarzenberg in Frießland, nach dem im vorigen Jahrhundert erfolgten Ableben Georg Ludwig zu Schwarzenberg, mit Grav Johann Adolph zu Schwarzenberg in Francken, der Erbschafft halber in Streit geriethen, Erstere, ob defectum legitimorum natalium ihrer Vorfahren, und unter Beziehung auf das Edict Kayser Friederichs III. mense Martio 1627. mit ihrer Klage abgewiesen;

 wie

wie die darüber geführte merckwürdige definitiv-Relation bey dem

von ANDLERN Jurispr. publ. & privat. Lib. 2. Tit. 26. per totum

des mehreren ausweiset. Man sehe

GATZERT Prolus. Acad. de Princ. Comitumve &c. p. 21.

Daß aber tempore Friderici III. Imp. nur diejenige Personen, nach der Ordnung und Auffsezung der heiligen Kirche, einander ehelich gehabt haben, die, (wie sich Pabst Evaristus

C. 2. C. 30. qu. 5.

ausdruckt,) ut mos est, sacerdotaliter cum precibus & oblationibus à Sacerdote eingesegnet worden, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, der bey so eben angeführter Stelle die weitere Worte gelesen: Ita peracta legitima scitote esse connubia, aliter vero præsumpta, non conjugia, sed adulteria, seu contubernia, vel stupra, aut fornicationes potius, quam legitima conjugia esse, non dubitate. Und sind diesem allem zu Folge, ante so wohl, als post Tridentinum, Kinder, welche nicht erweisen konnten, daß ihr Vater und Mutter, nach Ordnung und Auffsezung der heiligen Kirche, einander ehelich gehabt, jederzeit als Illegitimi angesehen, und von aller Lehensfolge namentlich ausgeschloßen geblieben: Ja es blieben dieselbe Illegitimi und unehlich, wenn auch schon zwischen ihren Eltern ein Eheverspruch würcklich sollte bestanden haben, und bloß

durch

durch die plözliche Flucht des einen derer Desponsatorum die Benedictio sacerdotalis unterblieben wäre: Dahero es auch bey

Bayle, Article: Erasme, nota B.

unter vorausgesezten Umständen, von diesem großen Manne heißt: Quoiqu'il en soit, il naquit illegitime, & il n'a jamais été legitimé per subsequens matrimonium: Il sera donc mis avec justice, pendant que le monde sera monde, dans le Catalogue des Batards illustres.

§. LXV.

Wenn

Leyser Sp. 298. Med. IV.

obigem allem in denen Worten: Liberi ex sponsalibus nati legitimi sunt, & non solum in Allodio, verum & in Feudis & Principatibus succedunt, schnurstracks zu widersprechen scheint; so sezt er doch so gleich hinzu: Si forte Benedictio sacerdotalis ob mortem Sponsi accedere non potuit; limitirt also seinen Saz nicht nur schon dadurch; sondern er gestehet auch noch so gar ad calcem der nemlichen Meditation aufrichtig ein, daß, wann man sage, die Benedictio sacerdotalis seye kein pars essentialis Matrimonii, dieses nur de Juribus, naturali divino & Romano, zu verstehen seye: Dann, (fährt er fort,) ea jura, quæ in Germania hodie vigent, Benedictionem

hanc ad essentiam nuptiarum utique requirunt:

Wie denn auch

HOPPIUS ad pr. I. de Nuptiis p. m. 94.

unter denen Limitationen mortis & absentiæ, so die Benedictionem sacerdotalem gehindert,

BERGER in Oeconomia Juris p. 115.

unter der Bedingung, daß Sponsalia publica vorhanden gewesen,

MEVIUS Parte II. Decis. 81.

unter der Voraussezung, daß ante Benedictionem sacerdotalem altera pars vel moritur, vel aufugit, nicht nur sich solcher Kinder annehmen; sondern auch

STRUV in Syntagm. Juris feud. Cap. 9. Th. 3. no. 13.

und der seinen Lehrsaz von Struven erborgende

STRYCK in Exam. Juris feudalis C. 15. qu 37.

ihnen, unter ebenmäßiger Voraussezung eines plözlichen Todes Sponsi vel Sponsæ, so gar die Lehensfolge zugestehen.

§. LXVI.

So vielem Widerspruch aber auch diese leztere Behauptung, wo sich der Fall in Ansehung deutscher Reichslande jemahlen ereignen sollte, daß sie von Liberis ex Sponsalibus natis in Anspruch genommen würden, vi Jurium, quæ in Germania hodie vigent,

gent, & quæ Benedictionem ſacerdotalem ad eſſentiam Nuptiarum utique requirunt, ausgeſezt ſeyn dürfte; ſo können ſich doch die Nachkömmlinge der Frau Grävin Amelia Sibylla zu Falckenſtein weder die Gelindigkeit vorangezogener Rechtslehrer, noch auch die Ausſprüche derſelben, im mindeſten zu Nuz machen, und ſich verſprechen, davon irgend einigen Vortheil zu erſchnappen: Dann vor jezo nicht zu gedencken, daß ſchon

Burcard Gotthelff STRUV in ſeinen Elementis Juris feudalis, Capite IX. §. 209.

das von ſeinem ſeel. Vater zu weit zugegebene und von Strycken adoptirte Principium gleichſam wieder zurück genommen, und noch genauer eingeſchräncket, in denen Worten: „Pro Illegitimis tamen haberi nequeunt, qui poſt Sponſalia ſtatim concepti, aſt *Matrimonio per Benedictionem conſummato* ſunt editi, quia hi ſunt ehliche Leibes-Erben;„ ſo müßten ſie doch erſt erweiſen, daß ꝛc.

Vorlegung der Gründe der Herrn Gebrüdere, Wilhelm und Wenzel, Grafen zu Leiningen = Dachsburg in Guntersblum rc. 1775. fol. S. 32. u. f.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Mangel der priesterlichen Trauung.

§. XXXI.

Hierinn sezte der Gräfliche Gegentheil = = = den Grund seiner eingeführten Klage.

Dieß Orts ist man nicht im Stande, eine vorgegangene priesterliche Trauung zu erweisen, oder über die vorgewaltete Umstände und Ursachen dieser Unterbleibung Rechenschafft zu geben. Dieß Orts ist man auch weit entfernet, die Anständigkeit und billige Beobachtung dieses christlichen Gebrauchs, selbst unter christlichen Regenten und Evangelischen Reichsständen, zu bestreiten. Darauf aber beruhet gegenwärtig die **Streitfrage:** Ob die priesterliche Trauung bey Evangelischen Reichsständen von solcher **Nothwendigkeit** seye, daß die Unterlaßung derselben eine, zwischen Evangelischen Standespersonen, beyderseits **Reichsgräfl. gleichen Standes,** contrahirte eheliche Verbindung und Beywohnung dergestalt **null und nichtig,** und zu einer lasterhaften **Fornication** oder zu einem verbottenen **Concubinat** mache, daß die aus solcher Verbindung erzeugte Kinder für **unrechtmäßig** und **der väterlichen Erbfolge unfähig** gehalten und erkläret werden können?

§. XXXII.

§. XXXII.

Nach dem Recht der Natur ist die Ehe eine auf beständig eingegangene Verbindung eines Mannes mit einem Weibe, um Kinder zu zeugen, und mit einander in einer häuslichen Gesellschafft zu leben. Die beyderseitige Einwilligung, so wie in anderen Verträgen, und die lebenslängliche Verbindung, mit der Absicht, Kinder zu erzeugen, und einander wechselweitige Hülffe zu leisten, machen das Wesen der Ehe aus, und unterscheiden solche von andern Arten der Vereinigung zweyerley Geschlechts. (a)

Die Römische Rechtsgelehrten sagen: quod Nuptiæ sint conjunctio viri & mulieris, individuam vitæ consuetudinem continens. §. 1. I. de patr. potest.

Ob auch gleich bey allen Völckern, fast zu allen Zeiten, gewiße öffentliche Gebräuche eingeführet waren, womit der Ehevertrag feyerlich gemacht wurde; so bleibet doch das Wesen der Ehe allein in der ehelichen Einwilligung, nicht in irgend einer willkührlichen Solennität bestehen.

Die Römer hatten in verschiedenen Zeiten verschiedene Eheceremonien, als die Confarreationem, Coemtionem, Deductionem solennem in domum Mariti, Instrumenta dotalia: Dennoch gründet das Römische Recht das Wesen der Ehe allein *in consensu matrimoniali*; *in affectione maritali*; und noch

zu des Kaysers Justinian Zeiten konnte die Ehe auch solo consensu vel usu vollzogen werden. (b)

Die Novelle 74. *Cap. V.* erkennet auch die eidliche Bekräfftigung für einen legalen Beweis einer rechtmäßig contrahirten Ehe, und die daraus erzeugte Kinder für legitim, dergestalt, daß der Mann nicht befugt seye, eine mit Eid sich verbundene Ehefrau zu verstoßen, noch, wenn er sie verstoßen hätte, ihr jura uxoris, und den Kindern jura Legitimorum zu entziehen. = = =

(a) Justi rechtliche Abhandlung von den Ehen. §. 7.

(b) Vinnius in Comm. ad Instit. tit. de patria potest. §. 1. num. 1.
L. 9. & 22. C. de Nupt. L. 31. D. de donat. L. penult. D. de donat. inter V. & U.
à Sande definit. L. II. def. 1. p. 60.
de Neumann Jus priv. Illustr. in Supplem. p. 49.

§. XXXIII.

Die priesterliche Trauung oder Einsegnung ist weder nach dem Recht der Natur, noch nach dem Civilrecht, noch nach Göttlichen Gesezen, nothwendig. Ersteres ist außer Zweifel; das andere erhellet aus denen im vorigen §. angezogenen Gesezen. Und ob gleich die Novelle des Kaisers Leo die priesterliche

Ein-

Einsegnung befiehlet; so ist doch diese Novelle niemals als ein recipirtes Recht angesehen worden. Das Justinianeische Gesezbuch aber, (wie aus den Novell. 74. c. 4. und 117. c. 4. erhellet,) erfordert solchen ritum ecclesiasticum nirgends.

So war auch diese Ceremonie unter den Christen lange Zeit ganz unbekannt, hernach bloß willkührlich. Ihr Ursprung war, daß bey den Christen öfters wichtige Contracte in der Versammlung der Gemeinde, oder vor den Geistlichen, geschloßen, und also die Ehe = Verträge auch vor der Gemeinde publiciret wurden: Es entstund daraus eine Gewohnheit; sie blieb aber noch lange Zeit ohne gesezliche Verordnung, und konnte biß in das 16de Jahrhundert unterlaßen werden, ohne dadurch die Ehe fehlerhaft und ungültig zu machen.

Erst das Tridentinische Concilium hat die priesterliche Einsegnung bey den Catholischen nothwendig gemacht, und mit deren Unterlaßung die Nullität verbunden. Sess. 24. Cap. 1. de reform. matrim. Daher schreibt der berühmte Chur = Bayrische Geheimeraths = Canzler, Freyherr von KRAITMAYER in seinen fürtreflichen Anmerck. über den Cod Maximil. Bavar. civ. I. Th. 6. Cap. §. 5. „Nachdeme sich diese Solennität lediglich auf das Jus ecclesiasticum positivum gründet, so wird auch selbige an Orten, wo das Concilium nicht recipiret, keineswegs atten=

attendirt." Ibique cit. ENGEL Jus can. T. 2. §. 1. n. 19. REIFFENSTUHL p. 661. §. 142.

(a) JUSTI cap. 1. §. 41. und 118.
LEYSER Specim. 585. Med. 9. - 11.
ARNOLDS Kirchen- und Kezer-Histor. I. Th. p. 186. & p. 1150. & alibi.

Etiamsi primitivæ Ecclesiæ Patres, Conciliorum Canones & Pontificum Decreta, Benedictionem sacerdotalem ad Matrimonii validitatem anxie requisiverint, nulla tamen in universo Jure civili, cum Theodosiano, tum etiam Justinianeo, neque in Basilicorum Libris, extat Constitutio, quæ, idem in Foro quoque civili receptum fuisse, explicite doceat. HOCHMANN de Benedict. Nuptiar. Cap. II. §. XXII. seq.

Imo Jure *Decretalium* non eadem fuit sacræ Benedictionis necessitas, quam exigebant Canones; horum enim vigore sine illa irrita erant & plane nulla matrimonia; cum è contra ex mente posteriorum Pontificum, quorum sunt Decretales, omissio hujus ritus matrimonia non *omnino invalida*, sed clandestina, efficeret; & hinc est, quod toties apud *Raymundum* Matrimonia etiam *sine hac Benedictione rata firmaque* fuisse legamus. HOCHMANN ib. C. VI. §. XIX.

Daß

Daß auch die Stelle bey dem Gratian in Decreto c. 1. c. 30. q. 5. unächt seye, ist außer Zweifel. v. BOEHMER J. E. P. L. IV. Tit. III. §. 9. & 10.

§. XXXIV.

Die Protestanten haben die Schlüße der Tridentinischen Kirchenversammlung niemals angenommen; ihnen ist also auch dardurch die priesterliche Einsegnung niemals zu einer gesezlichen Nothwendigkeit, aus deren Unterlaßung eine Nullitat der Ehe folgete, geworden. (a)

Sie haben zwar diese Ceremonie angenommen, aber freywillig, als eine gute löbl. Gewohnheit, *pro forma externa matrimonii, ejusque testimonio publico*, und in ihren Kirchenordnungen dieselbe eingeführet. Die wahre Ursache und Absicht dieser Ceremonie ist keine andere, als durch eine öffentliche und feyerliche Erklärung die Gewißheit der Ehe zu bestimmen.

Sie machet aber nach wahren protestantischen Grundsäzen nicht das Wesen der Ehe aus. (b) Denn selbst der Grund und die Absicht dieser christlichen Ceremonie, nemlich, ut certitudo consensus matrimonialis constet, beweiset, daß solche nicht das Wesen der Ehe ausmache, deren Gewißheit auch auf andere Art sicher gestellet seyn kann; wie es von Holland bekannt ist, und eben daher, weil, nach der Lehre protestantischer

Rechts-

Rechtslehrer, dieser ritus freywillig, nicht *ex præscripto Legis Divinæ vel Concilii*, angenommen ist; (c) weil ferner protestantische Fürsten und Herren solche abändern und aufheben können; (d) weil sie endlich auch in vorkommenden Fällen davon dispensiren können; (e) eben daher ist der Beweis klar, daß er nicht zum Wesen der Ehe gehöre: Dann wesentliche Eigenschafften einer Handlung oder Vertrags hangen nicht von freywilliger Annahm, Aufhebung, Veränderung, oder Dispensation ab.

Es ist also nicht, wie gegnerischer Schrifftsteller §. XLIX. vorgiebt, nur eine Meinung singulärer Köpfe und Wizlinge, sondern ein in dem Begriff und Grund der Sache selbst radicirter wahrer Saz, daß in der protestantischen Kirche die priesterliche Copulation das Wesen der Ehe nicht ausmache. (f)

Es lauft vielmehr auf unrichtige Begriffe und auf eine Logomachie hinaus, wenn einige protestantische Rechtslehrer dasjenige, was ad *formam externam* negotii matrimonialis gehöret, pro substantiali nehmen, und sich also ausdrücken, daß sie die Copulation als ein essentiale matrimonii ansehen, und davon doch selbst solche Ausnahmen machen, die ihrem Saz widersprechen:

Wie dann auch, wann Personen ohne priesterliche Trauung einander lange beygewohnet haben, ihre Verbindung nicht annullirer, sondern vielmehr darauf nur erkannt

kannt wird, daß sie solche durch priesterliche Copulation zu vollziehen schuldig seyen. (g)

(a) LUDOLF in Symphorem. Consult. & Decis. Cameral. T. II. Cons. V. p. 224 ubi de *probatione* Matrimonii veri quæstio erat: „Accedit (inquit,) quod uterque Conjugum fuerint reformatæ Religionis, ut frustra iis opponantur Concilii Tridentini canones.„

(b) Wie dieß, außer anderen Rechtsgelehrten, besonders der berühmte Sächsische Rechtslehrer, Herr Hofr. Joh. Gottf. BAUER in Diss. de Concubitu, matrimonii perfectione, ante Copulam sacerdotalem. Lips. 1747. gründlich ausgeführet hat; woraus unten eine Stelle vorkommen wird.

(c) Benedictio sacerdotalis est ritus ecclesiasticus, (sagt BOEHMER in Jur. eccles. Protest. L. IV. T. III. §. 43.) qui apud nos *non ex instituto & imperio Ecclesiæ*, *quod non agnoscimus*, *sed ex Lege Principum civili*, obtinet.

(d) BOEHMER c. 1. §. VII. & §. XLII. XLIII.

(e) BOEHMER c. 1. §. XLVI. & §. XLVIII.

(f) Dieß ist mehrers dargethan worden von dem gelehrten und pragmatischen Rechtsgelehrten, Ernst COTHMANN Vol. I. Consilior. Cons. X. & LXXVIII. Hernach auch vom berühmten BOECKELMANN in Diss.

Diss. inaug. ad L. XXII C. de Nuptiis. BRÜCKNER in Decis. matrimon. c. 1 n. 57 sagt davon: Non de essentia, sed de decoro, conjugii esse. PEREZ ad Cod. Tit. de Nupt. n. XII. *ad honestatem* pertinere.

(g) CARPZOV Jurispr. eccl. L. II. Tit. VIII. def. 142. SPENER Vol. II. Consil. ap. BOEHMER J. eccl. Prot. L. IV. Tit. III. §. 45. SCHILTER Exerc. 36. §. 61.

§. XXXV.

Wenn aber auch gleich bey protestantischen Unterthanen die Beobachtung der priesterlichen Copulation als zur Gültigkeit der Ehe nothwendig angesehen wird; in so fern sie darzu durch die Vorschrifft der besondern protestantischen Kirchenordnungen verbunden sind; so kan davon nicht auf gleiche Verbindlichkeit Evangelischer Landesherren und unmittelbarer Fürsten und Grafen geschloßen werden. Diesen ist durch kein Gesez die priesterliche Trauung als nothwendig und sub pœna nullitatis vorgeschrieben. Sie beobachten solche freywillig und willkührlich ex rationibus Decori: Deren Unterlaßung aber ist bey ihnen selbst in ihren eigenen Ehen nicht strafbar, noch entstehet daraus eine Nullität und Ungültigkeit der Ehe; da weder Strafe noch Nullität einer Handlung ohne Gesez statuiret werden kann.

Diese-

Diejenige Rechtsgelehrte, die für die Nothwendigkeit dieser Ceremonie bey den Ehen protestantischer Landesherrn angeführet werden, gründen solche Verbindlichkeit auf eine freywillig eingeführte Observanz und auf eine Gewißens-Verbindlichkeit: (a)

Aber eben die Observanz ist nur **freywillig**, nicht an sich nothwendig, nicht gesezlich, nicht mit einer pœna nullitatis verbunden, und eine **Gewißens-Verbindlichkeit** sagt selbst nichts anders, als eine solche Verbindlichkeit, die auf keiner weltlichen gesezlichen Vorschrifft, sondern auf dem Urtheil des Handlenden, nach den Regeln des Wohlstandes, oder der Religion, oder eines Legis internæ imperfectæ beruhet.

Moser in seinem großen Werck des T. Staatsrecht Tom. 18. p. 294. seq. schreibet mit vielem Eyfer für die priesterliche Trauung, ohne welche er die Ehe christlicher Fürsten und Evangelischer Reichsstände für null und ungültig hält, und besonders im Teutschen Reich einen Grund solcher Verbindlichkeit selbst in dem Religions- und Westphälischen Friedensschluß zu finden glaubt, weil zur Zeit des Religions- und Westphälischen Friedens ein allgemeines Principium der Evangelischen in Teutschland gewesen wäre, daß die Copula sacerdotalis ad substantiam Matrimonii gehöre.

Allein, weit entfernt, die Meinung eines so verdienstvollen und rechtschaffenen

Staatsrechtskundigen zu critisiren; so ist doch richtig, daß die Erforderniß der priesterlichen Trauung zur Ehe kein Religions- und Glaubensarticul der Protestanten, weder in den Zeiten der Reformation und bey Bekanntmachung der Augsburgischen Confeßion, noch auch nach der Zeit biß jezo, gewesen, daß sie vielmehr, von den Zeiten der Reformation an, die Ehe als ein weltliches Geschäfft und Contract gehalten, (b) die Ceremonie der Copulation aber als einen christlöblichen Gebrauch angenommen haben, diese also in den Religions- und Westphälischen Friedensschluß so wenig, als alle andere von der Freyheit der protestantischen Kirche abhangende ritus, einen Einfluß haben. Also bleibet auch, nach der Moserischen Meinung, solche **in ihrem Grund und rechten Verstand** genommen, der protestantische Landesherr zwar **im Gewißen, und nach den Regeln der Klugheit** und des **kirchlichen Wohlstandes, keineswegs** aber durch irgend ein Positivgesez, **noch** weniger sub pœna nullitatis, an den Gebrauch der priesterlichen Copulation gebunden.

So ist auch nicht zu widersprechen, daß ein hochansehnl. Corpus Evangelic. die priesterliche Trauung als eine christliche Ceremonie erkenne, und solche mit Recht zum Beweis gegen widerrechtliche eigenmächtige Trennungen anführe; die Frage ist aber davon: Ob eine unter Evangelischen Reichsständen

ständen geschloßene Ehe, bloß wegen unterlaßener priesterlicher Trauung, für null und nichtig, und einem lasterhaften Concubinat gleich zu achten seye? Dieß wird wohl kein Evangelischer Reichsstand jemals zugeben.

Es ist also die Rechtslehre (c) für gegründet anzunehmen, daß **Protestantischen Reichsständen, nicht so wie Unterthanen**, die priesterliche Copulation nothwendig und dergestalt obliege, daß deren Unterlaßung die Ehe ungültig und nichtig machen sollte: Die Meinung der dißentirenden Rechtslehrer aber ist mehr eine Logomachie, als im Grunde entgegen, weil sie am Ende immer auf eine freywillige Beobachtung und obligationem conscientiæ zurückgehen; und selbst der vom Gegentheil angeführte gründliche BOEHMER sich also ausdrücket: *Jus Principibus hac in re absolute non resistere;* Principes saltim *ex ratione Status præsentis* Solemnia Benedictionis non posse omittere. Jur. eccles. Protest. Lib. IV. Tit. III. §. 55. und 58.

Es ist wohl auch kein Beyspiel vorhanden, daß Kaiserl. Maj. oder die höchste Reichsgerichte zu würcklichen Zwangsmitteln, zum Vollzug eines Eheverspruchs durch priesterliche Trauung, hätten schreiten wollen. Siehe oben §. XXIV. und hierunten Note (c).

(a) Also sagt der jenseits angezogene STRYCK in Diss. de Liberis natural.

Regum & Princip. c. I. num 24. - Stringit hæc Benedictio sacerdotalis non modo Privatos & Inferiores, sed ipsi Reges & Principes obligantur, ad illam adhibendam. Und in Diss. de Juribus singularibus Connubiorum Cap. II. §. XI. sagt STRYCK: Principes magis *ex libera voluntate* se huic ritui subjecerunt, quam *ex necessitate juris*.

(b) D. LUTHER in Lib. von Ehesachen, in præf. „Ich wehre mich fast, ruffe und schreye: Man solle solche Sachen der weltlichen Obrigkeit laßen. : : : Es kan ja Niemand laugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, weltlicher Obrigkeit unterworffen.„ Das offentliche Augsburgische Glaubensbekenntniß enthält nichts von der priesterlichen Copulation; es betrachtet die Ehe Art. 16. als eine weltliche Sache; es behauptet Art. 15. die Gewißensfreyheit in ritibus ecclesiasticis.

(c) Wie davon nachzusehen:

GRIEBNER Jurispr. priv. Illustr p. 38.

TITIUS in Specim. Jur. publ. L. 4. c. 9. §. 4.

KEMMERICH Introduct. in Jus publ. L. 8. c. 2. §. 3.

WILLENBERG de Matrimon. Conscient. §. 33.

de NEU-

de NEUMANN Med. Jur. priv. Illustr. in Comment. de Matrim. Princ. Tit. X. §. 147. 149. it. Tit. XIII. §. 183. Tit. XV. §. 2.

SAHME de Matrim. legitimo absque benedictione ſacerd. §. 13.

FELTMANN de Matrim. impari P. I. c. 3. num. 425 434.

Ein Exempel ehlicher Beywohnung und Kinderzeugung vor prieſterlicher Trauung, giebt Johannes Graf von Habsburg und Fräulein Herzlande Gräfin von Rappoltſtein, davon eine leſenswürdige Abhandlung des Prof. KOEHLERS in den Hannöveriſchen gelehrten Anzeigen 1750. n. 36. 37. zu finden. S. HELLFELDS Repertor. Jur. priv. voce: Brautkinder. Wann FELTMANN c. l. behauptet, daß Evangeliſche Reichsſtände ohne prieſterliche Trauung eine gültige Ehe ſchließen können, berufet er ſich num. 430. not. e. auf ein præjudicium: Ut prudentiſſime, ſind ſeine Worte, ſummum Imperii Tribunal, quod nunc Wetzlariæ eſt, litem de Matrimonio *ſecare noluerit*, 4. Febr. 1670. in cauſa: Yſenburg contra Yſenburg.

§. XXXVI.

Es wird wenig mehr über die Frage geſtritten: Ob ein Fürſt oder Graf im Teutſchen Reich eine Mariage de Conſcience ſchließen, und in ſolcher leben könne? oder

ob hierunter der in den Reichssazungen verbothene Concubinat demselben zu imputiren seye? Schon D. LUTHER gab dem Landgrafen Philipp von Heßen ein beyfälliges Gutachten: „Der Fürsten und großer Herren heimliche Ehe ist eine rechte Ehe vor Gott, ob sie wohl ohne alles Gepränge und Herrlichkeit zugehet, und daß die Kinder, so darinn gezeuget werden, weder Schild noch Helm führen, ꝛc.„

D. LUTHERS Tischreden Tit. 43. vom Ehestand.

Gottesgelehrte, Staatsrechtslehrer und die Observanz sind für die Rechtfertigkeit einer solchen Ehe inter Illustres. (a)

Gemeiniglich werden die Gewißensehen ohne priesterliche Einsegnung eingegangen und geführt; wenigstens ist diese darzu nirgends erforderlich; oder sie geschiehet in Geheim, und ist alsdann doch von dem wahren Grund, da sie ein testimonium publicum Matrimonii seyn soll, abweichend; bey dem allen ist die geschloßene Ehe eine wahre Ehe, (b) die daraus erzeugte Kinder werden für rechtmäßig, und von vielen Rechtsgelehrten auch für Succeßionsfähig gehalten. (c)

Wenn sie aber nicht auch Succeßionsfähig sind, so ist davon die Ursache, nicht so wohl die abgängige Formalität der Ehe, als vielmehr die gemeiniglich vorwaltende Ungleichheit des Standes der Frauenspersonen. Die Gewißensehen großer Herren, (die auch

im

im Teutschen Reich durch ein Positivgesez nicht verboten oder strafbar sind,) beweisen also, daß die Ehegeseze, wie sie den Privatpersonen vorgeschrieben sind, nicht in gleicher Maaß einen Fürsten und Grafen des Reichs verbinden, und in Ansehung derselben die priesterliche Einsegnung kein Requisitum essentiale der Ehe, noch diese ohne jene ungültig seye.

Wie auch das Aufgeboth, oder die Proclamatio publica, die in den catholischen und protestantischen Kirchengesezen vorgeschrieben ist, von Standespersonen nicht beobachtet wird.

(a) HERTIUS de Matrimon. instaurat. & conscient.
SCHEIDIUS de Matrimon. Conscient.
WILLENBERG, SAHME,
STRUVIUS in Jurisprud. heroic. P. II. c. 6. §. 12.

(b) BOEHMER in Princip. Jur. canon. L. III. Sect. II. Tit. III. §. 387. und
GATZERT in Prolus. de S. R. I. Principum Comitumve Liberis ex Matrimonio Conscientiæ illegitimis, beschreiben das Matrimonium Conscientiæ: Quod solo mutuo consensu matrimoniali, & neglecta omni solennitate ecclesiastica sit contractum. Andere, als

FELTMANN, HERTIUS, und SCHEID sezen den Begriff deßelben in der Ungleichheit des Standes, auch in der Heimlichkeit der Verbindung.

(c) SCHEIDIUS c. l. §. 32.

FELTMANN de impari Matrim. P. I. C. 1. n. 439.

NEUMANN c. l. tit. 31. §. 390. & 391. & vincet hæc sententia, (sagt selbst der sonst negativam behauptende Hr. Geheime Reg. Rath GATZERT,) si solum spectes authoritatum numerum. c. 1. §. 11.

(d) NEUMANN n. l. tit. X. §. 150.

MOSER Staatsrecht, P XIX. p. 455. Selbst catholische Standespersonen halten sich daran nicht.

GRIEBNER in Princ. Jur. priv. Ill. p. 71. zu einem klaren Beweis, wie in Ehesachen die Geseze nicht gleiche Verbindlichkeit auf Standespersonen und Unterthanen haben.

§. XXXVII.

= = = In einem solchen Fall (wo manifesta Documenta de certitudine consensus matrimonialis, adeoque veri, & de ejus publicatione, vorhanden sind,) muß selbst der Gegenseits für die Erforderniß der Copulation inter Illustres angeführte STRYCK in Diss. de Liberis natural. Regum & Princip. cap. I. num. 33. &c.

die

die Rechtmäßigkeit der Ehe und der Kinder erkennen, wenn er schreibt: Ponatur autem, illustrem quandam Personam cum Fœmina quadam conversari familiarius, ita, ut post longam amicitiam Filium ex illa tollat, quod cum ille comperit, statim publice declarat: *Se hanc pro Uxore sua legitima semper agnovisse*; quæritur, quid statuendum, & inter quos, legitimos vel illegitimos partus hic erit collocandus? - - *In dubio potius pro Matrimonio, quam pro Stupro, pronunciandum*, & pro legitime nato videtur esse reputandus. Auch BOEHMER, wenn er

in Jur. eccles. Protest. Lib. IV. tit. III. §. 55. und 58.

behauptet: Daß Principes, *juxta statum rationis præsentis*, die priesterliche Copulation nicht unterlaßen können, erkläret sich §. 58. dahin: Daß sie wenigstens *Consensum matrimonialem* publice & solenniter declariren sollten; und macht also hierdurch eine Ausnahme von der Erforderniß der priesterlichen Copulation.

§. XXXVIII.

Diejenige wichtige Gründe, welche für die Rechtmäßigkeit einer inter Illustres Aug. Conf. ohne priesterliche Copulation bestehenden Ehe streiten, müßen bey dem vorwaltenden Fall zum wenigsten so weit in Betracht kommen, daß die - - Ehe - - pro Matri-

monio putativo zu erkennen ist: = = Hätte sie (die Dame) auch hierinn geirret; so schüzete sie doch imbecillitas sexus & bona fides.

Nun scheinet zwar der sonst gewöhnliche Begriff eines Matrimonii putativi, dem ersten Ansehen nach, auf gegenwärtigen Fall um deßwillen nicht zu paßen, weil in Matrimonio putativo ein Error facti supponiret wird, auch sonst dabey an den erforderlichen Solennibus kein Mangel seyn soll:

Es ist aber vielmehr richtig, daß nicht Error facti allein, sondern auch Error juris ein Matrimonium putativum veranlaßen kann. (a) Wenn gleich in dem Begriff und in denen Beyspielen, welche die Rechtslehrer gemeiniglich von dem Matrimonio putativo geben, dieselbe mehrentheils auf Errorem ratione *Personarum*, quæ conjungi non possunt, reflectiren; so kann ja doch auch ein Matrimonium putativum, saltim inter Illustres Aug. Conf. seyn, *ratione modi & formæ externæ*, nemlich der Hierologie: Indem die viele Gründe, und das Ansehen der Rechtslehrer und theologischer und juristischer Facultäten, welche die priesterliche Copulation bey Protestantischen Reichsständen von keiner gesezlichen Nothwendigkeit erachten, wenigstens ein jus probabile & putativum, daß eine gültige Ehe ohne eine solche Ceremonie eingegangen werden möge, allerdings darlegen.

Die

Die gegnerische Einwendungen sind (§. LXXX. & seq.) daß man das Angeben eines Matrimonii putativi auf Vermuthungen baue: = = = Allein vernünfftige und in den Umständen des Facti gegründete Vermuthungen finden hier, in so weiter Entfernung der Zeit, in einer vor mehr dann hundert Jahren vorgegangenen Sache allerdings statt. Die Rechte selbsten begründen die præsumtionem in meliorem partem. Da die Meinung, daß Illustres Evangelici an die priesterliche Copulation nothwendig nicht gebunden seyen, von den größesten Rechtsgelehrten behauptet wird, und in casu præsenti selbst beyfällige theologisch- und juristische Responsa vorliegen; so tretten allerdings probabilis Error ob jus dubium & bona fides ein.

(a) L. 57. D. de ritu nupt. Imo Error injustus sufficere potest, quia bonam fidem non excludit.

Gonzalez ad c. 2. n. 4. qui Fil. sint legitim.

Boehmer Jus eccl. Protest. L. IV. tit. 17. §. 135.

Hertius de Matrimonio putativo §. 17.

adde c. 15. X. qui Fil. sint legitimi.

§. XXXIX.

Daß die aus einem Matrimonio putativo erzeugte Kinder vollkommen und mit allen

len Rechten für legitime Kinder zu erkennen seyen, ist außer Zweifel. (a) - -

Ein *Matrimonium præsumtum* wird in den Rechten geachtet und angenommen, 1. wenn die Sponsalien durch den Beyschlaf vollzogen werden; (b) 2. ex Cohabitatione diuturna; (c) 3. aus einer Verbindung Personen gleiches Standes; (d) - - wo zumalen von Personis illustribus die Rede ist, nach dem oben (§. XXXVII.) angeführten Zeugniß

STRYCKII de jur. Liber. natural. Regum & Princip. cap. I. num. 33.

(a) HERTIUS de Matrimonio putativo §. XXII.

(b) Hartmann PISTOR Obs. 83. n. 5. CARPZOV Jurisprud. eccles. Lib. 2. tit. 2. def. 25.

Inde, etiamsi Sponsalia *clandestina* contracta & Sponsus ante Benedictionem sacerdotalem Sponsam carnaliter cognoscat, Liberi inde nati pro legitimis habentur.

STRYCK Diss. de jure putativo, Cap. II. §. 18.

(c) c. 21. X. de Sponsal. & Matrim. BOEHMER Jus eccles. Protest. L. IV. Tit. 1. §. 56. & 59. BRUNNEMANN ad Pand. L. 24. num. 1. de ritu nupt.

HERTIUS

HERTIUS de Matrim. put. §. III. ibique cit. LL.

(d) L. 31. de Donat. L. 24. de ritu nupt. LEYSER Specim. 297. med. 3. & Specim. 299. med. 1.

§. XL.

Aus welchem Gesichtspunct aber auch immer - - - die Erforderniß der christgebräuchlichen Copulation betrachtet werden wolle; so ist doch die Ermanglung der priesterlichen Einsegnung niemalen zu einer nachtheiligen Folge auf die Kinder zu ziehen, welche von Eltern erzeugt sind, die unter ehlicher Versprechung der Verbindung, an deren Richtigkeit nichts anders, als das Siegel der priesterlichen Hand abgehet, einander beygewohnet haben:

Dann 1. sind alle natürliche, bürgerliche und geistliche Rechte pro favore partus.

2. Ist in geist- und weltlichen Rechten gegründet, daß man dem Mangel einer Formalität der Ehe nicht allzuviel und schlechterdings die Folgerung auf die Unrechtmäßigkeit der daraus erzeugten Kinder zu machen sey.

Dieser Saz hat seine Richtigkeit nach den Römischen Rechten, L. 9. & 22. C. de Nupt. wie auch nach denen Canonischen Rechten, c. 8. 9. 12. 14. & 15. X. qui Filii sint legit. wann gleich die priesterliche Benediction ermanglen sollte, c. 9. 12. & 15. X. qui Filii sint legit.

Die

Die Legitimität der Kinder ist auch nicht so wohl nach denen Kirchengesezen, als vielmehr nach den Civilgesezen zu beurtheilen; und nach diesen ist consensus matrimonialis zu einer rechten wahren Ehe genug. (a)

(a) v. STRYCK ad *Brunnem.* Jus eccl. L. 2. c. 16. §. 6.

HOPP ad Inst. t. de Nupt. in usu hodierno p. m. 94. wo er zur Regel sezt: Quotiescunque præcepta Matrimonii secundum Jus civile adsunt, toties etiam Liberi ex eo nati pro legitimis reputandi.

Der verdiente Geheime Justizrath STRUBE in seinen rechtlichen Bedencken III. Theil p. 453. stimmet also ein: Das Jus canonicum (schreibt er,) erfordert allerdings die priesterliche Trauung, wovon man bey den Römern nichts wußte; es bestimmet jedoch nicht, wie fern deren Mangel den Kindern schädlich ist, und die Vermuthung einer ehlichen Geburt aufhebet. Die durch selbige geschehene Aenderung der Römischen Rechte ist stricte zu erklären, und vielmehr eine Ehe, als ein verbotener Beyschlaf, zu vermuthen.

MENOCH de Præsumt. L. 6. præs. 54. n. 17. &c. sagt: Præsumendum est, Filium ex legitimo concubitu procreatum; talia enim facta præsumi

mi debent, quibus *causa probabilis* accedit. - - - Non etiam hic constat, quod in Matrimonio ultra ipsum Concubitum requirantur alia, quæ facti sunt, & propterea Matrimonium non ita facile præsumi. Nam recte respondit *Palæotus*, imo Matrimonium solo consensu constare, eumque, quamvis clandestinum, reddere *Filios legitimos*. - - - Quodsi & Lex non præsumit Matrimonium inter duos Cohabitantes, *attamen quoad Filios præsumit*.

Ferner L. 3. præs. 1. n. 67. &c. *Ex diuturna Cohabitatione inter pares* præsumitur Matrimonium ex Juris civilis dispositione, ex Juris autem Pontificii dispositione, licet quoad ipsos, virum & mulierem, non præsumatur Matrimonium, attamen à Lege Pontificia *quoad Filiorum Legitimationem, ut succedere deinde possint*, præsumitur. n. 70. & 75.

Hr. von JUSTI in seiner **rechtlichen Abhandlung von denen Ehen** drückt sich hierüber §. 68. S. 118. also aus: „Es ist gleichsam ein Grundsaz der Rechte, den Kindern, wo es nur immer möglich ist, die Rechtmäßigkeit zu verschaffen, und ihnen ihren Stand nicht zu hart zu machen; ein Grundsaz, der auch mit dem natürlichen Rechte

und

und der Wohlfahrt des Staats sehr wohl übereinstimmt. Es ist der natürlichen Billigkeit gemäß, den unschuldigen Kindern die Umstände und Absichten ihrer Eltern nicht entgelten zu laßen, und dem Staat liegt daran, daß er seine Bürger, und zwar die Unschuldigen, aller Vorwürffe entziehe. Nach diesem Grundsaze haben die Rechte die Rechtmäßigkeit der Kinder durch die Wirckung des nachfolgenden Ehestandes eingeführet. Daher werden die Kinder der Verlobten für rechtmäßig gehalten, wenn der eine Theil vor der priesterlichen Einsegnung verstirbt. Aus diesem Grunde entspringt die Vermuthung von der rechtmäßigen Geburt eines Kindes von einer des Ehebruchs überführten Mutter, so lange nicht offenbar das Gegentheil erwiesen ist. * Ja auch in der gegenwärtigen Frage haben sich so wohl das Römische als das Canonische Recht den Kindern geneigt erwiesen; das Römische Recht erkennet die Kinder für rechtmäßig, wenn nur die Nachbarn und andere Leute wißen, daß Jemand eine Weibsperson, als seine Frau, um Kinder mit ihr zu zeugen, im Hause gehabt hat; gesezt auch, daß die Ehestifftung, oder anderer Beweis einer rechtmäßigen Ehe ermangelt. * * Das Canonische Recht * * * aber hat verschiedene

dene Fälle, wo, ungeachtet einer unrechtmäßigen und, mit beyder Theile Vorbewußt, richtig vollzogenen Ehe, dennoch die Kinder als rechtmäßig erkannt worden sind, als die Ehe rechtlich für nichtig erkläret worden ist. Aus diesem allem folget demnach unlaugbar, daß es den Grundsäzen so wohl der natürlichen als bürgerlichen Rechten allemal gemäßer sey, den Kindern in der Sentenz, wodurch eine unrechtmäßige Ehe für nichtig erkläret wird, ihre rechtmäßige Geburt vorzubehalten, und außer Zweifel zu sezen. Allenfalls würde es allemal rathsam seyn, solches durch den Weg der Gnade zu verrichten; davon in den Römischen Rechten verschiedene Beyspiele vorhanden sind, **** wenn es auch den Rechten nach einigem Zweifel unterworffen wäre.

* L. 11. §. 9. ff. ad Leg. Jul. de adult. L. 6. ff. de his, qui sui vel alien. jur.

** L. 9. C. de Nuptiis.

*** Can. 8 & 13. X. qui Filii sint legit.

**** L. 57. §. 1. ff. de ritu Nupt.

§. XLI.

3. Daß insonderheit die aus einer ehelichen Versprech- und Verbindung ohne prie-

sterliche Benediction entsproßene Kinder für rechtmäßig zu halten, ist mit den Zeugnißen der bewährtesten Rechtsgelehrten und mit Erkenntnißen großer Gerichtshöfe unterstüzet. (a)

(a) Ob defectum Benedictionis sacerdotalis Matrimonium clandestinum, si cæterum substantialia ejus bene se habeant, non potest dici nullum. CYPRÆUS de matrim. Cap. 3. §. 1. Conr. MAUSERUS de Nupt. p. 305. KITZEL in Synopsi matrim. c. 5. theor. 10. lit. e. nec Liberi inde nati *illegitimi*, ceu in supremo Parisiensi Senatu pro Liberis eorum, qui *longo tempore*, ut Conjuges, absque hac Solennitate ecclesiastica vixerant, pronunciatum refert CHARONDA in Memorab. verb. *Enfans.* Et in Suecia quoque editi ex ejusmodi Matrimonio judicati *legitimi.* v. LOCCEN. Synopsi. Jur. Suec. qu. 1. n. f. De *Germaniæ* autem praxi, quoad horum Liberorum Nativitatem, testantur MEV. P. 2. dec. 81. CARP. P. 3. c. 14. def. 12. BRUNNEM. cent. 4. dec. 47. P. MÜLLER de Hierolog. Sect. 1. th. 9. & alii quam plurimi, *omnesque Veteres*, teste PALÆOTO, pro *legitimis natalibus* eorum, qui nati ex duobus simul habitantibus & se Conjuges mutuo appellantibus, responderunt.

vid.

vid. Sam. Frid. WILLENBERG, Comment. de Matrimonio Conſcientiæ, §. XXII. (Gedan. 1719. rec. Jen. 1741.)

Dieß beſtättiget ſich noch mehr aus Jo. Gottofr. BAUER Diſs. de Concubitu, Matrimonii perfectione, ante Copulam ſacerdotalem,

woraus folgende Stelle §. XLI. und XLII. angemerckt zu werden verdienet:

Videndum ergo: an Copula ſacerdotalis ſit requiſitum eſſentiale Matrimonii? Equidem Jus canonicum anxie illam requirit in ineundis Nuptiis c. 2. cauſ. 30. qu. 5. verum tamen præter conſenſum nihil refert ad formam Conjugii. c. 2. cauſ. 27. qu. 2. c. 14. X. de Sponſal. ibi: *Matrimonium ſolo conſenſu contrahitur.* c. 23. Cod. ibi: *Sufficiat ſolus eorum conſenſus, de quorum quarumque conjunctionibus agitur.* Adeoque Sponſalia, ad quæ Concubitus acceſſit, pro vero Matrimonio habet. c. 15. X. eod. Quin Liberos ex tali Matrimonio ſuſceptos *legitimos* pronunciat. c. 9. X. qui Fil. ſint legit. c. 12. eod. ibi: *Quia tamen deſponſatio per legitimos teſtes comprobata*; ut hinc de aliis effectibus juſti Matrimonii ſecundum hujus Juris diſpoſitionem dubitare non liceat.

Quia vero Concilium Tridentinum Sess. 24. c. 1. Matrimonium clandestinum, seu quod aliter, quam, praevia trina proclamatione, coram Parocho & testibus, vel in facie Ecclesiae, accedente Benedictione, contrahitur, non saltim prohibet, sed penitus nullum ac irritum pronunciat, hinc in terris Pontificiorum, quae illud Concilium sequuntur, ut nec Liberi pro legitimis habeantur, nec alii effectus civiles hoc Matrimonium comitentur, opus est.

E contra in Terris Protestantium ignoratur Concilium Tridentinum, utut alias Doctores nostri Juris canonici dispositionem in causis matrimonialibus studiose sequi soleant. Quumque necessitas adhibendi Benedictionem sacerdotalem ex Jure canonico in nostras Ordinationes ecclesiasticas translata sit, Jus canonicum vero, secundum ea, quae praedixi, hanc solennitatem ad formam Matrimonii non requirat, putarem, in dubio praesumendum esse, quod Benedictio sacerdotalis non majori necessitate, nec tanquam Requisitum essentiale Matrimonii, in terris Protestantium sit introducta. Etsi enim sub poena imperata videatur, non tamen sequitur, *quod tanquam Forma negotii matrimonia-*

lis

lis præscripta sit. Nam aliud est *Lex pœnæ*, & longe aliud *Lex nullitatis.* Neque est, quod dicas, si quid pro forma negotii præscriptum est, tunc certo certius est, quod, forma non observata, ipsum negotium corruere debeat. Etenim id ipsum in lite est, & nos negamus, esse Benedictionem ecclesiasticam pro Forma negotii matrimonialis præscriptam. Non prius ut Forma præscripta dici potest, quam si sub lege Nullitatis præscripta videatur. - - Unde subsumo, quod in iis terris, ubi Copula sacerdotalis absolute & sub pœna Nullitatis in Matrimonio contrahendo observanda, effectus civiles in Matrimonio clam contracto cessent, sed non æque in iis terris, ubi hæc Sollennitas tantum sub pœna injuncta legitur. *Verum tali casu opus est, ut Liberi ex clandestino Matrimonio procreati pro legitimis habeantur, non solum quoad Successionem civilem sed etiam statutariam.* Secus, ac distinguit STRYCK *ad Brunnem.* Jus eccles. L. II. c. 16. §. 16. Supposito enim, quod hic loci Matrimonium legitimum adsit, unde Liberi legitimi nati sunt, non possunt non etiam quoad Statutum pro legitimis haberi.

Der berühmte

von LEYSER in Med. ad Pand. Spec. 298. med. 3.

urtheilet also: Benedictio sacerdotalis in Germania hodie ad essentiam Matrimonii *non etiam ad essentiam legitimæ nativitatis*, pertinet.

vid Idem Spec. 15. med. 6.

Noch mehrere Gründe und Zeugniße pro Legitimitate hujusmodi prolis sind in

P. MÜLLER Exerc. ad Struvii Synt. Jur. civ. Ex. 29. th. 26. not. (r)

wo es unter anderm heißt: Benedictione sacerdotali recepta, non sunt sublati effectus, quos ex jure civili ante *consensus matrimonialis* habuit; intermissio Benedictionis delictum Parentum est, *non vero partus vitium*, cum & *post clandestina* Sponsalia genitus partus sit legitimus. c. 2. X. de clandest. despons. - - - Omnes in eo conveniunt, in favorem Liberorum, ne illi illegitimi maneant, diuturnam cohabitationem pro Matrimonio haberi.

§. XLII.

Daß eben diese Grundsäze auch bey den höchsten Reichsgerichten angenommen seyen, ist sowohl aus des Freyherrn von CRAMER gründlichen Ausführung

Tom. II. Obs. Jur. 515.

als auch aus

KLOCKII Relation. Cameral. Relat. XV. num. 114. - 119.

ganz deutlich und überzeugend zu ersehen. In des Freyherrn von CRAMERS Wezlar. Nebenstund. *XXX* Th. *p.* 108. ist ein Reichs-Cammergerichtliches Præjudicium, daß so gar inter Catholicos ein Matrimonium für gültig und auf deßen effectus civiles erkannt worden, wo Benedictio sacerdotalis nicht erwiesen war, sondern nur so viel, daß die Verlobte in der Kirche bey der Meße ihre Zusage erneuert haben; wo auch nicht bekannt war: Ob der Geistliche, der das Amt verrichtete, oder einige Zeugen, davon gewußt haben; und bey höchstpreislichem Reichs-Hofrath ist das num. VIII. beyliegende Erkenntniß in causa: Weller, nomine Bürglin, ein ganz neuer Beweis für die Rechtmäßigkeit und Succeßions-Fähigkeit der ex Sponsalibus erzeugten Kinder; ohnerachtet in diesem Fall keine Sponsalia publica waren: Es ist also ein von den Rechtslehrern insgemein angenommener und in Praxi obtinirender Rechtssaz, daß, wenn Personen sich mit einander ehelich verlobt haben, Kinder erzeugen, und es hernach dennoch nicht zur priesterlichen Trauung kommt, solche Kinder für rechtmäßig, Succeßionsfähig, ja auch der Lehensfolge fähig gehalten und erkannt werden. (a)

(a) Jo. Christ. HARPPRECHT Diss. de jure Liberorum ex Desponsatis ante Benedictionem sacerdotalem, nec ex post subsecutam, procreatorum.

SANDE Decis. Frisic. Lib. 2. tit. 1. def. 1.

GOEBEL de Succeſs. ab inteſt. § 70.

Hartm. PISTOR Obſ. 83.

STRYCK de Succeſs. ab inteſt Diſs. I. c. 2. th. 89.

STRUBEN rechtl. Bedencken, P. III. 4. p. 456.

HOPPIUS, MEVIUS, CARPZ. ſupra cit.

SAHME Diſs. de Matrim. absque Bened. ſacerd. § XVII.

STRYCK Exam. Jur. feud. c. 15. q. 37.

STRUV. Synt. Jur. feud. c. 9. th. 3. n. 13.

von LUDWIG gelehrte Anzeigen, Tom II. n LXIV.

de CRAMER cit. loc.

LEYSER cit. l.

de SENCKENBERG Jur. feud. § 306.

Wobey hauptſächlich anzumercken kommt, wie man im vorigen Säculo, und beſonders um eben die Zeit, als ſich der Fall zwiſchen Graf Johann Ludwig, Seniore, und der Gräfin Amalia Sibylla ereignet hat, allgemein in dieſer Materie gedacht, und bey den Gerichtshöfen geurtheilet hat; von welcher Zeit obenwähnter

MEVIUS P. 2. Deciſ. 81.

ein Urthel vom 4. April Anni 1654. anführet, worinn ein Kind, welches à Desponsatis, omissa Copula sacerdotali gezeuget worden ist, als ein eheliches Kind erkläret wird. Die ratio decidendi ware dabey: Quia ad Matrimonium solus consensus sufficit; copula Sacerdotalis per Ecclesiæ introductum ritum ad decentius meliusque esse, non tamen ad substantiam Matrimonii necessaria, est.

Und in den dieser Decision angefügten Noten wird versichert, daß dieses die vulgaris praxis seye.

§. XLIII.

- - - Die bloße Unterlaßung der Copulation, worzu doch die Gelegenheit nicht gefehlet hätte, erweiset eben noch nicht einen geflißentlichen contemtum: Und bey Standespersonen Aug. Conf. ist die von den grösten Rechtslehrern behauptete Lehre, daß sie zu solcher kirchlichen Ceremonie durch keine gesezliche Nothwendigkeit, oder sub lege Nullitatis, verbunden seyen, ein hinlänglicher Grund, omnem præsumtionem doli vel contemtus zu entfernen.

Hiernächst wird in Behauptung der Legitimitatis Liberorum ex Sponsalibus von den Rechtslehrern, und in Praxi, darauf gar nicht reflectiret: Ob die Eltern die prie-

sterliche Copulation per contemtum, oder aus andern Ursachen, unterlaßen haben; es finden sich Præjudicia, da auf die Legitimität der Kinder erkannt worden, wann gleich die Copulation 10. und 20. Jahre unterblieben war.

Es kann nicht gesagt werden, daß der Fall und der Grund dieses Rechtssazes der Legitimität der Kinder bloß dahin eingeschräncket wäre, wann die Vollziehung der priesterlichen Einsegnung durch den dazwischen gekommenen Tod eines oder des andern der verlobten Personen gehindert worden wäre. Der Grund bestehet theils *in favore partus innocentis*, theils darinn, daß die Legitimitas partus nach den natürlichen und bürgerlichen Gesezen, welche zu einer wahren Ehe nur consensum matrimonialem erfordern, zu ermeßen, und daß die priesterliche Trauung kein wesentliches Erforderniß der Ehe seye. (a)

Da dieser richtige Grund allgemein ist, so ist auch allgemein bündig zu schließen: Daß der Abgang der priesterlichen Trauung, durch welche Hinderniße auch immer diese unterblieben seyn mag, den von versprochenen Eltern erzeugten Kindern, als Unschuldigen, niemals zu ihrer Unrechtmäßigkeit angerechnet, und ihnen deßwegen eine Mackel, oder ein Nachtheil, angehänget werden könne.

Es ist nicht nur der Tod einer von den verbundenen Personen eine rechtmäßige Hinderniß

derniß der priesterlichen Trauung, daß, deßen ungeachtet, die Kinder legitim seyn sollen; sondern auch eben so wohl, (wie hier und da bey den allegirten Authoren zu sehen,) die **Flucht**, die **Desertion**, oder **Verstoßung** eines oder des anderen Theils, ein nicht weniger erheblicher und ganz unverwerfflicher Grund für die Rechtmäßigkeit der zwar ohne priesterliche Gewährschafft, doch aus ehelicher Verpflich.ung, gebohrener Kinder. - - - (b)

Bey illustren der Augsp. Conf. verwandten Personen ist der Fall für die verstoßene oder verlaßene Dame ungleich härter, als bey Privatleuten: Um so mehr also ist in solchem Fall für die Legitimität der unschuldigen Kinder zu erkennen.

(a) Diese Gründe sind in den obangezogenen Stellen überall ersichtlich, theils auch ohne Anführung eines **besonderen** *Impedimenti* der unterbliebenen Copulation, z. E. beym

LEYSER Spec. 15. Med. 159. 160.

Der Herr Geheime Rath von COCCEJI schreibt

Tom. I. Deduct. Consil. & Resp. in causis Illustr. n. LVII. p. 1104.

„Wie dann, daß die priesterliche Einsegnung zur Substanz einer Ehe nicht gehöre, und demnach auch die Kinder, so vor der Einsegnung post Sponsalia de præsenti empfangen werden, zu halten seyn, *quasi ex legitimo*

legitimo Conjugio nati, non vero quasi per subsequens Matrimonium legitimati, bey den Evangelischen Consistorien allenthalben angenommen ist. „

(b) Necessitas enim Benedictionis sacerdotalis hunc effectum non habet, ut nullum sit matrimonium & *alii quis nubere possit*, sagt
SCHILTER Exerc. 36. §. 61.
Der von LEYSER behauptet
Spec. 298. med. 8.

folgenden hier einschlagenden Saz: Priora Sponsalia posterioribus præferuntur, etsi ad hæc Benedictio sacerdotalis accesserit, - - - non aliter tamen facile, quam, si priora concubitu fuerunt firmata. - - Gravissima lis est, (inquit,) an in concorsubinorum Sponsaliorum posteriora Benedictione sacerdotali confirmata prioribus, ad quæ Benedictio hæc non accessit, præferantur? Ipsi circa eam dissenserunt Romani Pontifices, & aliquando posteriora prioribus, etsi jurejurando corroboratis, prætulerunt. Memorabile judicium Calixti II. refert HERIMANNUS in narratione restaurationis Abbatiæ S. Mariæ Tornacensis cap. 23. apud d'ACHERI in Spicilegio cap. 897. quod ipsius verbis hic adscribam: - - Verum post Calixtum

tum II. Alexander III. in c. 3. X. de Sponsa duorum & Gregorius IX. in c. 30 & 31. X. de Sponsalibus, aliter judicarunt, atque priora Sponsalia prætulerunt; recte, ut puto: Nam Benedictio sacerdotalis dolo elicita nulla est, nec priori Sponso Sponsæve jus suum aufferre potest. Itaque Protestantes merito hac in parte Jus canonicum receperunt, teste BERLICHIO P. 4. concl. 28. & quamvis Consistorium Dresdense apud CARPZOVIUM Jurisprud. consist. P. 2. def. 66. Calixto aliquando adsenserit, tandem tamen Alexandri & Gregorii authoritatem vicisse, SCHILTERUS Exercit. ad ff. 36. §. 6. seqq. BERGERUS in Oeconomia Juris pag. 112. seqq. testantur, qui etiam ad contraria CARPZOVII & cæterorum Dissentientium argumenta sat accurate respondent, & GAILII, STRYCKII, &c. testimoniis suum vallant: Iidem vero bene monent, respiciendum esse maxime Judici: Utrum priora Sponsalia concubitu sint confirmata, an non? Illo casu simpliciter præferenda sunt priora, ut & vitiatæ & infanti nato succurratur. - - - Rat. dec. Es verordnen die Canonische Rechte ausdrücklich, daß, wann Jemand zweyerley unterschiedene Ehegelöbniße eingegangen,

gen, das erstere allein bestehen, und das andere, ungeachtet die priesterliche Einsegnung und der Beyschlaf darzu gekommen, wieder aufgehoben werden solle; womit auch die natürliche Billigkeit, (welche nicht zugiebt, daß durch die betrüglich ausgebrachte Benedictionem sacerdotalem das von einem Andern erworbene Recht gekräncket werde,) ingleichem die heutige *Praxis* übereinstimmet. . . . „

§. XLIV.

Und wann auch endlich der Fall dieser ist, daß die Eheverbindung, aus welcher Kinder entsproßen, durch die ungezwungene Entsagung und beyderseits gewilligte Aufhebung, gebrochen worden, somit auf solche Art die kirchliche Legalisirung unterblieben wäre; so bleibt doch immer eben der erhebliche, gerecht- und billige Grund, dieß Factum die unschuldige Kinder, mit dem Verlust ihrer Ehre und Rechtmäßigkeit, nicht entgelten zu laßen. Dann wofern die Nothwendigkeit der priesterlichen Benediction statuiret werden will, und ohne diese keine Zeugung rechtmäßig seyn soll; so haben auch die aus ehelicher Vereinigung erzielte Kinder ein Jus quæsitum, daß jene kirchliche Erforderniß vollzogen werden muß, und durch keine Entsagung oder Aufhebung unterbleiben, und außer dem Vollzug gesezet werden darff: wo sie aber doch dergestalt

außer

außer der Vollziehung gesezet worden wäre, solches ihrer Legitimität nicht zum Abbruch gereichen kann; weil das Factum der Eltern den Kindern ihr Recht nicht benehmen, noch eine Mißhandlung der Eltern den Kindern schädlich seyn kann. = = =

§. XLVI.

Nun wird zwar vom Gegentheil (§. LXII. - LXIV. Gegn. Impr. und in den schrifftlichen Handlungen,) behauptet, daß in Teutschland keine Illegitimi, oder Naturales, auch nicht Legitimati per subsequens Matrimonium, zur Erbfolge in Fürstenthümern und Grafschaften zugelaßen würden, nach den Zeugnißen Mosers und Pütters; daß auch ex clandestino Matrimonio nati ad Beneficia ecclesiastica nicht für fähig gehalten würden: Vielmehr beweise das Beyspiel in dem Hause Schwarzenberg und der Ausspruch des Kaysers Friederichs III. in des Reichshofraths von Andler Jurisprud. publ. & priv. Lib. 2. tit. 2. daß die Benedictio sacerdotalis zur Legitimität und Succeßions-Fähigkeit erfordert werde. = = =

Es ist aber auch der (zwar hier ohnehin inapplicable,) gegnerische Rechtssaz so richtig nicht.

Struve in Jurisprud. heroica P. III. c. V. p. 479. sagt vielmehr: Communior usus Fori eo tendit, Legitimatos per subsequens

sequens Matrimonium in Regnis & Feudis succedere; modo nati sint *ex æquali Matrimonio.* S. auch

WERNHER Observ. for. P. VIII. Obs. 466. p. m. 767.

Die Gegenseits in Actis angezogene MOSER und PÜTTER sind wohl auch eigentlich nur von Kindern aus ungleicher Ehe zu verstehen; wie der Herr

von SELCHOW in Elem. Jur. publ. T. II. §. 572.

nur bey einem Matrimonio inæquali die Succeßions-Unfähigkeit solcher Kinder annimmt.

Von einer Stiffts-Statutenmäßigen Fähigkeit ist hier noch weniger die Frage: Die kundbare Rechte und Praxis sprechen für die Rechtmäßigkeit der Geburt, wo eine Eheverlöbniß vorgegangen ist; dagegen kann ein Argument ex mera Analogia, die aus den Statuten der Stiffter hergeleitet werden will, von keinem Gewichte seyn.

Endlich kann das Beyspiel aus dem Freyherrlich-nun Fürstlichen Hause Schwarzenberg nur so viel darthun, daß nach den Grundsäzen der Catholischen Kirche, und wann der Fall unter Catholischen Personen vorkommt, die Ehe ohne priesterliche Einsegnung für null und die also erzeugte Kinder für illegitim zu halten seyen: Hier ist aber die Frage von ehelicher Verbindung unter Reichsgräflichen Personen der Augsburgischen Confeßion. Auch bemercket Herr Reichshofrath

rath von Andler in seiner Relation über den Schwarzenbergischen Vorfall, num. 88. nullum adfuisse Matrimonium nulla Sponsalia: Und Kayser Friederich III. sagt in dem Edict von 1484. Daß die Bewingerin (von deren Kindern die Frage ware,) einen Mann gehabt. Herr von Andler führet daher auch num. 91. pro ratione decidendi an: Notus est Juris canonici titulus: Quod non liceat ducere in Matrimonium, quam quis polluit per adulterium. Der Casus ist auch ratione inæqualitatis Personarum inapplicable.

* * *

So weit gehen obbesagte Schrifften, so viel die Frage in thesi betrifft: Ich habe meine Ursachen, warum ich, zu Erläuter- und Bestärckung meiner ehemals geäußerten Meinung, nur dieses wenige beyfügen will.

1. Ist richtig zu stellen: Von was für einem Fall die Frage seye? nemlich:

a) Es ist von Evangelischen Personen die Frage;

b) von einem Evangelischen Reichsstand; und also von einem regierenden Herrn;

c) Von einer erweislichen ehlichen Verlöbniß;

d) Von einer offentlichen beederseitigen Behandlung als würcklicher Eheleute; ob gleich

e) die priesterliche Trauung nicht hinzugekommen ist:

Mithin ist auch keine Frage:

a) weder von einer **unstandesmäßigen** Ehe;

b) noch von einer Mariage de *conscience*, davon das Publicum nichts weißt, noch wißen soll;

c) noch von einer (auch langwührigen,) Beywohnung, deren keine rechtskräfftige Eheverlöbniß vorangegangen ist.

Ich weiß aber keinen einigen Fall, der sich bißhero zugetragen hätte, darinn NB. **alles** und **hauptsächlich** auf die Unterlaßung der priesterlichen Einsegnung angekommen wäre; sondern es befinden sich dabey allemal noch solche erhebliche andere Umstände, welche der Sache den Ausschlag geben, es möchte nun die priesterliche Copulation erfolgt seyn, oder nicht: Ich zweifle auch, daß künfftig ein solcher Fall sich leicht zutragen möchte.

Sollte es aber geschehen; so wäre ich dieser Meinung: 1. Es ist allerdings an deme, daß die priesterliche Einsegnung der Ehen kein **Glaubensarticul** der Evangelischen Kirche seye; daß mithin, ohne von der Augspurgischen Confeßion abzugehen, a) entweder die gesammte Evangelische Reichsstände, oder b) auch einzele Evangelische Landesherrn, diesen, seit der Reformation in allen Evangelischen Kirchen in ganz Teutschland, und fast ganz

Europa,

Europa, beybehaltenen allgemeinen Gebrauch, und also biß dahin, (wie alle Herkommen) die Krafft und Würckung eines Gesezes habende gute Observanz, aufheben, und entweder die Holländische Immatriculation, oder andere verbindliche Arten, rechtskräfftige Ehen zu vollziehen, einführen können.

2. Ich glaube auch, ein Evangelischer Landesherr könnte erklären: Er halte nicht nöthig, sich für seine Person an diesen Kirchengebrauch zu binden; er wolle aber vor seinen Räthen, oder sonsten, zu Jedermanns offentlicher Wissenschafft, hiemit erklärt und bekannt gemacht haben, daß die NN. als eine ihme am Stand gleiche, auch nicht allzunahe verwandte, rc. Person künfftig seine ehliche Gemahlin seyn solle; wobey jedoch auch diese ebenfalls eine dergleichen Erklärung von sich zu stellen hätte:

Wiewohl nicht abzusehen ist, was einen solchen Herrn bewegen könnte, die Trauung unter dergleichen Umständen zu unterlaßen, und dadurch sich und seine Ehe unnöthiger Dingen allerley Vorwürffen auszusezen.

3. Noch bedencklicher wäre, wann ein solcher Reichsstand und die Person, welche sich als Eheleute zusammenhalten wollten, zwar eine dergleichen offentliche Erklärung unterließen, der Gemahl aber sie dennoch auf eine solche Weise als Gemahlin behandelte, daß das Publicum und die Familie sichere Wißenschafft davon bekämen, z. E. daß er seinen

Stammensvettern ꝛc. notificirte: Er habe NN. zur Gemahlin genommen, u. d. absonderlich aber, wann er in dem gewohnlichen offentlichen Kirchengebet sie als seine Gemahlin, und die mit einander erzeugte Kinder als herrschafftliche Kinder mit-einschließen ließe: Doch ließe sich in einem solchen Fall für die Ehe und Ehelichkeit der Kinder noch manches sagen.

4. Wo aber auch alles dieses, u. d. wegfiele; da sähe es in meinen Augen mit besagten beeden Puncten mißlich aus: Wann der Sache nicht sonst, wie z. E. in dem Oldenburgischen Fall, mit Bewilligung derer Intereßenten, wenigstens in etwas geholffen würde.

III.

Ungedruckte Reichshofrathsconclusa in Reichsstättischen Angelegenheiten.

* * *

Cölln.

§. 1.

Streit mit Chur-Cölln.

11. Jun. 1550.

Churfürst zu Cölln contra Statt Cölln ist bedacht,

das

das in der vorhoue der Kays. May. die Antwort auf die Bewilligung beider Thail, der vier Persohnen halben vor den Commißarien Doctor Selden vnd Doctor Stumpen geschehen, solle gestellt, vnd wo die nit erhalten, der baiden Thail gerechtigkeit Irer May. zugeschickt werde, so woll Ir May. dorüber entscheiden, was sich von Rechts vnd Billigkeit wegen gepüert, Immaßen das kain theil sich deßen pillich zu beschweren haben solle, vnd des Churfürsten Reservation, das er vmb Execution des Decrets Anno 21. ergangen, bey Irer Mtl. anhalten möge, nit gedacht werden, damit darfür nit gehalten, als wolle die Kays. May. der ainen Parthey zugeben vnd der andern abbrechen, Aber in der Particular handlung, durch den herrn von Arras vnd dem herrn Presidenten zu Lützemburg mit denen von der Statt solle gehandlet werden; daß Sy dem Bischoue die Reseruation wollen einraumen.

19. Mart. 1635.

Cölln Statt sive ejus ablegatus Doctor Gervinus Meinerzhagen, de praesentato 3. hujus in quatuor punctis alias petitis, vbergibt neben der Statt Cölln schreiben an Ihre Kays. May. de dato 14. January diß

Jahrs, ein abermahliges memorial, in quo apponit copiam privilegii Friderici 3. No. 1. wegen des Zohls, so selbigmal der Statt aus ebenmäßigen Vrsachen, wie jezo gebetten würdt, verliehen worden, vicinorum daruonkommen, vnd anjezo nit weniger ein solcher gebettener Zohl contradiciert werden mögte, alß schlagen sie vor, ob Jhnen Jhre habende Stapelgerechtigkeit quam Carolus 4. uti sub No. 2. illis concessit et Max. I. uti sub No. 3. confirmavit, vnd Sie in continua possessione hergebracht, nit allein confirmiert, sondern auch vmb etwas erhöhet werden möchte, cum oblatione, hierinnen alle moderation zu gebrauchen. In altero puncto wegen der Freyheit Deüz, weilen die Churfürstl. Resolutiones etwas langsamb fallen, Interim aber die Statt vnd Burgerschafft den vberaus großen Laßt des Vnkostens nit allein nit tragen können, petunt authoritate Cæsarea zu uerwilligen, daß Sie die accisen von den Deüzl. Einwohnern, biß zu erfolgender Jhrer Kurfürstl. Dhlt. Erclärung oder Jhrer Kays. May. rechtmäßigen resolution einfordern mögen; wie Sie denn ein solches in gehaltener Conferenz Jhrer Churfürstl. Dhlt. angedeuthet, uti sub no. 4. In tertio wegen Aufhebung der Commission, weilen der Herrn Commissarien Relation einkhommen, vnd diese Commission ex erronea causa, alß wann zwischen dem Rath vnd der Burgerschafft gefährliche Vneinigkeiten vnd Mißhelligkei-

ligkeiten wåren angeordnet, Petunt dieselbe nunmehr aufzuheben. In quarto wegen der Franckfurther Ihnen den Cöllnischen Burgern begegnenden Beschwårnüßen, petunt processum super his gravaminibus alias institutum quam primum referri, vel ipsos Colonienses per privilegium hujusmodi gravaminibus liberari.

In eadem in puncto Commissionis, transmittunt Domini Commissarii Dominus Elector Moguntinus et Episcopus Wormatiensis suam Relationem, cum Voto, et apponunt prothocollum Commissionis.

In eadem Melchior Kraus, Johann Düßel, vnd Johann Targati Weiber, per literas an Ihre Kays. May. de dato 27. Novemb. anni praeteriti, berichten Wie Sie in der Hoffnung gelebt, es würden Herr Burgermaister vnd Rath der Stadt Cölln, sich der Commission bequemben, auch derselben zu Folg, den bewilligten Salvum conductum gestatten, es sey aber nit geschehen, sondern Immittels Ihre Månner aufs åußerst verfolgt, Petunt, weil dieselben vmb Ihrer May. willen leiden, Sie geruhen, wo in der Haubt Sach nit so baldt endlich gesprochen werden möchte, zum wenigsten durch scharpffe Beuelch die obermelte Burgermaister vnd Rath dahin anzustrengen, damit Johann Tergath der lengern gefengnus entlaßen, Ihme alsdann vnd den vberigen zween, daß hiebeuor ertheilte sichere Glaidt,

 wie

wie nit weniger Ihnen Supplicanten Ihre freye handtierung gestattet werde.

Differatur.

16. Apr. 1635.

Cölln Statt sive Joachim Pfundtner in Nahmen der Herrn Commissarien, petit nihil statui in causa donec audiantur, denuo dicti Domini Commissarii legitur memoriale.

Dicatur Domino Vice Cancellario, Reichs Hof Rath habe dieses Memorial erwogen, vnd in Betrachtung, daß diese ganze Sachen sambt der Herrn Commissarien Relation vnd allen deren Beylagen sehr fleißig vor disem berathschlagt, darauf auch Ihrer Kays. Mayestät resolution erfolgt und den Statt Cöllnischen Abgeordneten theils eröfnet, dannenhero Reichs Hofrath nit absehen köndt, warumben diß Ortts etwas zu ändern, meinete derowegen, daß es bey voriger Ihrer Kays. May. ergangenen Resolution sein Verbleiben haben, vnd in dem Schreiben an beede Herrn Commissarios auch dieser diligentz, so der Agent anjezo gethan, meldung mit beschehen könndte. (Et hoc cum voto ad Caesarem, si ita videbitur illustrissimo Domino Vicecancellario) vnd dieses vmb so uil desto

desto mehr, weil man nit waißt, ob der Pfundtner sowol von Chur Maynz als Herrn Bischoffen zu Wormbs destwegen post illorum relationem transmissam weitern bevelch empfangen habe, also einzukommen.

§. 2.

Frachtwage.

Veneris 29. May 1767.

Cölln, Stadt, die Errichtung einer Fracht-Waage daselbst betr. sive Burgermeister und Rath der Stadt Cölln sub dato 20. Decembris anni praeteriti et praesentato 12. Martii nuperi erstatten per à Klerf allerunterthänigsten Bericht samt Bitte: um allergnädigsten Verhaltungs-Befehl. Samt einer Beylage sub No. 1.

Refertur exhibitum.

Sabbathi 30. May 1767.

Cölln, Stadt, die Errichtung einer Fracht-Waage daselbst betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

* * *

Dünckelsbühl.

s. auch: Mehrere R. Stätte., §. 2.

§. 1.

Brandenburg - Onolzbach.

Lunæ 20. Nov. 1724.

Zu Dünckelsbühl Burgermeister und Rath contra Fürstl. Brandenburg-Onolzbachl. Vormundschafftl. Regierung und Beamte zu Feuchtwangen das Salpeter - Graben betresl. sive implorantl. Anwald Philipp Khistler sub præs. 7. Mart. nup. exponendo, was gestalten sich einige Fürstl. Onolzbachische Unterthanen unterstanden, in Anwaldts Principalen Unterthanen zu Larieden Häusser Salpeter zu graben, auch davon durch billigen Widerstand nicht abgetrieben werden können, sondern auf Vorgeben von der Hochfürstl. Cammer zu Onolzbach habender Erlaubnuß viele Gewaltthätigkeiten und attentaten verübet haben, supplicat humme pro clemme decernendo Mandato inhibitorio, reparatorio, et de non amplius turbando S. C. cum citatione solita appon. Lit. A. usque G. incl. in duplo.

Idem Khistler sub præs. 31. Oct. nup. urget resolutionem.

Würde

Würde implorirender Magistrat, daß Er auf sein Unterthanen zu Larieden angeführtermaßen reyß, Steuer samt aller Bottmäßigkeit hergebracht, behörigermaßen dociren, wie auch anzeigen, ob Ehingen, deßen in der Beylaag F. Erwehnung geschehen, wie Larieden im Amt Feuchtwangen gelegen, erge het fernere Resolution.

Lunæ 12. Martii 1725.

Zu Dünckelsbühl Burgermeister und Rath contra Brandenburgl. Onolzbachische Vormundschafftliche Regierung und Beamte zu Feuchtwangen, das Salpeter-Graben betreffend. Sive Impetratl. Anwaldt Peter Friederich von Klerff sub præs. 19. Dec. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 20ten Novembris 1724. supplicat humme pro clemme communicando Exhibito adverso de 7. Martii ejusdem anni è Cancellaria, et interim nil in præjudicium statuendo appon. Lit. A.

Fiat petita communicatio è Cancellaria.

§. 2.

Oettingen.

Sabbathi 12. Jun. 1773.

Dünckelsbühl contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, Mandati et Paritoriæ, puncto Jurisdictionis forestalis, nunc vice versa, Restitutionis in integrum.

1. Hat

1. Hat das angebrachte Restitutionsgesuch nicht statt ꝛc.

§. 3.
Innerliche Unruhen.

Martis 17. Dec. 1737.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, Commissionis aulicæ &c.

1. Ponatur der Kayserl. Commißion fernerweit unter dem 16. nup. erstattete Bericht, samt des Magistrats zu Dünckelsbühl allerunterthänigsten Paritions-Anzeige ad Conclusum de 3. Aug. nup. sub. præs. 30. Sept. a. c. ad Acta.
2. Laßen es Ihro Kayserliche Maj. bey der durch einhellige Stimmen auf den Schad ausgefallenen Wahl eines Deputati an allhiesiges Kayserliches Hoflager allergnädigst bewenden, wollen auch, aus denen allerunterthänigst angeführten Ursachen, und zu desto mehrerer Beförderung des vorseyenden Commißarischen Geschäffts, ihme, Magistrat, verstattet haben, erernanntem Schaden Jemand andern noch zu adjungiren.
3. Nachdeme Ihro Kayserlichen Maj. allerhöchste Absicht in Dero lezteren Kayserlichen Verordnung vom 3. Aug. nup. dahin abgezielet, den vollständigen Ruhestand zwischen dem Rath und

und der Burgerschafft zu Dünckelsbühl auf einen dauerhafften Fuß herzustellen, solches auch in denen sub eodem dato an die Kayserl. Commission und den Magistrat allergnädigst erlaßenen Rescripten deutlich geäußert haben; als erklären Allerhöchstdieselbe hiemit, daß, wegen des hierunter kundbarlich einschlagenden Interesse communis totius Civitatis, Magistrat allerdings wohl daran gewesen seye, da er das unter besagtem 3. Aug. erkannte Decret der gesammten Burgerschafft daselbsten behörig insinuiren laßen; und wird, in Verfolg deßen, die darwider in Exhibito de præs. 5. Nov. nup. von einigen Bürgern eingewandte Appellation, als ohnstatthafft, verworffen.

4. So viel den burgerlichen durch die mehreste Stimmen aus der Burgerschafft erwählten Deputatum, Joh. Fried. Wildeisen betrifft; so hat es bey der beschehenen Wahl sein ohnabänderliches Verbleiben, und mit selbiger sie, Burgerschafft, sich zu beruhigen: Da hingegen wird derselben ihr weiteres Gesuch, um, nebst diesem, noch einen zweyten Deputatum anhero zur Kayserlichen Commißion schicken zu dörffen, theils als überflüßig, und theils zu Ersparung der Kosten,

Kosten, hiemit ausdrücklich abgeschlagen: Damit aber

5. diejenige Burger, welche sich in gegenwärtigem Proceß eigentlich als Kläger bißhero geriret, und unter die Zahl deren Impetranten annoch gerechnet werden wollen, mit desto sichererem Vertrauen vor der angeordneten Commißion erscheinen, und daselbsten ihre Nothdurfft genüglich vorstellen mögen; so wollen Ihro Kayserliche Maj. ihnen hiemit allergnädigst verstattet haben, daß selbige der Statt Controlleur, Georg Andreas Hermann, in Krafft der Namens ihrer ad Acta beygebrachten special-Vollmacht, coram Commissione Cæsarea vertretten, und als derselben Bevollmächtigter bey diesem Geschäfft ihr Intereße gebührend besorgen dörffe.

6. Wird ihme, Magistrat, auf die wegen des Subdelegati Vischer unter dem 21. Oct. allerunterthänigst überreichte Anzeige und resp. Anfrage zur Resolution ertheilt: Daß erwehntem Subdelegato, wegen ausdrücklicher Suspension der Kayserlichen Commißion, und da er, in Gefolg dieser, dasiger Orten in qualitate Subdelegati keine weitere commißarische Verrichtungen vorzunehmen gehabt, nicht

nicht zugestanden habe, ihme, Magistrat, deßen Abhohlung von Elwangen nacher Dünckelsbühl durch die daselbstige Stattpferde und Wagen zuzumuthen; wornach besagter Magistrat sich bey andern vorfallenden Gelegenheiten zu richten wißen wird.

7. Bleibt es in puncto der von dem Kayserlichen Commißario, Grafen von Hohenlohe-Langenburg, ihme, Magistrat, den 8. Oct. nup. zugemutheten Bezahlung derer seinem Subdelegato Vischer annoch rückständigen Diäten bey denen hierunter klare Maaß und Ziel gebenden Kayserlichen Verordnungen de 5. Sept. 1734. & 3. Aug. nup. und wird ihme, Magistrat, anbey in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, daß er, seinem selbsteigenen Geständniß nach, diesem ausdrücklichen Verbot zuwider, über 400. fl. an ersagten Diäten bereits würcklich bezahlen laßen.

8. Solle wegen denen von dem gesammten Collegio derer Controlleurs sub præs. 18. Nov. angezeigten Contraventionen, wie auch Namens derer zweyen Policeymeister gegen die Policeyvorsteher sub eodem præsentato angebrachter Beschwerden, ingleichem wegen Herstellung des Stattgerichts, (als solcher Objectorum, die in die

vorherige

vorherige Kayserliche Verordnungen einschlagen, und deren allerunterthänigst-genaue Befolgung Magistratui coram fata Commissione glaublich darzuthun, allerunterthänigst oblieget,) von der allhier angeordneten Kayserlichen Hofcommißion die erforderliche Einsicht suo loco & tempore genommen, und daraufhin, befundenen Umständen nach, das weitere Kayserliche allerhöchste Erkenntniß gefället werden. So viel hiernächst.

9. deren beyden Forstverwalter sub præs. 18. Nov. a. c. gegen den Magistrat eingereichte Beschwerde puncto Suspensionis ab officio betrifft, communicetur eidem Exhibitum, um Ihro Kayserlichen Maj. darüber binnen 2. Monathen den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

10. Wird des Stattcontrolleurs Hermanns allerunterthänigstes Gesuch in Exhibito vom 9. Dec. zu Ende lauffenden Monaths an die Kayserliche Hofcommißion verwiesen; hingegen

11. deßen anderweite Anzeige sub eod. præs. dem Magistrat zu seiner allerunterthänigsten Verantwortung in termino duorum mensium hiemit communiciret; und im übrigen

12. denen Namens der Dünckelsbühlischen Bauerschafft allhier angelangten Deputatis

putatis ernstlich anbefohlen, sich also-gleich wieder nach Haus zu begeben, um daselbsten dasjenige, was Ihro Kayserliche Maj. Ihrer Gravaminum halber seiner Zeit allergerechtest zu verordnen vor gut ansehen werden, gedultig abzuwarten.

13. Haben Ihro Kayserliche Maj. vor nöthig ermeßen, denen allhiesigen Deputatis, so lang dieselbe ihren dermalen obhabenden Verrichtungen allhier gebührend abwarten werden, zu ihrer unentbehrlichen Subsistenz nachfolgende Diäten, und zwar dem Geheimbden Schaden 3. fl. so dann denen zweyen burgerlichen Deputatis, Hermann und Wildeisen, jedem 1. fl. à dato ihrer allhiesigen Ankunfft, täglich allergnädigst auszuwerffen; und hat übrigens Magistrat diese Auslagen, nebst denen für obige Personen erforderlichen Reisekosten, ex Ærario Civitatis einstweilen zu bestreiten; außer deme aber ersagten Deputatis, ohne Kayserliches allerhöchstes Vorwißen und ausdrückliche Genehmhaltung, bey Vermeidung Kayserlicher allerhöchster Ungnade, & sub pœna restitutionis ex propriis mediis, unter keinerley Vorwand das allergeringste nicht verabfolgen zu laßen.

14. Rescribatur Commissioni Cæsareæ, cum inclusione der an Seiten des Magistrats sub præs. 14. Oct. allerunterthänigst überreichten Paritionsanzeige ad Conclusum de 3. Aug. c. a. mit der Auflage, ihre Subdelegirte mit Nachdruck dahin anzuhalten, womit selbige, auf weiteres Anmelden des Magistrats, demselben die zu Befolgung des ihme allergnädigst beschehenen Auftrags ohnentbehrliche Acta ohne längeren Verzug extradiret werden mögten; und wären Ihro Kayserl. Maj. über den beschehenen Vollzug der Commißion allerunterthänigste Anzeige binnen zwey Monathen unfehlbar gewärtig.

15 Hoc includatur per Rescriptum Magistratui in Originali & Copia, ad resp. insinuandum & ad notitiam, mit dem wiederhohlten allergnädigsten Befehl, alsogleich nach erhaltenen Acten dem Membro V. Conclusi d. 3. Aug. nup. ihme beschehenen Auftrag die schuldige allerunterthänigste Folge zu leisten, und über deßen schleunigen Vollzug Ihro Kayserlichen Maj. fordersamst seine allergehorsamste Paritionsanzeige einzusenden.

Martis 24. Mart. 1739.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl &c.

3. Rescribatur dem Magistrat zu Dünckelsbühl:

Nachdeme Ihro Kayserlichen Maj. die glaubwürdige Anzeige beschehen, daß Einige aus ihrem Rathsmittel, occasione des am 13. Febr. nup. erlaßenen Kayserlichen Rescripts, darauf angetragen hätten, an Allerhöchstderoselben Kayserliches Hoflager eine abermalige Deputation abzusenden, dadurch aber nur gar zu mercklich an den Tag gegeben worden, wie wenig dieselbe die schuldigste allerunterthänigste Befolgung derer von Zeit zu Zeit erlaßenen Kayserlichen Verordnungen, und die mit selbigen unzertrennlich verknüpfte wahre Wohlfahrt des gemeinen Stattwesens sich angelegen seyn laßen; hingegen daß ihre darunter führende Absicht einzig und allein dahin gerichtet seye, den mit so vieler Mühe und kostbarem Aufwand neuerlich wieder hergestellten Ruhestand durch allerhand übelgesinnete Rathschläge und unnöthige Abschickungen, ihres darunter hauptsächlich einschlagenden privat-Intereße willen, auf das empfindlichste zu stöhren; solchemnach wollten Ihro Kayserliche Maj.

 ihme,

ihme, Magistrat, hiermit, unter Vermeidung Dero allerhöchsten Kayserlichen Ungnad, und bey Straf 5. Marck löthigen Goldes, (welche künfftig aus eines Jeden daran Theil nehmenden privat-Seckel pro rata bezahlet werden sollen,) hiemit alle fernere Absendung Eines oder mehrerer Deputirten, es geschehe solches gleich auf Kosten des Ærarii oder nicht, auf das schärffeste verboten, nebst deme aber zugleich alles Ernstes anbefohlen haben, dieser ihnen von ihrem Anwald immittelst, und biß zur Expedition gegenwärtigen Kayserlichen Rescripti, sub Aquila Cæsarea zukommenden Kayserlichen Verordnung unfehlbar allerunterthänigst nachzuleben, widrigen Falles aber die allerschwereste Kayserliche Ahndung zu gewärtigen.

Damit auch künfftig Ihro Kayserliche Maj. von des Magistrats allerunterthänigsten Paritionsleistungen bey allen künfftigen Vorfallenheiten um so mehr gesichert seyn möchten; so befehleten Allerhöchstdieselbe ihme ferners, daß hinfüro alle im Namen des Magistrats erstattende Berichte von allen Rathsverwandten viritim unterschrieben, anbey zugleich diejenige, welche etwan, dem durch die

mehrere Stimmen erfolgten Schluß beyzutretten, Bedencken getragen, mit Beyschließung ihrer Bewegursachen, (so sie selbsten zu unterzeichnen hätten,) jedesmalen angemercket werden sollen.

4. Injungatur dem Reichs-Hofraths-Agenten von Middelburg, mit erster Post dem Magistrat dieses heutige Conclusum sub Aquila Cæsarea ohnfehlbar zuzusenden, und, wie es geschehen, proxima post Ferias Juridica allerunterthänigst anzuzeigen.

Martis 26. Maji 1739.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl ꝛc.

2. Laßen es Ihro Kayserliche Maj. so viel die Abführung deren Zinsen mit 5. von 100. so wohl ratione præteriti als futuri betrifft, des von dem Magistrat dawider neuerlich beschehenen ohnerheblichen Einwendens ungehindert, bey Allerhöchstderoselben erlaßenen Kayserlichen Verordnung de 13. Febr. nup. nochmalen allergnädigst bewenden.

3. Wird der Reichs-Hofraths-Agent Joanelli mit seinem in Exhibito de præs. 10. April nup. Namens einiger darinnen benannten Creditoren gestellten Petito darauf lediglich verwiesen; anbey prævia ejusdem communi-

 nicatio.

nicatione ad Magistratum, diesem lezteren anbefohlen, besagte Creditores hierunter allenthalben mit denen Volderndorffischen Erben und andern Creditoren gleich zu halten, einfolglich, nach dem ausdrücklichen Innhalt des Conclusi vom 13. Febr. diesen samtlichen Supplicanten die Zinsen pro præterito & futuro so fort richtig abzuführen, auch dießfalls, unter Vermeidung schwerer Ahndung bey Ihro Kayserlichen Maj. keine weitere Klage zu veranlaßen.

4. Hat des Saltcammer-Controlleurs Ge. Andr. Hermanns mehrmaliges Gesuch, um ihme eine Versicherung zur inneren Rathsstelle zu ertheilen, nicht statt. - - -

8. Haben die samtliche Petita des groß- und kleineren Raths in Exhibito de præs. 29. Apr. & 8. May nup. nicht statt, und wird ihme zugleich in Kayserlichen Ungnaden scharff verwiesen, daß selbiger sich unterstanden, den durch den lezt errichteten Paritions-Receß neuerlich wiederum eingeführten jährlichen Schwörtag zu behindern, solchemnach aber zugleich hiemit ernstlich anbefohlen, sich so wohl darüber, als auch wegen des propria autoritate suspendirten Præsidis Jos. Mayers, bey Ihro Kayserlichen Maj. binnen

binnen zweyen Monathen allerunterthänigst zu verantworten.

9. Wollen Ihro Kayserliche Maj. auf die von Joh. Christ. Kern, des inneren Raths, verschiedentlich überreichte Exhibita denselben hiemit dahin nachdrücklich erinneren, eines Theils zwar seine obhabende Pflichten, in genauer Erfüllung derer erlaßenen Kayserlichen Verordnungen, zu allen Zeiten vor Augen zu haben, andern Theils aber auch, so viel diese es zulaßen, sich dahin eyferigst zu bestreben, womit die in dem inneren Rath unter deßen Gliedern so höchstnothwendige gute Verständniß nicht leichtlich unterbrochen, sondern die darinn manchmal vorkommende Dissidia jederzeiten durch diensame Vorstellungen und vorkehrende anständige Mittel unter sich selbsten gütlich gehoben, folglich Ihro Kayserliche Maj. mit beständigen neuerlichen Klagen, zumalen in Kleinigkeiten, nicht immerfort behelliget werden möchten. Hingegen hat

10. Magistrat auch seines Orts dahin zu sehen, daß die Officianten und Bediente aus den Schrancken der Bescheidenheit und der denen Gliedern des inneren Raths schuldigen Ehrerbietung zu keiner Zeit schreiten, auch diejeni-

diejenige, so sich hierunter vergehen würden, gebührend zu bestrafen, und überhaupt nicht zu gestatten, daß der nexus Subordinationis auf einigerley Art zerrißen werde.

11. Hat Magistrat wegen der von Joh. Fried. Francken abermalen wiederhohlten Klage binnen zwey Monathen de facta Paritione Rescripti Cæsarei de 17. Dec. 1737. allerunterthänigst zu dociren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sonsten die weitere Vorsehung, womit dem Supplicanten, zur Justiz dermaleins verholffen werden möge, auf sein, des Magistrats, eigene Kosten fürgekehret werden solle.

Lunæ 20. Jul. 1739.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl ꝛc. ...

In eadem, der gewesene Kayserliche Commissarius subdelegatus Eberhard Heinrich Vischer, sub præs. 16. huj. supplicat hum. pro clem. impertiendo Protectorio & Mandato inhibitorio S. C. cassandoque injuriose injunctam Emigrationem, & desuper satisfaciendo, nec amplius molestando. appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.

2. Injungatur dem .. (von Gay,) sich Namens derer Dünckelsbühlischen Unterthanen auf dem Land vermittelst eines formlichen Syndicats in termi-

termino duorum mensium gebührend ad Acta zu legitimiren; da im widrigen die von ihme Namens besagter Unterthanen etwa künfftig überreichende Exhibita nicht angenommen, sondern wieder hinausgegeben werden sollen.

3. Wegen der Schellhasischen Forderung inhäriren Ihro Kayserliche Maj. nochmalen denen bereits erlaßenen Verordnungen, und wird deßen Anwald hiemit ernstlich erinnert, sich dabey zu beruhigen, und Kayserliche Maj. hierunter nicht weiters zu behelligen.

4. Nachdeme ab des Magistrats an Ihro Kayserliche Maj. allerunterthänigst eingeschickten Bericht, und zumalen ab deßen Anlagen, zu ersehen gewesen, daß der in Gefolg Ihrer allerhöchsten Verordnung neuerlich angesezte Schwörtag ruhig vor sich gegangen, anbey der gewöhnliche Eyd nicht nur von dem großen und äußern Rath, sondern auch von denen samtlichen Burgern, ohne alle Widersezlichkeit abgeschworen worden seye; als laßen es Ihro Kayserliche Maj. bey sothaner erfolgten allerunterthänigsten Gehorsamsleistung allergnädigst bewenden.

5. Den ihme, Magistrat, in Sachen des daselbstigen Beckerhandwercks

contra die Schefferische Erben unter dem 19. Febr. nup. beschehenen Auftrag betreffend, finden Jhro Kayserliche Maj., bey der beschehenen Publication des bey sothanen Acten befindlich gewesenen Jenaischen Urtheils, dermalen etwas weiteres zu verordnen, überflüßig. = = =

7. Haben Jhro Kayserliche Maj. nicht ohne sonderbare Befremdung diejenige Vorschläge vernommen, welche Allerhöchstderoselben der Magistrat zu Tilgung der Zinsen in seinem leztern allerunterthänigsten Bericht vorgetragen, und selbige allenthalben so beschaffen gefunden, daß, woferne Jhro Kayserlichen Maj. der Magistrat keine beßere und dem gemeinen Wesen weniger schädliche Hülffsmittel, (wodurch er, durch Anstellung guter Wirthschafft, und Erspahrniß so vieler bißhero angemerckten unnöthigen, auch verschwenderischen, Kosten die Gelegenheit genugsam an Handen hat,) zu geben sich im Stande finden sollte, Allerhöchstdieselbe solches nicht anderst, als unfehlbares Zeugniß der, gegen alle so theuer beschehene Versicherungen, auf das neue wiederum eingerißenen eigennüzigen und pflichtvergeßenen Administration der gemeinen Statteinkünfften, an-

 sehen

sehen und Sich am Ende gezwungen finden werden, auf eine und andere Reductionen derer Ausgaben bey dem Stattärario, und in das besondere der Besoldungen auf den alten Fuß, zu gedencken: Ihro Kayserliche Maj. seynd jedoch vorhero des Magistrats Hauptberichts längstens in termino duorum mensium unfehlbar gewärtig, und nicht gemeint, ihme, Magistrat, dießfalls weitere Fristen zu gestatten; da es widrigenfalls bey denen vorherigen Kayserlichen Verordnungen vom 13. Febr. und 26. Maj. nochmalen sein ohnabänderliches Verbleiben hat.

8. Communicetur des Eb. Heinr. Vischers Exhibitum de præs. 16. Jul. nup. dem Magistrat zu Dünckelsbühl, um sich über die darinnen angeführte Beschwerde in termino duorum mensium vernehmen zu laßen, und zugleich wegen des post interpositam & insinuatam Appellationem eingeklagten weiteren Verfahrens allerunterthänigst zu verantworten.

9. Fiat Commissio aulica auf die Reichs-Hofräthe, Freyherrn von Burckhardt, und Freyherrn von Wernher, um den allhier sich befindenden Statt-Dünckelsbühlischen Consulenten Clauder, wegen seiner, gegen das aus-

druck-

drückliche Kayserliche Verbot, unternommener Anheroreise ad Protocollum zu vernehmen, und den Befund der Sachen in Consilio zu referiren.

Martis 28. Jul. 1739.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl ꝛc.

1. Ponantur des Magistrats zu Dünckelsbühl allerunterthänigste Berichte ad Acta.

2. Nachdeme so wohl die Kayserliche Verordnung de An. 1731. §. 25. als der nachhero sub auspiciis Commissionis Cæsareæ errichtete Paritions-Receß §. 22. von Verwaltung derer Aemter und Pflegen ganz deutlich redet, und am Ende klärlich verordnet, daß die in oballegirtem Concluso angemerckte Rathsamts- und Wegholz-Pflege zur Stattcammer gezogen, daselbst über beyde eine besondere Rechnung geführet, und, was über die gewöhnliche und bestimmte Ausgaben in Residuo verbleibet, in die Stattcammer-Rechnung unter seiner besonderen Rubric in Einnahme gesezet werden solle; hiernächst auch, in Verfolg obigen Paritionsrecesses, diese Pflegen bereits von denen beeden Stattrechnern würcklich administriret worden; als laßen es Ihro Kayserltche Maj. bey dem an sich

selbst

selbst ganz deutlichen Verstand des hieroben angezogenen Conclusi und des von Ihro Kayserlichen Maj. allergnädigst bestättigten Paritions-Receßes hiemit lediglich bewenden, und solle fürohin darüber nicht nur die Berechnung, sondern auch die Verwaltung, bey denen Stattrechnern unwidersprechlich verbleiben.

2. Wegen J. A. Stricker können Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst geschehen laßen, daß dem Supplicanten, in Ansehung der von seinen Mitmeistern beygebrachten einhelligen Bewilligung, die Spitalarbeit Lebenslang übertragen werde: Weilen aber hiebey der sonderbar erhebliche Umstand vorkommt, als ob nemlich zwey zugleich dabey ihre Nahrung nicht haben könnten, folglich es ratione futuri nothwendig auf eine Abänderung des Paritions-Receßes, mithin auf die Feststellung der Alternation, ankommen dörffte; so hat Magistrat hierüber Ihro Kayserlichen Maj. zu Faßung eines weiteren Entschlußes den näheren Bericht fordersamst zu erstatten.

4. Communicetur Exhibitum der Wildeisischen Wittib dem Magistrat zu Dünckelsbühl, um Ihro Kayserlichen Maj. über das nachgelaßene Vermögen

gen besagten Wi deisens, und wie hoch sich das Quantum restituendum belauffe? ingleichem über den angegebenen bedürfftigen Zust und ernannter Wittib, in termino duorum mensium den allerunterthänigsten Bericht zu ersta ten.

6. Hat des Statt-Dünckelsbühlischen Consulentens Clauders Gesuch in Exhibito de 23. Jul. nicht statt; sondern es bleibet, deßen beschehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, bey der Kayserlichen Verordnung de 16. Jun. 1739. Jedoch wird Ihme, aus sonderbarer Kayserlicher Milde, verstattet, daß er die Restitution der ihn betreffenden Summ in Fristen thun, und zu deßen Abtilgung bey jedesmal empfangendem Besoldungsquartal die Helffte davon anweisen, fort sich solche an se nem Restitutionsquanto, biß zu deßen vollständigen Abtrag, abschreiben laßen dörffe; wobey dem Magistrat in das besondere die ernstliche Erinnerung hiemit beschiehet, darauf sorgfältig zu sehen, daß diesem allem bey denen sich ergebenden Quartalbezahlungen genau nachgelebet, und darwider, unter keinerley Vorwand, ernanntem Consulenten Clauder über die Helffte des ihn treffenden Quartals ein mehreres verab-

verabfolget werde; idque sub gravissima Indignatione Cæsarea, & sub pœna restitutionis alias ex propriis mediis faciendæ.

6. Wird ihme, Consulenten Clauder, hiemit in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, daß derselbe, ungeachtet des von Ihro Kayserlichen Maj. an den Magistrat unter dem 13. Febr. a. c. wegen damals vorgehabter Abschickung einiger Deputirten auf das schärffeste erlaßenen Verbotts, sich gleichwolen höchststrafbarer Weise unterfangen habe, sich anhero zu begeben: Und ob gleich Ihro Kayserliche Maj. genugsame Ursachen gehabt, ihne dieserwegen mit einer empfindlichsten Strafe zu belegen; so wollen jedoch Allerhöchstdieselbe, in allermildester Betrachtung deßen, daß er vor der Kayserlichen Hofcommißion, und sonsten schrifftlich, seinen begangenen Fehler erkannt, und um deßen allermildeste Erlaßung gebeten, ihme denselben vor diesesmahl allergnädigst nachsehen, jedoch zu gleicher Zeit, bey Vermeidung allerhöchster Kayserlichen Ungnade, & sub pœna remotionis ab officio, ernstlich hiemit anbefehlen, unfehlbar binnen drey Tagen, à die insinuationis hodierni Conclusi, nicht nur seine Rückreise nacher Dünckelsbühl anzu-

tretten

tretten, sondern auch künfftighin derley Ungehorsam sich nicht weiter zu Schulden kommen zu laßen, hingegen in allen seinen Verrichtungen seine schwere Pflichten genau zu beobachten, und nach selbigen in allen Vorfallenheiten die Kayserliche allerhöchste obriſtrichterliche Verordnungen zur alleinigen unfehlbaren Richtschnur seiner Verrichtungen zu sezen, damit im widrigen nicht nöthig seyn möge, ihne die Schwere der Kayserlichen Ungnade und des dadurch sich selbsten unvermeidlich zuziehenden Schadens auf das empfindlichste fühlen zu machen. rc.

Jovis 20. Aug. 1739.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl rc.

In eadem Joh. Conr. Mich. Kern sub præs. 30. Jul. nup. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, damit ihme bey dem Forstbereuters-Dienst der ehemalige Titul und Rang eines Forstverwalters nicht benommen, sondern biß zu anderweiteren Beförderung beybehalten werden möge. = = =

1. Hat Joh. Conr. Kerns allerunterthänigstes beschehenes Gesuch, gestalten Umständen nach, nicht statt. = = =

4. Wird des Burgermeister Schadens allerunterthänigste Paritionsanzeige ad Membr. VIII. Concl. de 16. Jun. nup. in so weit angenommen, daß

er

er zuforderist mit der Stattcammer, nach dem klaren Innhalt obangezogener Kayserlicher Resolution, liquidiren solle: Und wann dieses geschehen, so hat Magistrat das darüber verhandelte Protocoll Ihro Kayserlichen Maj. fordersamst, und längstens binnen zwey Monathen, allerunterthänigst einzuschicken; so dann er, Burgermeister Schad, die weitere Kayserliche allerhöchste Verordnung circa modum solutionis allerunterthänigst abzuwarten.

5. So viel die Beschickung des fürwährenden Crayßconvents betrifft, bestätigen Ihro Kayserliche Maj. aus denen in des Magistrats Bericht vorkommenden trifftigen Ursachen, die einem Extraneo ad interim übertragene Vertrettung; und gehet bey diesem so wohl, als andern dergleichen Geschäfften, Dero allerhöchster Befehl ein vor allemal dahin, daß man ohne die äußerste Noth das gemeine Stattwesen mit dergleichen kostbaren Abschickungen nicht beschweren solle, 2c.

§. 3.

Schuldensachen.

Veneris 30. Maj. 1738.

Von Völderndorff Wittib, geb. Gräfin von Rothal, contra den Magistrat zu Dünckelsbühl, in pto Debiti &c.

Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. in Dero lezthin unter dem 8. Maj. nup. in causa: Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl erlaßenen Hauptverordnung pto des auf der Statt hafftenden Schuldenlasts, und wie selbiger so wohl nach und nach getilget, als auch inzwischen denen Creditoren die Intereßen abgefolget werden sollen, dem daselbstigen Magistrat die gemeßene Verordnung ertheilet; als wird supplicirender Anwald an gemeldten Magistrat, (welcher, dem ergangenen Kayserlichen Befehl die schuldige allerunterthänigste Folge zu leisten, nicht ermanglen wird,) hiemit verwiesen.

Mercurii 23. Jul. 1738.

Von Reischach und von Geißberg, Freyherrn, contra die Statt Dünckelsbühl, in pto Debiti &c.

Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. in Dero lezthin am 8. Maj. in der Dünckelsbühlischen Commißionssache erlaßenen Kayserlichen Verordnungen §. 39. des mehreren die allergerechteste Verfügung gethan, wie es mit Abtragung deren auf benannter Statt hafftenden vielen Schulden gehalten werden solle; als werden die Supplicanten darauf verwiesen, und haben, zu Folge deßen, dieselbe sich zu Dünckels-

ckelsbühl bey der alldorten angeordneten Rathsdeputation zu melden, auch übrigens ernannter Kayserlichen Verordnung gemäß zu betragen.

Veneris 28. Nov. 1738.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, Commissionis, sive Burgermeister und Rath der Statt Dünckelsbühl sub præs. 18. huj. übergeben per à Middelburg allerunterthänigste Anzeige und Bericht mit denen Creditoribus würcklich vorgenommener Zusammentrettung, mit wiederhohlt- und resp. anderweiter Bitte zu Aufnehmung eines Capitals. appon. Sign. ☉. & Lit. A. usque D. incl. & ult. Concl.

In eadem Herr Johann Franz Bischoff zu Augspurg in Lit. ad Imperat. sub dato 9. & præs. 21. huj. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung ad Resolutionem Cæsaream de 5. Maj. nup. mit gehorsamster Bitte pro clem. ejusdem Declaratione ratione piarum Fundationum.

1. Ponatur des Magistrats allerunterthänigste Anzeige de præs. 18. Nov. nup. ad Acta.
2. Communicetur des Herrn Bischoffen zu Augspurg allerunterthänigste Vorstellung de præs. 21. Nov. nup. dem Magistrat zu Dünckelsbühl, um über die darinnen angezeigte Umstände, und zumal, wie dem besorgenden Nachtheil zulänglich vorgebogen werden könne,

ne, Ihro Kayserlichen Maj. deßen pflichtmäßigen Bericht in termino duorum mensium allerunterthänigst zu erstatten.

3. Rescribatur ulterius Magistratui Dünckelsbühlano: Ihro Kayserliche Maj. hätten ab deßen lezterer Anzeige des mehreren zu ersehen gehabt, was maßen derselbe ein- und andere Abänderung in der ihme zu publiciren anbefohlenen Claßificationsurthel vorgenommen, auch wie selbiger dem Creditori von Schellhaas eine besondere Versicherung wegen vorzüglicher Zurückbezahlung seines vorgeschoßenen Capitals ausgestellt, und was sonsten derselbe vor weitere Petita zu stellen sich allerunterthänigst bemüßiget erachtet habe. Gleichwie nun die am 8. May a. curr. ad §. 39. Membro 4. erlaßene Kayserliche Verordnung ihn, Magistrat, schlechterdings zur Publication der Ihro Kayserlichen Maj. von der local-Commißion eingeschickten Claßifications-Urthel angewiesen; so hätten Sich Ihro Kayserliche Maj. unfehlbar des allergehorsamsten Vollzugs, oder, im Fall eines sich ergebenden Anstandes, deßen allerunterthänigste Anzeige zuforderist versehen, anbey nicht vermuthet gehabt, daß der Magistrat vor sich hierunter etwas eigenmäch-

genmächtig unternehmen, am allerwenigsten aber, daß selbiger autoritate propria ein- oder anderem Creditori quoad terminos solutionis absonderliche Versicherungen ausstellen werde; zumalen Ihro Kayserliche Maj. bey diesem ganzen Schuldenwesen überhaupt führende Absicht, (Krafft welcher Allerhöchstdieselbe nach geschloßenen Tractaten mit denen Creditoribus Sich Selbsten die weitere obriſtrichterliche Erkenntniß vorbehalten, und deren Befriedigung des Magistrats arbitrio, aus sonderbar bewegenden Ursachen entzogen,) ihme nicht unbekannt gewesen: Ihro Kayserliche Maj. versehen Sich dahero zu ihme, dem Magistrat, vor das künfftige einer beßeren Befolgung Ihrer erlaßenen Kayserlichen Verordnungen; welches das einzige Mittel seye, wodurch er die ihme, aus angestammter allerhöchster Milde, und in Ansehung der Ihro Kayserlichen Maj. so nachdrucksam versicherten allerunterthänigsten Beßerung, auf das neue zugewendete Kayserliche Gnade fürohin zu erhalten, und von aller sich sonsten unfehlbar zuziehenden schweren Ungnad und Ahndung befreyen könne.

Uebrigens und nachdeme äußerlich verlauten wolle, als ob bey der allhiesigen

sigen Deputirten Hinauskunfft ganz ohnnöthige Unkosten auf Mahlzeiten und andere Freudensbezeugungen gewendet worden; so verlangten Ihro Kayserliche Maj. von ihme, dem Magistrat, in eodem termino die eigentliche der Sachen Beschaffenheit, mit Specificirung dererselben, allergnädigst zu vernehmen; desgleichen erwarteten Ihro Kayserliche Maj. eine ordentliche von dem Stattcammer-Controlleur unterzeichnete Designation aller zu der Deputirten lezteren Her- und Zurückreise, auch allhiesigen Subsistenz, ex Ærario Civitatis genommener und hierzu verwendeter Gelder.

Weilen auch Ihro Kayserlichen Maj. Deputati Magistratus bey vorgewesener Hofcommißion allerunterthänigst versichert gehabt, daß die meiste Creditores, sich mit 4. pr. Cent begnügen zu laßen, gutwillig einverstanden; so befehleten Allerhöchstdieselbe ihme, Magistrat, hiemit ferner allergnädigst, diejenige, so dieses Offert gethan, ebenfalls nahmhafft zu machen, und endlich das super peracta publicatione Sententiæ classificatoriæ gehaltene Protocoll in forma probante, nebst umständlicher Anmerckung derer-jenigen Creditorum, so dabey acquiesciret, oder dagegen sich etwa beschweret haben

haben möchten, in eodem termino allerunterthänigst einzuschicken, auch künfftighin ihren von Zeit zu Zeit einschickenden Berichten die vollständige Protocolla, ab Actuario subscripta, beyzuschließen.

Jovis 5. Mart. 1739.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, in specie von Veldendorff contra den Magistrat zu Dünckelsbühl, Debiti &c.

Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. = = = bereits unter dem 23. Febr. a. c. dem Magistrat daselbsten gemeßen anbefohlen haben, denenjenigen Creditoren, welche sich zu Annehmung 4. fl. vom 100. freywillig nicht anerboten, die Zins mit 5. von 100. so wohl ratione præteriti als futuri richtig abzuführen, und dießfalls bey Ihro Kayserlichen Maj. keine unnöthige Klagen zu verursachen; als wird supplicirender Anwald auf diese allergerechteste Verordnung hiermit verwiesen.

§. 4.

Religionspartheien.

Jovis 16. Mart. 1758.

Zu Dünckelsbühl Catholische Kirchenpflege, als Innhaber der Schadischen Farbstatt & Conf. daselbst, contra Burgermeister und Rath Aug. Conf. dann den Senatorem Graf und

und Rößleinswirth, Joh. Scheffer, allda, Appellationis & Attentatorum &c.

Cum inclusione Exhibitorum de præs. 27. Febr. & 14. huj. rescribatur dem Magistrat der Statt Dünckelsbühl: Daß derselbe gemeinsam, und in einem friedlichen Betragen, wie auch beederseits ohne alle Vorlieb der Religion, den allerunterthänigsten Bericht, was es mit dieser Sache allenthalben für eine Bewandtniß habe, in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst erstatten solle; mit dem weiteren Beysaz, daß Kayserliche Maj. aus der von dem dasigen Magistrat Catholischen Antheils sub præs. 16. huj. eingereichten Interventionsschrifft mißfällig entnommen hätten, welcher gestalt er, Burgermeister und Rath Catholischen Antheils, an statt derselbe sich angelegen seyn laßen sollte, um ein friedliches gutes Vernehmen zwischen denen daselbstigen Burgern beeder Religionen zu erhalten, vielmehr dahin mitwürcke, um die zwischen in lediglichen civil- und Parthiesachen entstandene Streit und Irrungen in eine Animosität beeder Religionstheilen zu versezen: Indeme nun ein solches Benehmen Ihro Kayserliche Maj. nicht nachsehen können, sondern vielmehr gnädigst wollten, daß eine friedliche

Ein-

Eintracht beeder Religionstheilen allenthalben erhalten, und zu deren Fortpflanzung sonderheitlich von denen Magistrats-Personen ein- und der anderen Religion all- diensames beygetragen werde; so werde ihm, Burgermeistern und Rath Catholischen Theils, sein dießfallsiges Reichssazungswidriges Benehmen, denen Burgermeistern und Rath Aug. Conf. aber nicht minder die von ihm für die Burger seiner Religion gleichmäßig bezeugte Vorlieb, wie auch, daß er aus der Statt gemeinen Bauhof, dem von Burgermeistern und Rath Catholischen Antheils beschehenen Widerspruch ohnerachtet, die Baumaterialien an den Appellatischen Rößlinswirth Scheffer, so gar pendente Appellatione, & hactenus contradictione omnino fundata, abgegeben habe, hiemit alles Ernstes verwiesen, deßen sie sich also künfftighin beederseits zu enthalten, und in friedlicher Ruhe und guter Eintracht ihrem Amt solchergestalt nachzukommen hätten, daß es eines schärfferen Kayserlichen Einsehens nicht nöthig seye.

2. Fiat petitum Mandatum Attentatorum revocatorium, cassatorium & inhibitorium S. C. sub pœna 5. marcarum auri puri, annexa Citatione

 solita,

solita, & cum termino duorum mensium.

§. 5.

Catholischer Consulent.

Jovis 23. Sept. 1762.

Zu Dünckelsbühl Catholischer Burgermeister und Cons. die Wahl eines catholischen Consulentens betr. sive Implorantischer Anwald von Lucam sub præs. 29. Mart. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte, pro clem. confirmanda & eventualiter suprema autoritate Cæsarea supplenda electione Josephi Ludovici Lenauer in Consulentem Catholicum Dünckelsbühlanum. appon. num. 1 - 6. in duplo.

Idem sub præs. hod. überreicht allerunterthänigste weitere Anzeige und Darstellung summi in mora periculi, mit wiederhohlter Bitte, pro clem. confirmanda & eventualiter suprema autoritate Cæsarea supplenda Electione Ludovici Josephi Lenauer in Consulentem, ac, ob summum in mora periculum, maturanda Resolutione Cæsarea; mit Beyl. sub Sign. ⊙. item sub num. 7. 8. & 9. & Subadj. sub Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem der verwittweten Geheimin Gruewin zu Dünckelsbühl Anwald von Wallau sub præs. 8. Febr. a. c. stellet allerunterthänigst vor und bittet pro clem. rescribendo

do Magistratui catholico Dünckelsbühlensi intus petito modo. in duplo.

In eadem Carolus Borromæus Frey, J. U. L. sub præs. 3. Maj. nup. supplicat per à Wallau hum. um allergnädigste Ernennung zu der erledigten catholischen Consulenten-Stelle. appon. num. 1. in duplo.

In eadem, in specie der Geheime, Anton Graf & Cons. contra den Burgermeister Haßler & Cons. die Consulentenwahl Catholischen Antheils betr. sive Implorantischer Anwald von Wallau sub præs. 8. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte, pro clem. decernendo Rescripto de eligendo secundum Ordinationes Cæsareas, & non secundum favorem & agnationem, sed respiciendo ad habilitatem Subjectorum, nec Recessibus & aliis Pactis contraveniendo. appon. num. 1. usque 4. incl. in duplo.

Idem sub præs. 3. Maj. nup. exhibet allerunterthänigste anderweite Vorstellung, samt Bitte, pro clem. Carolum Borromæum Frey, Jur. Lic. in Consulentem Catholicum nominando, & ad Partem imploratam ordinando, ut intus. in duplo. - - -

Idem sub præs. 3. huj. überreichet allerunterthänigste Beschwerungsanzeige, samt Bitte, pro clem. prævia cassatione omnium hactenus à Parte adversa susceptorum, deferendo petitis Exhibitorum de præs. 3. Maj. a. c. appon. num. 5. & 6. in duplo.

1. Fiat,

1. Fiat, bewandten Umständen nach, Commissio Cæsarea auf den catholischen Rathstheil der Reichsstatt Augspurg, &c, cum inclusione der von beyden Theilen des catholischen Raths zu Dünckelsbühl eingegangenen Exhibitorum, rescribatur eidem: Da der catholische Rathstheil zu Dünckelsbühl anheute, wie in der Anlage zu befinden, angewiesen werde, die sämtliche Candidaten, welche sich zu dem vacirenden Consulentenamt, entweder zuvor, oder bis zu Einlangung jeziger Verordnung gemeldet, in Augsburg zu stellen, um sich so wohl des Lebens und Wandels, als auch derer Studien und Geschicklichkeit, halber bey ihm, Magistrat, der hinlänglichen Prüfung zu unterwerffen, und auf allen Fall eine Probrelation in behöriger Maaße abzulegen; als hätte Magistratus darzu eine dem Werck gewachsene Deputation niederzusezen, bey derselben solches gehörig zu besorgen, alles in Ueberlegung ziehen zu laßen, und darüber den Befund so dann an Kayserliche Maj. zur weiteren Kayserlichen Entschließung fordersamst allerunterthänigst zu berichten, und sollten die auf die Commission gehende, jedoch in alle Wege mäßig anzusezende, etwa nöthige Kosten

sten aus dem Dünckelsbühlischen Stattärario vorgeschoßen werden. Idque

2. notificetur dem Dünckelsbühlischen Rath catholischen Theils per Rescriptum, mit dem Anhang: Was gestalten Kayserliche Maj. die aus puren privat-Absichten unter denen Rathsgliedern entstandene Spaltung ihnen allerseits auf das nachdrücklichste hiemit verweisen, und sie zu ruhigem, dem gemeinen Besten gemäßen, schuldigen Betragen, unter Vorbehalt der Kayserlichen Ahndung gegen diejenige, so sich weiter etwas zu Schulden kommen ließen, angewiesen haben wollten. Nachdeme aber die Sache nunmehro in diese verdrießliche Umstände gediehen; so hätten sie die sämtliche biß zu Einlangung dieses Kayserlichen Rescripts eingekommene oder angemeldete Candidaten zu der Consulentenstelle baldmöglichst auf einen ihnen zu benennenden Tag sich bey der Kayserlichen Commißion zu Augspurg in Person zu stellen, anzuweisen, um alldorten die Probe ihrer Geschicklichkeit zu geben; und würden sie so dann seiner Zeit wegen des Ihro Kayserlichen Maj. gefälligen Subjecti mit Allerhöchstderoselben Resolution versehen

werden;

werden; es solle auch Magistratus, wie er diese Veranstaltung verfüget, ohne Aufenthalt allerunterthänigst bey Kayserlicher Majestät anzeigen &c.

Jovis 16. Dec. 1762.

Zu Dünckelsbühl Catholischer Burgermeister & Conf. die Wahl eines catholischen Consulentens betr. sive der Statt Dünckelsbühl Aug. Conf. Anwald von Fabrice Sen. sub præs. 5. Nov. nup. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 23. Sept. a. c. mit Bitte, pro clem. desuper reflectendo, & Commissioni Cæsareæ rescribendo, ad effectum ut intus. appon. num. 1. in duplo.

Hat es, der dagegen gethanen Vorstellung ungeachtet, bey dem Concluso Cæsareo de 23. Sept a. c. und allen darinn gemachten Verfügungen nochmals sein Verbleiben.

Veneris 12. Aug. 1763.

Zu Dünckelsbühl Catholischer Rathstheil, die Wahl eines catholischen Consulenten betr.

1. Ponatur des Magistrats der Reichsstatt Augspurg unterthänigster Bericht an Kayserliche Maj. samt deßelben Beylagen, ad Acta.
2. Rescribatur dem Catholischen Theile der Reichsstatt Dünckelsbühl: Da sich aus denen Anlagen des ersagten

Augs=

Augsburgischen Berichts ergeben, daß der Candidatus, Lic. Frey, jeziger Stattschreiber zu Eichstätt, die völlige zu diesem Consulentenamt nöthige Geschicklichkeit besize; als solle Magistratus, wann derselbe noch jezo, diese Stelle anzunehmen, gesonnen wäre, denselben hierzu beruffen: Woferne aber er diese Bedienstung nunmehro ausschlüge, einen der Sache vollkommen gewachsenen Mann erwählen, hiebey aber dahin sehen, daß weder gegenwärtig noch zukünfftig in solcherley Wahlen eine dergleichen Schwürigkeit, als dermalen vorgewaltet, entstehe; maßen sonst Kayserliche Maj. nicht ermanglen würden, diejenige, so darzu Anlaß gegeben, die dabey aufgehende Kosten aus ihrem eigenen Beutel bezahlen zu laßen, allenfalls auch, dem Befinden nach, selbe noch weiters mit Strafen anzusehen.

3. Hoc Membrum præcedens notificetur dem catholischen Rathstheil der Statt Augspurg per Rescriptum, mit dem Anhang, wie Kayserlicher Maj. die Beschleunigung dieser Sache zu allerhöchstem Wohlgefallen gereiche.

Eßlin-

Eßlingen.

§. un.

Rathswahl.

Sabbathi 15. Jun. 1737.

Marchthaler contra Eßlingen, in pto Electionis Senatus &c.

1. Communicetur des Magistrats zu Eßlingen allerunterthänigste Beschwerungsanzeige sub præs. 29. Jan. a. c. dem Erhard Marchthaler Sen. um sich darüber in termino duorum mensium zu verantworten; wobey ihme zugleich ernstlich anbefohlen wird, sich alles Recursus ad Forum alienum, bey Vermeidung nachdrücklicher und empfindlicher Strafe, schlechterdings zu enthalten, und, wann er, wider den Magistrat einige gegründete Klage zu haben, vermeinet, solche nirgends anders, als bey Ihro Kayserlichen Maj. in Unterthänigkeit geziemend anzubringen.

2. Communicentur etiam reliqua Exhibita, so der Magistrat und der jüngere Marchthaler gegen einander übergeben, hinc inde cum termino duorum mensium; mit dem Anhang, daß sie beederseits ihre rechtliche Nothdurfft, mit Weglaßung aller anzüglichen und ungebührlichen Expreßionen,

nen, vorstellen sollen: Insonderheit aber wird Marchthaler und deßen Vater hiemit nachdrücklich erinnert, dem Magistrat, als ihrer von Gott und Kayserlicher Maj. vorgesezten Obrigkeit, allenthalben mit gebührendem Respect und Ehrerbietung zu begegnen, keine verächtliche und verkleinerliche Worte wider denselben, so wohl in Corpore, als singula Membra, zumahl gegen die Burger, zu gebrauchen, und dadurch zur Aergerniß und Uneinigkeit auf einige Art und Weise Anlaß zu geben, sondern vielmehr alles, was zur Erhaltung des Ruhestandes und Herstellung eines guten Vernehmens gereichen kan, willigst beyzutragen, damit im widrigen Fall Ihro Kayserliche Maj. nicht bemüßiget werden, andere und schärfsere Mittel vorzukehren.

3. Cum inclusione Exhibitorum - - - des Schloßbergs, rescribatur dem Magistrat zu Eßlingen: Bey Ersezung der vacanten Stelle nach der Wahlordnung gebührend zu verfahren, und lediglich das Bonum publicum, ihren Pflichten und Gewißen nach, ohne Paßion und Partheylichkeit vor Augen zu haben.

Nachdeme auch Ihro Kayserlichen Maj. zu wißen nöthig, mit was

Personen jeziger Zeit der Rath und übrige Officia publica besezt, und wie nahe sie einander in Consanguinitate vel Affinitate verwandt; als hätte Magistratus hierüber, mit beygefügtem räthlichem Gutachten, wie weit etwa die Einschränckung derer Graduum zu beßerer Verhütung derer Factionen geschehen möge, an Allerhöchstdieselbe zu Faßung fernerer Kayserlicher Entschließung den unterthänigsten Bericht in termino duorum mensium gehorsamst zu erstatten.

IV.

Vermischte kurze Anmerckungen aus dem Teutschen Staatsrecht.

1.

Eine Reichshofräthliche Resolution wegen eines Kayserlichen Privilegii juris Asyli.

Veneris 1. Sept. 1769.

Montis S. Mariæ, Marzani, Lippiani, Giojelli &c. Feuda Imperialia concernens, in specie receptionem Bannitorum concernens.

1. Ponan-

1. Ponantur humilimæ Relationes Cæsarei per Italiam Commissarii plenipotentiarii de præs. 13. Oct. 1760. & 22. Mart. an curr. ad Acta.

2. Cum rejectione cunctarum à Regente totius Familiæ nomine contra Rescriptum Cæsareum de 17. Maj. 1760. exhibitarum Exceptionum, rescribatur Eidem:

Relata fuisse Sacræ Suæ Cæsareæ Majestati ea, quæ tam Cæsareus Commissarius plenipotentiarius, quam Marchio Borbonius del Monte, Feudi Imperialis & Marchionatus S. Mariæ pro eo tempore Regens, ad Rescriptum Cæsareum de 17. Maj. 1760. exhibuerint: Cum vero Sacra Cæsarea Majestas in præfata Ordinatione Cæsarea mentem ac voluntatem suam satis & abunde declaraverit, se quidem Familiæ dictorum Marchionum jus dandi Asylum omnino adimere non velle, sed Prærogativæ huic ex Imperiali potestate justos limites ponere, non per modum pœnæ, sed Boni publici causa, & ut tam interni Marchionatus, quam Vicinorum, quieti & Securitati publicæ consuleretur, & abusibus & consequentiis sæpius ex-

ortis, & facillime exoriundis obviaretur, necessarium judicaverit; ac Sacram Suam Cæsaream Majestatem prædictæ suæ Ordinationi inhærere, &, rejectis contra illam Familiæ factis Exceptionibus, illam confirmare, ac denuo, in sequelam dicti Rescripti Cæsarei, jubere, ut in posterum jus concedendi Asylum, exclusis omnibus Postgenitis, soli Marchionatus Regenti, ac tribus reliquorum Ramorum Capitibus, & his quidem sub expressis in dicto Rescripto Cæsareo conditionibus & legibus, competat, ut trium Ramorum Capita Regenti præviam notitiam de recipiendæ personæ & delicti perpetrati qualitate deferant, omnes quatuor autem nulli omnino Delinquenti non modo juris Asyli incapaci, sed & Criminis gravioris, licet non excepti, vel sufficientibus indiciis gravato, vel convicto, vel etiam Sententia in contumaciam publicata, ad capitalem, vel ad ei æquiparatam, pœnam perpetuam triremium, condemnato, neque Asylum, nec receptaculum ullum illorum periculo concedant, omnes horum scelerum rei, aut ad requisitionem Judicis delicti, attamen

men consueta reciproce exhibitione munitam, præscripto modo à Regente aut extradendi, aut, nulla Requisitione tali interveniente, è Marchionatus finibus expellendi; iis solis exceptis, qui per decursum 20. Annorum jam domicilium ac sedem fixam obtinuerunt, totoque hoc pacatam vitam duxerint, & nullius delicti participes se amplius reddiderunt.

Jubere insuper Sacram Cæsaream Majestatem, ut, quam primum talis transfuga in Marchionatus limitibus præjudicium sceleris sui quærat, à Regente notitia in loco delicti capiatur, cujus sceleris incusetur & quænam indicia contra eum militent, aut qualis pœna contra eundem in contumaciam forsan jam statuta sit, ut exinde colligi queat, an ad mentem Sacræ Cæsareæ Majestatis talis transfuga vel receptionis vel ejectionis dignus reperiatur; quemadmodum etiam tam Regens, quam reliqui, trium Ramorum Capita, quibus jus dandi Asyla, sub his antefatis conditionibus & restrictionibus, relictum fuit, semper curent, ut cuique, vel protectio-

nem quærenti, vel receptaculum ſumenti, & ad illud, ſecundum leges ſuperius expreſsas, digno invento, illæ conditiones præſcribantur; quas Familia in Pactis ſuis expreſſe ſtatuerat, & invigilent, ut illæ ab his exacte obſerventur, quin alias in quemcunque contraventionis caſum illi Capiti Rami jus dandi Aſylum penitus ademtum eſse debeat.

Jubere proinde Sacram Cæſaream Majeſtatem Commiſsarium ſuum plenipotentiarium, ut hanc ulteriorem Reſolutionem Cæſaream Regenti & reliquis Marchionibus Bourboniis patefaciat, illos ad obtemperandum his juſsibus Cæſareis adigat, &, quomodo iis ſatisfactum fuerit, Sacram Cæſaream Majeſtatem in termino duorum menſium humilime edoceat &c.

2.

Allerley Rheiniſche Reichs-Vicariats-Hofgerichts-Sachen.

Bey dem Rheiniſchen Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augsburg An. 1741. 42. wurde bey Belehnungen mut. mut. dieſer Lehens-Eyd abgeſchworen:

„Dem

„ Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogen, = = = dann dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein, = = = als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und Vicariis, sollet Ihr N. N. von wegen und als bevollmächtigter Gewalthaber des Hochwürdigst- und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischoffen zu Cölln, = = = als Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen und Meistern des Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Ihres freundlich geliebten resp. Herrn Bruders und Vetters, geloben und schwören, im Namen und in die Seele gedachten Eures gnädigsten Principalens und Gewaltgebers, einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß Dieselbe dem heil. Röm. Reich, und einem künfftigen Röm. Kayser, so mit der Gnad Gottes wird erwählet werden, wegen des Reichslehenbaren Schloßes und Marckt Absperg, auch des Blutbanns daselbst, samt Zugehörungen, welche dermalen von höchstbesagter Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und zu Pfalz, als rechtmäßigen Reichs-Vicariis, von neuem zu Lehen empfangen werden, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, des heil. Röm. Reichs und eines künfftigen Röm. Kaysers

Nuzen und Frommen fördern, Schaden wenden und verhüten, keinem Rath, da etwas wider das Reich und Ihro Kayserlichen Majestät höchste Person, Ehre, Würde und Hoheit, gehandelt oder vorgenommen würde, wißentlich beywohnen, viel weniger in einige Wege darein verwilligen, sondern selbige deßen ohne Verzug warnen, und sonst all dasjenige thun wolle, was einem getreuen Lehenmann von solcher Lehen wegen gegen einem Röm. Kayser und dem Reich von Rechts und Gewohnheits, auch derselben Natur und Eigenschafft, halber zu thun, gebühret, getreulich, ohne Arglist und Gefährde.

Ich schwöre und gelobe zu Gott in die Seel meines Principalen und Gewaltgebers einen leiblichen Eyd, daß Derselbe allem dem, was mir anjezo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden hab, mit treuem Fleiß nachkommen werde; so wahr mir Gott helff und alle seine Heiligen.„

Bey denen Evangelischen wurde, statt der lezteren Worte, gesprochen: Und sein heiliges Evangelium.

Wegen anderer Curialien wurde es also gehalten:

Dem Abten und Fürsten zu Kempten: „ Des Hochwürdigen Fürstens, Herrn Anshelms, Abts des Stiffts Kempten. „

Dem Abten und Fürsten zu St. Emeran: „ Des Ehrwürdigen, lieben Andächtigen. „

Denen

Denen übrigen Reichs-Prälaten, als zu Salmansweyler, Ochsenhausen rc. „Des Ehrsamen, lieben Andächtigen rc.„ es seye dann, daß Kayserliche Majestät einem das Prädicat: „Ehrwürdig„ beygelegt; gleich der Prälat zu St. Blasi sich dießfalls, nach Ausweis eines Conclusi vom 25. Jan. 1742. hierzu hat legitimiren müßen.

Denen Abtißinnen und Fürstinnen zu Ober- und Nieder-Münster zu Regensburg: „Der Ehrwürdigen, des heil. Reichs Fürstin und lieben Andächtigen.„

Denen Pröbst- und Abbtißinnen zu Pillenreuth und Nürnberg Aug. Conf. „Der Ehrsamen, lieben Andächtigen,„ so auch denen Domcapituln und Domcapitularen;

Wie dann, hierinnen und in Ausfertigung derer Lehenbrieffe nach dem Innhalt des lezteren producirten Kayserlichen Lehenbrieffs sich zu achten, verordnet worden; also, daß, wo das Prädicat als Graf oder Freyherr nicht inserirt, und solches nicht notorisch gewesen, die Parthien sich anforderist hierzu legitimiren müßen; wie z. E. der Graf Leopold Maria von Thurn, Valsaßina und Taxis wegen des Reichs-Grafenstandes zu thun per Conclusum vom 15. Jan. 1742. angehalten worden ist.

An. 1741. 28. Apr. wurden die samtliche Vicariats-Hofgerichts-Agenten durch

einen gemeinen Bescheid, (welchen ich in denen gedruckten Conclusis dieses Hofgerichts nicht antreffe,) befohlen: Nicht allein alle Lehensrequisiten resp. auf einmal, und zwar sub pœna Ordinationis, richtig zu stellen, sondern auch zugleich die von dem Reichs-Hofraths-Taxamt wegen der Lehenbrieffe und sonstigen Jurium ertheilte Quittungen, entweder im Original, oder vidimirter Copie, mit zu übergeben.

Dieses leztere wurde darum verordnet, weilen keine Taxbücher vorhanden gewesen, und also das Taxamt oder der Vasall hätten zu kurz kommen können. Wo aber sothane Quittungen nicht zu haben waren, haben die Supplicanten die angegebene Tax sub fide nobili versichert, und sich erboten, selbige entweder selbst, oder durch ihre Räthe, Beamte und Gewalthabere, beschwören zu laßen: Worauf es in mehreren Fällen bey dem selbstigen Ansaz belaßen worden; in andern aber hat man die Expensarien der Agenten bey denen vorigen Belehnungen zur Norm genommen, oder ex officio, nach Beschaffenheit des Lehens, einen Tax angesezt, oder selbigen nach anderen Documenten regulirt.

Was wegen der Grafen gesuchten Befreyung von der Reichs-Vicariats-Belehnung vorgegangen ist, habe ich in meinem Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 803. u. f. erzählt, und füge diesem nur

bey:

bey: Die meiste Schwäbische und theils Fränckische Grafen suchten die Belehnung, An. 1742. 19. Jan. aber übergaben sie eine Reservation, mit Bitte, sie zu den Directorial-Acten zu legen, und einen Extract Protocolls darüber ertheilen zu laßen:

Der Churfürst zu Pfalz aber rescribirte, auf beschehene Anfrage, den 12. Febr. 1742. die Grafen mit ihrem Gesuch ab- und zur Ruhe zu verweisen; gestalten dieser Punct durch die neue Wahlcapitulation, Krafft der güldenen Bull seine abhelffliche Maaße erlanget habe.

Von Fränckischen Grafen endlich hat keiner die Belehnung empfangen.

Mit den Belehnungen wurde es also gehalten: Wann alle erforderliche Urkunden vorhanden waren, mußte mit dem Taxamt (welches ein eigenes Insiegel darzu bekame,) Richtigkeit gepflogen und solches bescheiniget werden; darauf wurde dem Lehenmann, oder Lehenträger, oder deren bevollmächtigten Vicariats-Agenten ein Tag zur Belehnung bestimmt, und insgemein mehrere Belehnungen zusammen genommen. Der zu Belehnende mußte in einer Kutsche auffahren, in schwarzer Kleidung und kurzem Mantel. Die Thüren wurden eröffnet und jedermann zum Zuschauen zugelaßen. Ein Vasall wurde nach dem andern, nach des Principalens Rang, von dem Thürhüter beruffen; worauf er den

Degen ablegte, und in das Zimmer trate. Das Collegium stunde auf; der Vasall rc. stellte sich auf die rechte, der Secretarius aber auf die lincke Seite des Präsidentens, und das Evangelien-Buch lage aufgeschlagen auf dem Tisch. Der Secretarius lase den Eyd, der Präsident aber die Stabungsworte ab, welche leztere der Vasall, mit Auflegung der vorderen Finger der rechten Hand auf das Evangelium Johannis nachsprache. Darauf küßte der Vasall rc. dem Präsidenten und Canzler die Hand, und gienge alsdann rückwärts mit drey Reverenzen wieder hinaus.

Wann ein Vasall mit mehreren Lehen beliehen wurde, geschahe es auf einmal, und, wann die Benahmsung weitläufftig ware, wurde sich nur überhaupt auf den lezteren Lehenbrieff bezogen.

Uebrigens wurden von diesem Vicariats-Hofgericht

1. viele Privilegia impressoria ertheilt;

Unter anderem erhielte die Bayrische Benedictiner-Congregation ein Privilegium impressorium generale perpetuum über alle Bücher, welche von denen Ordens-Geistlichen dieser Congregation in den Druck gegeben und von derselben approbirt werden, unter dem 16. Oct. 1741.

2. Privilegia für Feld- und Wundärzte, Oculisten, Stein- und Bruchschneider;

3. so

3. so auch über Medicamente, eine Spiegelglas-Schleif- und Polier-Fabric, und über Scheeren.

4. Ein Jahrmarckt wurde bewilliget.

5. Ein Gräflicher Witthum wurde bestättiget; so auch

6. Ein Vergleich.

7. Mehrere Protectoria generalia & specialia wurden ertheilt.

8. Schuldobligationen und Hypothequen wurden confirmirt;

9. der Consens zu Geldaufnahmen gegeben;

10. Moratorien und

11. Salvus Conductus bewilliget,

12. Vormundschafften, desgleichen

13. Privilegien, Gnaden und Freyheiten, auch Anwartschafften confirmirt,

14. Venia ætatis ertheilt:

Von welchem allem die gedruckte Conclusa mehrere Nachricht geben.

m. Aug. 1742. wurden die samtliche original-Acten, samt denen Beylagen und Protocollen rerum exhibitarum & resolutarum, gegen einen von dem Herrn Reichs-Vice-Canzler ausgestellten Revers, zu der Reichs-Hofcanzley ausgeliefert.

V.

Von dem heutigen Gebrauch und nicht-Gebrauch der alten Kayserlichen Wahlcapitulationen.

§. 1.

Die Wahlcapitulation scheinet ein bloß persönlicher Vertrag zu seyn.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Röm. Königlich- und Kayserliche Wahlcapitulationen Verträge seynd, welche nur zwischen einem jedesmaligen zur Regierung des Röm. Reichs bestimmten Römischen König oder Kayser von dem Churfürstlichen Collegio, für sich und gesammte Stände des Reichs, zu dem Ende eingegangen werden, daß besagter Röm. König oder Kayser seine Regierung darnach für seine Person einrichte und führe:

Es scheinet also auch eine solche Capitulation ein Vertrag zu seyn, welcher bloß die jedesmalige Paciscenten verbinde, und der, wann der Röm. König oder Kayser, mit welchem solcher Vertrag eingegangen ist, stirbt, oder sonst von der Regierung abkommt, auch

auch seine ganze Krafft und Verbindlichkeit verliehre, und auf die Zukunfft von keinem Nuzen seye.

§. 2.

Ist aber auch ein R. Gesez;

Alleine, nicht zu gedencken, daß, wann die beständige Kayserliche Wahlcapitulation, (daran schon so lang gearbeitet wird,) endlich einmal noch zu Stande kommen sollte, selbige alsdann ein zwischen dem Kayser und Reich beliebter allgemeiner, und, wie andere Reichsgeseze, in seiner Maaße, ewig daurender oder beständiger Reichsschluß, ja eines derer allerwichtigsten Reichsgrundgeseze, seyn würde; so seynd auch die bißherige zeitliche Wahlcapitulationen dennoch auch noch nach Absterben des Röm. Königs oder Kaysers, mit welchem sie eingegangen worden seynd, nicht ohne allen Nuzen.

§. 3.

Welches im Zwischenreich verbindet.

Dann 1. ist wohl außer allem Zweifel, daß, wann gleich ein solcher Röm. König oder Kayser gestorben ist, dennoch währenden Zwischenreichs, und biß zu Erwählung eines neuen Röm. Kaysers, a) so wohl die Reichsvicarii, b) als auch die gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, allerdings zu Beobachtung der lezten Wahlcapitulation gehalten seyen.

§. 4.

§. 4.

Alte Capitulationen haben einen Nuzen in Ansehung der vorigen Zeiten.

2. Giebt die jedesmals neueste Capitulation selbsten eine Spuhr an die Hand, worinn die alte Capitulationen einen Nuzen haben.

In Kayser Josephs II. Wahlcap. Art. 8. §. 21 lautet es nemlich in der Materie von Zollfreyheiten: „ Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von weyl. denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaysern, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens *per Pacta & Capitulationes* noch nicht also eingeführet, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, = = = hierdurch nichts präjudicirt oder benommen (seyn.) „

Der Sinn ist der: Wann die Frage wegen der Rechtmäßig- und davon abhangenden Gültigkeit eines von einem Kayser ertheilten Zollprivilegii entstehe; solle und müße darauf gesehen werden: Ob solcher Kayser, resp. nach seiner Wahlcapitulation, befugt gewesen seye oder nicht, dergleichen zu geben? Ware er es befugt; so ist das Privilegium gültig: Ware er es nicht befugt; so ist es ungültig.

Nun eben so verhält es sich auch mit noch vielen anderen und allen in denen Wahlcapitulationen vorkommenden Materien in Staats-

Religions-Justiz-Militar-Cameral-Gnaden-Policey- und anderen Sachen.

Wann also z. E. jezo oder künfftig ein Streit wegen der Rechtmäßigkeit eines Privilegii, z. E. der Reichsritterschafftlichen Zollfreyheit, u. s. w. entstehet; so muß des Kaysers, der sie ertheilet hat, Wahlcapitulation den Ausschlag geben, ob er befugt gewesen seye oder nicht, dergleichen zu bewilligen?

§. 5.

In Ansehung der jezigen ist mit Unterschied zu antworten.

Wann aber von solchen Fällen die Rede ist, da in einer alten Wahlcapitulation etwas stehet, das 1. zwar in denen neueren beybehalten, aber anderst gefaßt, oder 2. ausgelaßen worden ist; da ist mit allerley Unterschied darauf zu antworten: Ueberhaupt aber ist dabey folgendes zu beobachten.

Nachdeme im Jahr 1664. ein Entwurff einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation gemacht und An. 1671. auch 1711. gewißermaßen verglichen worden ist; so ist (wo die Reichstags-Handlungen kein anderes belehren,) 1. zu vermuthen, es seye mit gutem Vorbedacht geschehen, wann etwas, so in denen vorherigen Capitulationen anderst gefaßt wäre, in dem Project der beständigen

anderst beliebt worden ist, z. E. in der Materie von der Reichsacht, u. d. mithin hätten solche Stellen heut zu Tag keinen rechtlichen Nuzen mehr, sondern bloß einen historischen.

Eben dergleichen Vermuthung greiffet billig auch Plaz, wann etwas in denen älteren Wahlcapitulationen stehet, so in dem Project der beständigen ausgelaßen worden ist; wann sich nicht zeigt, warum, der beschehenen Auslaßung unerachtet, dennoch die Absicht nicht gewesen seye, von deme, was die ältere Capitulationen enthalten, abzugehen.

2. Bey Kayser Carls VI. Wahlcapitulation wurde erstmahls das Project der beständigen zu Grund gelegt: Es belehret es aber der Augenschein, daß manches, so in demselbigen nicht enthalten ist, aus der nächstvorhergehenden Josephinischen mit-eingerücket wurde: Wann nun aber diese Josephinische, oder die Leopoldinische, oder die noch ältere, etwas besagen, so in denen neueren nicht stehet, hat es einen Nuzen, oder keinen, und allenfalls was für einen?

§. 6.

Einiges hat man mit Fleiß geändert rc.

Wann aus denen Wahltagshandlungen erhellet, oder sonsten wahrscheinlich ist, daß

in

in denen neueren Capitulationen etwas ausgelaßen worden ist, weil man es auf die jezige Zeiten nicht mehr schicklich gehalten hat, oder weil man es wenigstens sonsten mit gutem Vorbedacht hat abändern wollen; so haben die ältere Capitulationen darinn billig keinen rechtlichen Nuzen mehr. Z. E.

a) In Kayser Carls V. Capitulation wurde der Kayser verpflichtet: So wohl die Röm. Königliche, als auch die Kayserliche Crönung (von dem Pabst,) zu empfangen; so auch in denen folgenden biß auf K. Leopolden: In deßen und denen zeitherigen Capitulationen aber wird nur der Röm. Königlichen gedacht: Was will nun dieses anderst besagen, als daß die Churfürsten den Kayser nicht mehr binden wollen, die Päbstliche Crönung zu empfangen?

b) In Kaysers Matthiä (1) und denen biß auf 1711. errichteten Capitulationen wurde dem Reichshofrath die Gerichtbarkeit in Zollstreitigkeiten allein zugeeignet: An. 1711. aber wurde dafür gehalten, es wäre beßer, wann dem Cammergericht die Concurrenz auch hierinn gestattet würde; besagte Stelle wurde also ausgelaßen; wobey es auch seithero

 verblie-

(1) s. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1131.

verblieben ist: Man würde sich also jezo vergeblich auf dieselbige beruffen.

c) In allen Capitulationen, und noch in Kayser Franzens seiner Art. 7. §. 3. ware eine Verordnung gegen gewiße schädliche monopolische Kauffmannsgesellschafften befindlich; dergleichen es unter Kayser Maxen I. gegeben hatte: Weil aber schon längst keine dergleichen mehr in Teutschland anzutreffen seynd; so wurde diese Stelle auch in Kayser Josephs II. Capitulation, als unbrauchbar, weggelaßen.

§. 7.

Oder einem Mißbrauch vorgebogen.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann gewiß, oder wahrscheinlich, etwas darum ausgelaßen worden ist, daß es keine Gelegenheit zum **Mißbrauch** oder **Zweydeutigkeit** gebe. Z. E.

In der Capitulation Art. 1. §. 2. heißt es: „Die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Recht, (ohne daßelbige restringiren zu laßen,) ꝛc.„

Der Herr Graf von Zech mercket dabey an: „Daß die Worte: **Wider die Gebühr**, weggelaßen worden; welche ohnedem

dem überflüßig zu seyn scheinen, und leichtlich zu allerhand ungleichen Auslegungen Anlaß geben können; da sie doch ein mehreres nicht andeuten sollen, als daß es sich ohnedem nicht gebühre, das Primogenitur-Recht derer weltlichen Churhäuser restringiren zu laßen.„

In der **Wahlcapit. Art. 14. §. 1.** ist versehen: Der Kayser wolle daran seyn, daß zu Rom nicht wider der Stiffter hergebrachte Statuten gehandelt werde:

Ich habe aber anderwärts (1) angemerckt: Es habe vorhin geheißen: „Und rechtmäßige Statuten:„ Weil nun dieses nur vielen Streit hätte verursachen können, seye es in denen drey lezteren Capitulationen weggelaßen worden.

§. 8.

Oder etwas ausgelaßen, der Sache selbst unbeschadet.

Wann hingegen in einer neuen Wahlcapitulation zwar etwas ausgelaßen worden ist; doch einer Seits, ohne zu wißen, warum? und anderer Seits sonst nicht wißend oder wahrscheinlich ist, daß die Reichsstände darinn von ihren vorigen Grundsäzen abgegangen

(1) in der Teutsch. Relig. Verfaß. S. 621.

gangen seyen, da läßet sich auch von dieser bloßen Auslaßung kein Schluß darauf machen, daß also das, was vormals Rechtens gewesen ist, es jezo nicht mehr seye. Z. E.

So finden sich a) in denen älteren Capitulationen einige Stellen, welche sich nur auf Kaysere aus dem Hause Oesterreich und die Oesterreichische Erblande schicken: Weil man aber dem Hause Oesterreich kein Erbrecht zu der Kayserwürde eingestehen, noch in dem Project der beständigen Wahlcapitulation voraussezen wollte, als ob der jedesmalige Kayser gewiß aus dem Hause Oesterreich seyn würde; so mußten nothwendig alle dergleichen Stellen aus dem Project der beständigen Capitulation bleiben; ob gleich die Reichstags-Handlungen geben, daß die Reichsstände in der Sache selbst nach wie vor auf denen ehemaligen Grundsäzen in Ansehung derer Kaysere aus dem Hause Oesterreich beharret haben.

Wann dahero eine auf den Fuß des Projects der beständigen eingerichtete neuere Capitulation dergleichen Stellen nicht enthält, deren Rechtsbestand aber aus anderen Gründen dargethan werden kan; so verbleibt es auch dabey, sie mögen in der Capitulation stehen oder nicht. Z. E.

In

In der Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. (1) Art. 32. 33. findet sich eine Stelle wegen des Gerichtsstandes des Hauses Oesterreich in Exemtions- und Steuer- auch anderen Sachen.

In Kayser Leopolds Capitulation Art. 32. wurde diese Materie zwar wieder berührt, die Stelle aber etwas anderst gefaßt:

In der Josephinischen richtete man sich Art. 31. nach dem Innhalt der Leopoldinischen:

In K. Carls VI. und allen zeitherigen Capitulationen hingegen kommt nichts davon vor.

Ich habe aber schon anderwärts (2) angemerckt: „Wäre nun gleich solches an Seiten dieser Herrn (Ferdinands IV. Leopolds und Josephs I.) nur etwas personelles; so bleibet doch allemal so viel, daß das Reich das Oesterreichische Privilegium in besagtem Stück nicht erkannt hat.„

Ich füge diesem hier noch bey: Die ältere Wahlcapitulationen beziehen sich in dieser Materie

(1) s. meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2 Theil, S. 703. u. f.

(2) im Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 370.

1. auf den im Jahr 1548. bey damals gehaltenem Reichstag, mit Consens und Bewilligung des Erzhauses Oesterreich (in Exemtions- und Steuersachen) verglichenen rechtlichen Austrag des Kayserlichen Cammergerichts: Nun dieser Vergleich bleibt ein- vor allemal und beständig, es mag von dieser Sache in der Capitulation Erwehnung geschehen, oder nicht: Und wie es dabey sein Verbleiben hatte, ehe dieser Materie in der Wahlcapitulation gedacht wurde; so bleibt es auch dabey, nachdeme derselbigen, (aus vorhin gemeldeter Ursache,) in dem Project einer beständigen Kayserlichen Capitulation, und denen darnach eingerichteten neueren Capitulationen, nicht mehr gedacht wird.

2. Beziehen sich die Leopoldinisch- und Josephinische Capitulationen in Ansehung anderer Streitigkeiten zwischen Oesterreich und anderen Reichsständen auf die Cammergerichts-Ordnung, aber NB. nur wegen der Austräge. Dieses will so viel sagen: Oesterreich ist zwar, Krafft seiner Privilegien, von der Jurisdiction derer Reichsgerichte befreyet: Aber die Austräge seynd kein höchstes Reichsgericht, und es folget nicht: Wer nicht vor den Reichsgerichten Red und Antwort geben muß, der darff auch nicht vor denen Austrägen zu Recht stehen: Was also die Cammergerichts-Ordnung wegen der Juris-

Jurisdiction des Cammergerichts enthält, gehet Oesterreich nichts an: Aber die Cammergerichts-Ordnung enthält auch ein Gesez wegen der Austräge; und diesem kan sich Oesterreich, so lang es ein Glied und Stand des Teutschen Reichs seyn will, nicht entziehen, weil (wie alle Churfürsten davor hielten,) billig ein Richter seyn muß, von welchem die vorschwebende Irrungen entschieden werden: Und dieses ist abermalen ein beständiger Grund.

b) In des Röm. Königs Josephs I. Wahlcapitulation ware Art 43. versehen: „Dahingegen auch diejenige Diplomata, welche Wir als Erzherzog zu Oesterreich, (Krafft deren bey Unserm Erzhaus hergebrachten Privilegien,) wegen Standeserhöhung und sonsten ertheilen werden, (die Wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali aussertigen laßen wollen,) in Unserer Reichscanzley, auch sonsten allenthalben im Reich, auf deren vorgegangene gebührende Intimation, ohne einigen Entgeld angenommen und erkennt werden sollen:

Und wollen Wir, wie diese und übrige bißherige Irrungen zwischen beyden Unsern Reichs- und Oesterreichischen Hofcanzleyen abgethan und eingerichtet werden sollen, Uns mit Unserm lieben Neven, des Churfürstens

zu Maynz Lbden. noch weiters verstehen und vergleichen.„

Warum diese Stelle nicht in ein Project einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation habe gebracht werden können? ist aus dem vorhin angeführten gar begreifflich: Warum sie aber nicht An. 1711. in die Carolinische gebracht worden ist, mag der bey eben diesem Wahlconvent zwischen Chur-Maynz und Chur-Böhmen zu Stand gekommene präliminar-Vergleich, Ursach seyn: (1) Und weil Chur-Maynz indeßen hierinn nichts weiteres gesuchet hat; so ist es auch dabey verblieben: Es wird aber dennoch kein verständiger Mensch daran mit Recht zweiflen können, daß die Gesinnungen derer Reichsstände noch jezo eben so beschaffen seyen, wie sie waren, als diese Stelle noch in der Capitulation stunde.

c) In des Röm. Königs Josephs Wahlcapitulation Art. 15. lieset man ferner: „Wir wollen hingegen auch, auf begebende Fäll, alles Ernstes verbieten, und in keine Weis gestatten, daß im heil. Röm. Reich Jemand vor einen andern, wer der auch seye, als das Vaterland und deßen jederzeitliche

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 6. Theil, S. 388. u. f.

zeitliche Bundesgenoßen, werbe, oder sich werben laße:

Und da einer oder anderer hierinn mißhandeln, und bey einem in Comitiis Imperii declarirten, oder sonst wißentlichen, Reichsfeind, oder deßen Bundesgenoßen und Helffershelffern, Kriegsdienste annehmen würde; wollen Wir denselben, als des Reichs Feind, mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter, auch sonsten, nach Anleitung der Executions- und anderer Reichsordnung, auch gemeiner Rechten, mit aller Schärffe verfahren; dergestalten, daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehenschafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Gütern, Aemtern und Dignitäten, auch, da man ihn ertappete, an Leib und Leben; die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß, abgestraft, ihnen und ihren Descendenten, ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig jemahls mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret werden sollen.

Es soll jedoch auch keinem Reichsstand oder Ausgeseßenen verboten seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben und einzulaßen; da es nicht wider das Reich, oder einen Stand deßelben, angesehen."

Ich

Ich habe bereits anderswo (1) gemeldet: „ Nun ist zwar diese Stelle in denen folgenden Capitulationen wieder ausgelaßen worden: Aber bloß darum, weil sie nicht in dem Project der beständigen Capitulation, (so man bey denen neueren Capitulationen zu Grund geleget hat,) enhalten ware; indeßen verbleibet es doch dabey, weil es auch ohnehin Rechtens ist. „

Dann fast eben dieses (2) ware in dem kurz zuvor An. 1689. 1. Jul. abgefaßten Reichsschluß gegen Franckreich gleichfalls beliebt worden; wobey sich noch dieses befande: „ Mit dem ferneren Zusaz, daß die von einer Obrigkeit einem oder andern angesezte Strafe durch das ganze Reich gültig seyn, und derselben, auf ertheilte Nachricht, resp. aller Orten nachgegangen, auch darauf exequiret werden solle.

Nun ist zwar auch solches nur ein Zeitlicher, wegen derer damaligen Umstände, abgefaßter Reichsschluß: Alleine, nach der Analogie der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 4. §. 3. am Ende, verbleibet es bey jedesmaliger Entstehung neuer Reichskriege auch darinn so lang bey denen vorigen in ähnli-

---

(1) Von den Kayserl. Regier. Recht. 2. Theil, S. 627.

(2) mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 764.

ähnlichen Fällen errichteten Reichsschlüßen, biß der Kayser und das Reich ein anderes belieben.

d) Noch weniger kan man einer ausgelaßenen Stelle alle noch jezige Rechtskrafft absprechen, wann aus guten Gründen erhellet, daß man bey der Auslaßung doch sich noch etwas vorbehalten habe. Z. E.

In mehreren Capitulationen, ja selbst in dem Project einer beständigen Wahlcapitulation von 1711. ware etwas wegen der zehen vereinigten Reichsstätte im Elsaß enthalten: Auf dem Wahltag An. 1742. aber wurde beschloßen: Diese Stelle auszulaßen; jedoch *salvis salvandis*. (1)

§. 9.

Die alte Capitulationen enthalten nicht allemal die angebliche Erläuterungen.

Es ist auch schon dafür gehalten worden, die ältere Capitulationen erläuterten die neuere in etwas; welches sich aber, bey genauerer Untersuchung, nicht allemal befinden will; doch vielleicht zuweilen: Z. E.

a) Vor nicht langer Zeit beschwerte sich Chur-Maynz über den Accis, welchen die Würtem-

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 108.

Würtembergische Unterthanen zahlen müßten, wann sie denen Chur-Maynzischen Unterthanen zu Bönnigheim Wein abkaufften: Würtemberg bezoge sich auf die Capitulation Ferdinandi IV. Art. 20. Maynz ließe es dahin gestellet seyn: Ob und wann Würtemberg seinen Unterthanen nach der Wahlcapitulation Ferdinandi IV. einen Accis auflegen könne?

Warum die in der Ferdinand- und Leopoldinischen Capitulation befindliche Stelle wegen der Reichsstätte in dem Project der beständigen ausgelaßen worden seye? finde ich keine Spuhr: Vielleicht ist es geschehen, weil es nichts allgemeines ware, sondern nur die Reichsstätte betrafe: Vielleicht aber wollte man auch denen Reichsstätten hierinn nichts besonderes machen, und dadurch gleichsam denen andern Reichsständen ein gleiches Recht absprechen: Vielleicht endlich geschahe es, weil damals, und noch lange hernach, (nach Ausweis derer Comitialhandlungen,) der Accis als etwas sehr verhaßtes angesehen wurde:

Deme seye aber wie ihme wolle; so ist nun der Accis fast in ganz Teutschland eingeführt, und die Reichsgerichte sprechen selbsten darauf: (1) Also hat man auch an und für

(1) s. mein. Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 684.

für sich nicht nöthig, sich auf diese alte Capitulation, (welcher, denen Worten nach, auch noch die neueste Art 8. §. 11. entgegen stehen,) zu beruffen: Ob und wie ferne aber ein Dritter sich dagegen beschweren könne oder nicht? das kan besagter Art. 20. nicht entscheiden, oder er bestättiget vielmehr die Regel: Der Accis müße den Fremden nicht zum Nachtheil gereichen; welche Regel aber so dunckel und allgemein ist, daß man die wenigste Fälle darnach beurtheilen kan.

Indeßen hat man dennoch diese Stelle, als noch jezo einen Nuzen habend, bey dem Cammergericht (wie es scheinet,) angesehen:

Dann der Freyherr von CRAMER schreibt (1): De Nobilium immediatorum immunitate à Vectigalibus & Accisa. Quoad illam Nobiles immediati ad Privilegia - - provocant, ducuntque ab illa ad hanc argumentum, quod eo firmius, quo clarius est, justitiam Accisæ & Vectigalis eodem niti fundamento, quove clarior dispositio Capitulationis Leopoldinæ §. 22. in fin. Doch den unmittelbaren Reichsstätten auf ihre NB. gehörige Bürgerschafften wegen der Consumtionen ichtwas zu schlagen ohnbenommen; doch ohne Berührung, Schaden und Nachtheil der Fremden. Equidem

(1) Obs. 179. Tom. I. p. 454.

dem Peregrinus, quatenus in tali loco moratur, ad Accisam quoque obligatur: Distinguendum tamen inter Privatos & Nobiles immediatos, qui immediati manent, ubicunque morantur.

b) Kayser Carl VI. rescribirte An. 1723. 7. Sept. an seine Commißion bey dem Reichsconvent in der Hohenlohe = Pfedelbachischen Garantiesache unter anderem: Daß in der Kays. Wahlcapitulation Art. 27. nicht nur die Schirmbrieffe verboten seyen, sondern auch ex identitate, oder vielmehr majoritate, rationis, ohne Zweifel auch die Garantien; nach deutlicher Erläuterung der Josephinischen Wahlcapitulation Art. 9.

Das Corpus Evangelicorum wandte auch in seiner Vorstellung an Kayserliche Maj. vom 28. Apr. 1725. nichts gegen diese Anführung der Josephinischen Wahlcapitulation ein; sondern behauptete nur: Die angeführte Stelle habe den Sinn nicht, welcher ihro beygeleget werden wolle.

Offenbar hatten beede Theile in so weit recht: Daß Garantien, welche den Reichsgesezen zuwider seynd, nicht bestehen können, die Reichsconstitutionsmäßige hingegen, (z. E. des Osnabrückischen Friedens, nach deßen eigenen Art. 17. §. 6.) nicht unerlaubt seyn können; mithin entscheidet das in der Josephini-

phinischen Capitulation befindliche allgemeine, (so wohl die erlaubt- als unerlaubte unter sich begreiffende,) Wort: Garantie lediglich nichts.

c) In denen neuesten Capitulationen heißt es Art. 11. §. 2. „Dabey auch dieselbe (Reichsstände,) mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschweren:„

In der Wahlcapitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. aber lautet es Art. 40. viel deutlicher: „Dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ, **mit Exhibition ein oder ander Haus allein concernirender, und von dem Lehenthum keine Dependenz habender** nicht beschweren laßen.„ Sollten wohl die Reichsstände hierinn ihre Grundsäze geändert und deßwegen diese Stelle ausgelaßen haben?

§. 10.
Einige Stellen giengen nur auf zeitliche Umstände.

Anderwärts (1) habe ich endlich umständlich von einigen in Theils derer vorigen Capitulationen befindlichen, in der jezigen aber ausgelaßenen, Materien gehandelt; da ich mehrere Beyspiele insonderheit auch von sol-

(1) in meiner Anmerck. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2tem Theil, S. 699. u. f.

chen Stellen beygebracht habe, die sich nur auf die damalige Kriegs- oder andere Umstände bezogen haben, und dahero jezo von keinem directen oder unmittelbaren rechtlichen Nuzen seynd; ob ihnen gleich der historische Nuzen nicht abzusprechen ist, oder auch aus der Analogie derselbigen etwa zuweilen noch ein Schluß auf andere Fälle gemacht werden kan. Z. E.

In Kayser Josephs I. und Carls VI. Capitulationen findet sich allerley gegen die Cron Franckreich, welche damals als ein Reichsfeind erkläret ware; so sich auf keine Friedenszeiten schickt.

In Kayser Carls VI. Capitulation kommt Art. 2. und 3. einiges von Chur-Bayern, Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig, so durch den Badischen Frieden wieder abgeändert worden ist.

§. 11.
Uebel angezogene alte Capitulationen.

Sich auf alte Wahlcapitulationen beruffen, wo die neueste eben das enthalten, halte ich, (wann es nicht darum zu thun ist, die Epoque anzuzeigen, seit welcher Zeit etwas in die Wahlcapitulation gekommen seye,) für unnöthig und unschicklich. Z. E.

An unten (1) angezogenem Ort heißt es: „Es ist doch nicht zu laugnen, daß in K. Leopolds

(1) Allgem. Deutsch. Biblioth. 23. Band, 1. Stück, S. 53.

Leopolds Wahlcapitulation zu Ende des 6ten Art. alle ältere Erbverbrüderungen ihre allgemeine Bestättigung erhalten haben, und daß also die erbverbrüderte Häuser (Sachsen, Brandenburg und Heßen,) durch diese im Jahre 1658. ertheilte Kayserliche Confirmation ein Recht bereits erlanget haben; welches dadurch, daß man jene Stelle in der Wahlcapitulation Kayser Carls des VI. und der folgenden Kayser nicht wiederhohlt, und also nicht auf dergleichen Erbverträge noch neuerer Zeiten extendiret hat, nicht wiederruffen worden ist.„

In der Capitulation K. Leopolds heißt es: „Wie Wir dann auch die vor diesem unter ihnen, denen Reichsconstitutionen gemäß, gemachte Unionen gleichergestalt, zuforderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, hiemit confirmiren und approbiren:„

Und in dem Project der beständigen, auch K. Carls VI. und allen seitherigen lieset man Art. I. §. 9. „Die vor diesem unter ihnen denen Reichsconstitutionen gemäß gemachte Unionen, zuforderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, - - ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren.„

Wie kan man dann sagen, diese Stelle seye in denen neueren Capitulationen nicht wieder-

wiederhohlt? Der ganze Unterschied bestehet darinn, daß in der Leopoldinischen die Erbverbrüderungen durch die Capitulation selbsten confirmirt werden, nach denen neueren Capitulationen hingegen die Confirmation erst auf Ansuchen ertheilet werden solle:

So groß aber auch dieser Unterschied zu seyn scheinet; so wenig bedeutend ist er, weil die Confirmation ohne Weigerung und Aufenthalt geschehen solle; sondern da stecket der Knoten, daß so wohl in der Leopoldinischen als in denen neueren Capitulationen die Confirmation auf die denen Reichsconstitutionen gemäße Erbverbrüderungen eingeschräncket wird; und darinn sagt die Leopoldinische Capitulation nicht mehr zum Besten der Reichsstände als die neueste, und die neueste nicht weniger, als die Leopoldinische.

§. 12.

Schluß.

Ich könnte noch mehrere Beyspiele anführen: Weil sie aber nichts neues oder weiteres, als bißhero gemeldet worden ist, enthalten, so laße ich es bey jenem bewenden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 17.

Frankfurt ; Leipzig (1776)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 5#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407304-5
VD18 80230784-001